



BZR

Bau- und Zonenreglement

Beschlossen vom der Urversammlung am 16. März 2026

Gemeinde Guttet-Feschel

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Urversammlung

Die Gemeinde Guttet-Feschel erlässt,

- gestützt auf das Baugesetz (BauG) vom 15. Dezember 2016
- gestützt auf die Bauverordnung (BauV) vom 22. März 2017
- gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2002
- gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StrG) vom 3. September 1965
- gestützt auf das kantonale Raumplanungsgesetz (kRPG) vom 23. Januar 1987
- sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen gemäss Anhang

nachstehendes Bau- und Zonenreglement.

Gebrauchsanweisung	7
a) <i>Nutzungs- und Zonennutzungspläne NP / ZNP</i>	7
b) <i>Bau- und Zonenreglement BZR</i>	7
c) <i>Übergeordnetes Recht</i>	7
d) <i>Nachbarrecht des Zivilrechts</i>	7
I. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 1 Zweck und Inhalt.....	8
Art. 2 Zuständigkeit und Vollzug.....	8
Art. 3 Verantwortung	8
II. Raumplanung	9
1. Allgemeines.....	9
Art. 4 Kommunale Raumplanungsinstrumente.....	9
Art. 5 Aktive Bodenpolitik	9
2. Ausgleich des Mehr- und Minderwerts (Mehrwertabgabe).....	9
Art. 6 Ausgleich des Mehrwerts aufgrund von Raumplanungsmassnahmen	9
Art. 7 Kommunaler Ausgleichsfonds	10
3. Inhalt der Nutzungspläne.....	10
Art. 8 Zonennutzungsplan (ZNP).....	10
Art. 9 Sondernutzungspläne (SNP).....	10
Art. 10 Entwicklungsperimeter.....	12
Art. 11 Kommunaler und interkommunaler Richtplan.....	13
4. Kapitel Erschliessung	13
Art. 12 Erschliessung / Erschliessungsprogramm	13
Art. 13 Landumlegung und Grenzregulierung	13
Art. 14 Baulinien.....	14
5. Kapitel Zonenreglementierung	14
Art. 15 Liste der Bereiche und Zonen.....	14
A. Bauzonen.....	15
Art. 16 Dorfkernzone D.....	15
Art. 17 Wohnzone W2, W2A, W2B.....	16
Art. 18 Wohn- und Gewerbezone WG2.....	16
Art. 19 Wohnzone W3	17
Art. 20 Gewerbezone G.....	17
Art. 21 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA A / B / C / E / S.....	18
Art. 22 Freihaltezone FZ.....	18
Art. 23 Verkehrszone innerhalb der Bauzone VZi	18

B.	Landwirtschaftszonen.....	19
	Art. 24 Landwirtschaftszonen LZ1 / LZ2.....	19
	Art. 25 Geschützte Landwirtschaftszone GLZ.....	19
C.	Weitere Zonen ausserhalb der Bauzone	19
	Art. 26 Zone für Gewässer und ihre Ufer Gw	19
	Art. 27 Deponiezone De.....	20
	Art. 28 Zone für Sport und Erholung ZSE	20
	Art. 29 Verkehrszone ausserhalb der Bauzone VZa	20
	Art. 30 Unproduktive Fläche uF.....	21
	Art. 31 Waldkataster und -areal.....	21
D.	Überlagernde Zonen	21
	Art. 32 Archäologische Schutzzone ASZ	21
	Art. 33 Landschaftsschutzzone von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet)	21
	Art. 34 Naturschutzzone von nationaler Bedeutung (TWWn).....	22
	Art. 35 Überlagernde Naturschutzzone NSZ (regional, lokal)	22
	Art. 36 Überlagernde Landschaftsschutzzone LSZ (lokal)	23
	Art. 37 Hecken und Feldgehölze	23
E.	Bereiche.....	23
	Art. 38 Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne	23
	Art. 39 Bereiche mit Planungspflicht (DNP Erschliessung)	24
F.	Hinweise / Übergeordnetes	24
	Art. 40 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS	24
	Art. 41 Naturgefahrenzonen.....	24
	Art. 42 Quell- und Grundwasserschutz zonen sowie Gewässerschutzbereiche	24
	Art. 43 Gewässerraum	25
	Art. 44 Suonen	25

III. Bauvorschriften 27

1.	Kapitel Allgemeines.....	27
	Art. 45 Kantonales Recht, kommunale Regelungen und Normen.....	27
	Art. 46 Besitzstandsgarantie	27
	Art. 47 Ausnahmegewilligungen.....	27
2.	Kapitel Materielle Bestimmungen	27
A.	Allgemeines, Definitionen und Messweisen	27
	Art. 48 Definitionen und anwendbares Recht.....	27
	Art. 49 Fassadenlinie / Projizierte Fassadenlinie.....	28
	Art. 50 Massgebendes Terrain	28
	Art. 51 Anbauten und unbedeutende Bauten	29

Art. 52	Unterirdische Bauten / Unterniveaubauten	29
Art. 53	Vorspringende Gebäudeteile	30
B.	Bauabstände und Gebäudelänge	31
Art. 54	Grenzabstände	31
Art. 55	Gebäudeabstand	32
Art. 56	Näher- und Grenzbaurecht	32
Art. 57	Gebäudelänge / Fassadenabschnitt	33
C.	Höhen	33
Art. 58	Begriffe und Festlegung	33
Art. 59	Gesamthöhe	33
Art. 60	Aushubhöhe	35
Art. 61	Dachaufbauten	36
Art. 62	Einfriedungen	37
D.	Geschosse	37
Art. 63	Vollgeschosse, Untergeschoss, Dachgeschoss, Attikageschoss	37
E.	Nutzungsziffern	39
Art. 64	Anrechenbare Grundstücksfläche	39
Art. 65	Geschossflächenziffer	39
Art. 66	Zuschläge	40
Art. 67	Nutzungsübertragung	40
F.	Ortsbildschutz	40
Art. 68	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	40
Art. 69	Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens	41
Art. 70	Geschützte Objekte von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung des baulichen Erbes 41	
Art. 71	Bedachung, Dachform und Dacheindeckung	41
Art. 72	Antennenanlagen	42
Art. 73	Reklameeinrichtungen	43
G.	Weitere Vorschriften über die Bodennutzung	44
Art. 74	Hindernisfreies Bauen	44
Art. 75	Feuerpolizei / Brandschutz	44
Art. 76	Energie	44
Art. 77	Wärmepumpen / Klima und Kälteanlagen	44
Art. 78	Elektrische Leitungen	44
Art. 79	Private Strasse und Wege	44
Art. 80	Ausfahrten und Garagenvorplätze	44
Art. 81	Parkierung für Motorfahrzeuge	45

Art. 82	Einstellplätze für Fahrräder und Kinderwagen.....	46
Art. 83	Aussenraumgestaltung	46
Art. 84	Dach- und Meteorwasser, Schneefänger	46
Art. 85	Schneeräumung	46
Art. 86	Benützung des öffentlichen Grundes.....	47
Art. 87	Düngereinrichtungen	47
IV.	Verfahren	48
1.	Kapitel Baubewilligung	48
Art. 88	Baubewilligungsverfahren.....	48
Art. 89	Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben	48
Art. 90	Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen	48
Art. 91	Form und Inhalt des Baugesuchs	49
Art. 92	Baugespann - Profilierung	49
Art. 93	Meldepflicht / Baukontrollen.....	49
Art. 94	Wohn- und Nutzungsbewilligung	50
2.	Kapitel Baupolizei.....	50
Art. 95	Anwendbare Bestimmungen.....	50
Art. 96	Baukunst, Sicherheit und Hygiene.....	50
Art. 97	Baukunst, Sicherheit und Hygiene.....	51
3.	Kapitel Strafbestimmungen	51
Art. 98	Anwendbare Bestimmungen.....	51
4.	Kapitel Kosten und Parteientschädigungen.....	51
Art. 99	Gebühren und Parteientschädigungen	51
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	52
Art. 100	Inkrafttreten.....	52
Anhänge	53	
1	Tabelle der materiellen Bauvorschriften	54
2	Pflichtenhefte SNP (QP / DNP).....	55
3	Abkürzungsverzeichnis	57
4	Begriffe	59
5	Hinweisende, übergeordnete Sachthemen.....	61
6	Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften Schützenswerte und ortsbildprägende Objekte ..	62
7	Objektblätter Natur- und Landschaftsschutzkonzept	65

GEBRAUCHSANWEISUNG

a) **Nutzungs- und Zonennutzungspläne NP / ZNP**

Die Nutzungs- und Zonennutzungspläne enthalten flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet die einzelnen, grundeigentümerverbindlich festgelegten Nutzungszonen. Die rechtsverbindlichen Originaldokumente können bei der Gemeinde eingesehen werden.

b) **Bau- und Zonenreglement BZR**

Das Bau- und Zonenreglement enthält die allgemeingültigen Bestimmungen zu den Zonennutzungsplaninhalten. Es regelt in seinem Hauptteil verbindlich das Notwendige, Grundlegende und Generelle und in den Anhängen 1 bis 5 das Individuelle, Gebietsspezifische und Massgeschneiderte. Die mit grauer Farbe hinterlegten Artikel und Absätze im Hauptteil, sowie die Anhänge 3 bis 4 haben demgegenüber lediglich hinweisenden Charakter und werden nicht durch die Urversammlung beschlossen (Wiedergabe von übergeordnetem Recht, Drittplanungen, Erläuterungen, usw.).

Jene Baureglementsartikel (oder Teile davon) welche nicht mit grauer Farbe hinterlegt sind sowie die Anhänge 1, 2 und 5 werden im Nutzungsplanverfahren erlassen, abgeändert oder aufgehoben. Die Baureglementsartikel (oder Teile davon) welche mit grauer Farbe hinterlegt sind sowie die Anhänge 3 bis 4 mit hinweisendem Charakter können ohne spezielles Verfahren abgeändert oder aktualisiert werden.

c) **Übergeordnetes Recht**

Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stufe geregelt ist. Vorschriften des Bundes und des Kantons sind dem Baureglement übergeordnet.

d) **Nachbarrecht des Zivilrechts**

Im Verhältnis unter Nachbarn sind zudem die Eigentumsbeschränkungen und die Bau- und Pflanzvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB) des Kantons Wallis zu beachten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Das vorliegende Reglement enthält die Vollzugsvorschriften und gesetzeskonformen ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen und eidgenössischen Raumplanungs- und Baurecht auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel.

² Die Anhänge (namentlich die tabellarische Darstellung der materiellen Bauvorschriften, die Messweisen zu den Bauvorschriften, die Pflichtenhefte, die Bestimmungen zum Denkmalschutz und die Vorschriften bezüglich Naturgefahren) sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglements.

Art. 2 Zuständigkeit und Vollzug

¹ Die Aufsicht über das Bauwesen und der Vollzug des Bau- und Zonenreglements sind Sache des Gemeinderats.

² Für Bauvorhaben innerhalb der Bauzone ist der Gemeinderat zuständig, für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone oder bei denen wo sich die Gemeinde in einem Interessenkonflikt befindet, die kantonale Baukommission (Art. 2 BauG).

³ Der Gemeinderat kann eine Baukommission ernennen und einzelne Aufgaben können Fachleuten oder Fachkommissionen übertragen werden, welche ein Geschäft vorbereiten und dem Gemeinderat Antrag stellen.

Art. 3 Verantwortung

¹ Im Falle der Ausführung von Bauarbeiten liegt die Einhaltung der Bauvorschriften in der Verantwortung der Bauherrschaft sowie deren Beauftragten. Diese Verantwortung wird durch die Tätigkeit der Gemeindebehörde nicht berührt.

² Durch Erteilung der Baubewilligung und Ausübung der Baukontrolle übernehmen die Baupolizeibehörden keine Garantie für Konstruktion, Festigkeit und Materialeignung.

II. RAUMPLANUNG

1. Allgemeines

Art. 4 Kommunale Raumplanungsinstrumente

¹ Die Gemeinde erarbeitet die folgenden Instrumente:

- a) den Zonennutzungsplan (ZNP) und das kommunale Bau- und Zonenreglement (BZR);
- b) eine Übersicht über den Stand der Erschliessung und das Erschliessungsprogramm für die Bauzonen.

² Der Gemeinderat kann die folgenden Instrumente erarbeiten:

- a) einen/mehrere kommunale/n Richtplan/-pläne (koRP);
- b) einen/mehrere interkommunale/n Richtplan/-pläne (ikRP).

³ Je nach Bedarf beschliesst er die Einleitung von Landumlegungs- oder Grenzregulierungsverfahren und lässt die folgenden Pläne erarbeiten oder genehmigen:

- a) Detailnutzungspläne (DNP);
- b) Quartierpläne (QP);
- c) Baulinienpläne.

Art. 5 Aktive Bodenpolitik

¹ Um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen oder die Realisierung von Projekten von öffentlichem Interesse zu fördern, kann die Gemeinde Grundstücke zu Marktbedingungen erwerben oder die Verfügbarkeit von Bauland mittels Verträgen mit den betroffenen Eigentümern gewährleisten, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes zu beachten sind.

² Wenn das öffentliche Interesse im Sinne des kantonalen Rechts (Art. 16b Abs. 2 kRPG) dies rechtfertigt, kann der Gemeinderat dem Eigentümer eines Grundstücks, das der Bauzone zugewiesen werden soll oder dieser bereits zugewiesen ist, im Rahmen eines anfechtbaren Entscheids eine Frist von mindestens zehn Jahren für die Überbauung setzen. Die Bauverpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.

³ Im Intervall von 5 Jahren ab Homologation durch den Staatsrat prüft der Gemeinderat ob und welche Massnahmen gemäss diesem Artikel umgesetzt werden sollen.

2. Ausgleich des Mehr- und Minderwerts (Mehrwertabgabe)

Art. 6 Ausgleich des Mehrwerts aufgrund von Raumplanungsmassnahmen

¹ Die Gemeinde erhebt eine Abgabe auf den Mehrwert, der durch eine Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der Bauzone entsteht.

² Der Abgabesatz beträgt 20% des Mehrwerts.

Art. 7 Kommunalen Ausgleichsfonds

¹ Die Gemeinde öffnet einen kommunalen Ausgleichsfonds und sieht dafür gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) ein Konto für Spezialfinanzierungen vor.

² Die allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise, Äufnung und Verwendung des kommunalen Fonds sind im kantonalen Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung festgelegt.

3. Inhalt der Nutzungspläne

Art. 8 Zonennutzungsplan (ZNP)

¹ Der Zonennutzungsplan ordnet die zulässige Nutzung des Bodens. Er scheidet im gesamten Gemeindegebiet die Gebiete aus, deren Zweck und Nutzung in diesem Reglement definiert sind, insbesondere:

- a) Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen (Art. 14 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 1 kRPG);
- b) die weiteren Zonen, die durch die kantonale Gesetzgebung definiert sind, wie etwa Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, für touristische Aktivitäten, für Sport und Erholung, für Abbau und Deponien sowie Weiler- und Erhaltungszonen oder Zonen für Maiensässe und landschaftsprägende Bauten (Art. 18 Abs. 1 RPG und Art. 11 Abs. 2 kRPG);
- c) die Bereiche, die Sondernutzungsplänen unterstellt sind, die Bereiche mit Planungspflicht, die Entwicklungsperimeter;

² Die Zonen und Bereiche, die durch die Spezialgesetzgebung geregelt sind, namentlich Waldkataster, Gefahrenzonen, Quellschutzzonen, Gewässerraum, usw. werden mit hinweisendem Charakter in den Zonennutzungsplan übertragen.

³ Der Zonennutzungsplan ist grundeigentümergebunden. Er unterliegt dem Verfahren nach kantonalem Raumplanungsrecht (Art. 33 ff. kRPG).

Art. 9 Sondernutzungspläne (SNP)

¹ Bei Bedarf können die Gemeinden Sondernutzungspläne, namentlich Detailnutzungspläne und Quartierpläne, erstellen oder verlangen. Der Gemeinderat kann die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens verlangen.

² Sondernutzungspläne werden auf Kosten der Eigentümer ausgearbeitet. Sie tragen diese im Verhältnis der von der Planung betroffenen Flächen ihrer Grundstücke. Die Gemeinde kann sich finanziell beteiligen.

³ Für Sondernutzungspläne, deren Gesamtlösung Vorteile bietet, wird ein Zuschlag von 10 Prozent auf die anwendbare Nutzungsziffer gemäss Art. 66 BZR und Anhang 1 gewährt.

⁴ Die verschiedenen für die Umsetzung des Bauprojekts erforderlichen Verfahren und Studien (Umweltverträglichkeitsprüfung, Rodung, Baulinie, Baulandumlegung, Genehmigung der Strassenpläne ...) müssen im Genehmigungsverfahren des Sondernutzungsplanes koordiniert werden.

⁵ Ein Sondernutzungsplan besteht aus einem oder mehreren Plänen, einem Reglement, einem erläuternden Bericht und allfälligen Anhängen. Die Zielsetzung und Vorschriften der Planung sind im Pflichtenheft im Anhang festgelegt.

a) Detailnutzungsplan (DNP)

¹ Die Gebiete, die einen DNP erfordern, sind im ZNP definiert und die Ziele werden im entsprechenden Pflichtenheft im Anhang erläutert. Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Ausarbeitung eines DNP verlangen, um die Kohärenz der Entwicklung eines bestimmten Gebietes zu überprüfen.

² Einzelpersonen können ebenfalls einen DNP ausarbeiten. Von den Gesuchstellern wird dabei eine Koordination mit der Gemeinde verlangt, insbesondere in Bezug auf die Definition der Raumplanungsziele für den Planungsperimeter des DNP.

³ Ein DNP legt die erwartete Entwicklung für bestimmte Teile des Gemeindegebietes fest, definiert die zu erreichenden Ziele und regelt die Nutzungsart des Bodens im Einzelnen. Er bestimmt die verschiedenen Nutzungen oder auch die Etappen der Realisierung (bebaute, unbebaute, öffentliche und private Gebiete, Zugang, Parkierung, Natur, Landschaft, Art der Bewirtschaftung, usw.).

⁴ Ein DNP besteht aus einem oder mehreren Plänen, einem Reglement, einem erläuternden Bericht und allfälligen Anhängen.

Im Plan ist insbesondere Folgendes anzugeben:

1. der betroffene Planungsperimeter und seine Ausgangslage;
2. die Parzellierung einschliesslich Parzellennummern und Angabe der Eigentümer;
3. die verschiedenen Gebiete und deren Zweck (bebaute Flächen, offene und öffentliche Räume, Verkehrs- und Parkflächen, Etappen der Realisierung, Umgebungsgestaltungen usw.);
4. die erforderlichen Elemente, um die Einordnung der Bebauung in das erweiterte Areal zu prüfen (Topografie, Durchlässigkeiten usw.).

Das Reglement regelt insbesondere die folgenden Elemente:

1. die Nutzungsvorschriften, die innerhalb des Perimeters für die verschiedenen Gebiete gelten (bebaute Flächen, offene und öffentliche Räume, Verkehrs- und Parkflächen, Umgebungsgestaltungen usw.);
2. die Erschliessung;
3. die Etappen der Realisierung;
4. die Vergabe der Baurechte innerhalb des Perimeters;
5. die Dienstbarkeiten, einschliesslich der öffentlichen Dienstbarkeiten.

Der erläuternde Bericht gemäss Artikel 47 RPV begründet für einen DNP in der kommunalen Zuständigkeit unter anderem:

1. die Übereinstimmung des DNP mit dem ZNP und dem KBZR;
2. die geplanten Massnahmen;
3. die Antwort auf die im Pflichtenheft festgelegten Ziele und Massnahmen.

⁵ Für Detailnutzungspläne, welche BZR- und ZNP-konform sind, kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Falls der Detailnutzungsplan vom ZNP und/oder vom BZR abweicht, wird er nach Massgabe des kantonalen Nutzungsplanverfahrens (Art. 33 ff. kRPG) erlassen.

b) Quartierplan (QP)

¹ Die Gebiete, die einen QP erfordern, sind im ZNP definiert und die Ziele werden im entsprechenden Pflichtenheft im Anhang erläutert. Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Ausarbeitung eines QP verlangen, um die Kohärenz der Entwicklung eines bestimmten Gebietes zu überprüfen.

² Einzelpersonen können ebenfalls einen QP ausarbeiten. Von den Gesuchstellern wird dabei eine Koordination mit der Gemeinde verlangt, insbesondere in Bezug auf die Definition der Raumplanungsziele für den Planungsperimeter des QP.

³ Der Quartierplan regelt die Überbauung und Erschliessung, allenfalls auch die Ausstattung bestimmter Teile der Bauzone und der Sonderbauzone. Er stellt namentlich den Perimeter dar und umschreibt die besonderen Massnahmen betreffend die Organisation, den Schutz sowie die Art, Zahl, Lage und Gestaltung von Bauten und Baugruppen.

⁴ Ein QP besteht aus einem oder mehreren Plänen, einem Reglement, einem erläuternden Bericht und allfälligen Anhängen.

Im Plan ist insbesondere Folgendes anzugeben:

1. der betroffene Planungsperimeter und seine Ausgangslage;
2. die Parzellierung einschliesslich Parzellennummern und Angabe der Eigentümer;
3. die verschiedenen Gebiete und deren Zweck (bebaute Flächen, offene und öffentliche Räume, Verkehrs- und Parkflächen, Etappen der Realisierung, Umgebungsgestaltungen usw.);
4. die Umrisse der zu bauenden Volumen;
5. die erforderlichen Elemente, um die Einordnung der Bebauung in das erweiterte Areal zu prüfen (Topografie, Durchlässigkeiten usw.).

Das Reglement regelt insbesondere die folgenden Elemente:

1. die Nutzungsvorschriften, die innerhalb des Perimeters für die verschiedenen Gebiete gelten (bebaute Flächen, offene und öffentliche Räume, Verkehrs- und Parkflächen, Umgebungsgestaltungen usw.);
2. die Erschliessung;
3. die Etappen der Realisierung;
4. die Vergabe der Baurechte innerhalb des Perimeters;
5. die Dienstbarkeiten, einschliesslich der öffentlichen Dienstbarkeiten.

Der erläuternde Bericht gemäss Artikel 47 RPV begründet für einen QP in der kommunalen Zuständigkeit unter anderem:

1. die Übereinstimmung des QP mit dem ZNP und dem KBZR;
2. die geplanten Massnahmen;
3. die Antwort auf die im Pflichtenheft festgelegten Ziele und Massnahmen.

⁵ Für Quartierpläne, die BZR- und ZNP-konform sind, kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Quartierpläne, die vom ZNP und/oder vom BZR abweichen, werden nach Massgabe des kantonalen Nutzungsplanverfahrens (Art. 33 ff. kRPG) erlassen.

Art. 10 Entwicklungsperimeter

¹ Der Gemeinderat kann Entwicklungsperimeter zwecks Erneuerung bestehender Bauten oder Restrukturierung einer Gebäudegruppe ausscheiden (Art. 12a kRPG).

² Die Entwicklungsperimeter werden durch Sondernutzungspläne festgelegt. Der Umfang des Entwicklungsperimeters muss nicht mit dem Umfang des Sondernutzungsplans übereinstimmen. Er kann kleiner sein, darf aber in keinem Fall grösser sein.

³ Innerhalb der Entwicklungsperimeter kann die Gemeinde Flächen bezeichnen, die zur Erreichung der festgelegten Ziele unentbehrlich sind. Die Gemeinde hat ein Enteignungsrecht für diese Flächen.

Art. 11 Kommunalen und interkommunalen Richtplan

¹ Die Gemeinde kann einen kommunalen Richtplan erarbeiten oder sich an der Erarbeitung eines interkommunalen Richtplans beteiligen, beziehungsweise auch initiieren.

² Beide Instrumente bestehen mindestens aus einer Karte und einem erläuternden Bericht.

a) Kommunalen Richtplan (kRP)

¹ Der kommunale Richtplan konkretisiert die Gesamtsicht des Raumkonzepts anhand von ausgewählten Themen. Er dient als Leitfaden für die räumliche Entwicklung.

² Der kommunale Richtplan wird vom Gemeinderat erarbeitet, genehmigt und bei Bedarf angepasst. Er wird während 30 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht. Jeder Interessierte kann Vorschläge oder Bemerkungen dazu einreichen. Er ist behördenverbindlich.

³ Der kommunale Richtplan, der die strategische Vision des Gemeinderates zum Ausdruck bringt, ist ein öffentliches Dokument, das von der Bevölkerung eingesehen werden kann.

b) Interkommunalen Richtplan (ikRP)

¹ Der interkommunale Richtplan (Art. 20 kRPG) konkretisiert die Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten, welche voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden hat. Er definiert die gewünschte Raumentwicklung und stellt die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten, anhand von ausgewählten Themen, sicher.

² Der Mindestinhalt des interkommunalen Richtplans und wann Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 erheblich sind, bestimmt sich nach kantonalem Raumplanungsrecht.

³ Der interkommunale Richtplan, der die strategische Vision der daran beteiligten Gemeinden zum Ausdruck bringt, ist ein öffentliches Dokument, das von der Bevölkerung eingesehen werden kann.

⁴ Der interkommunale Richtplan wird von den beteiligten Gemeinden in enger Zusammenarbeit erarbeitet, vom Gemeinderat jeder betroffenen Gemeinde beschlossen und vom Staatsrat genehmigt (Art. 20a kRPG). Er wird während 30 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht. Jeder Interessierte kann Vorschläge oder Bemerkungen dazu einreichen. Er ist behördenverbindlich.

4. Kapitel Erschliessung

Art. 12 Erschliessung / Erschliessungsprogramm

¹ Der Gemeinderat erstellt ein Erschliessungsprogramm und bestimmt den Stand der Erschliessung jeder Zone (Art. 14 kRPG).

² Die Gemeinde erschliesst die Bauzonen im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben. Hierzu kann sie alle notwendigen Massnahmen treffen, namentlich Landumlegungen oder Grenzbereinigungen anordnen sowie Dienstbarkeiten errichten, umwandeln oder ablösen.

³ Die Erschliessungskosten werden gemäss kantonalem Recht bestimmt und aufgeteilt (Art. 15 kRPG).

Art. 13 Landumlegung und Grenzregulierung

¹ Durch Beschluss des Gemeinderates oder der Mehrheit der Eigentümer, denen die Mehrheit der Flächen gehört, kann ein Landumlegungsverfahren eingeleitet werden (Art. 17 kRPG).

² Eine Grenzregulierung wird auf Begehren eines interessierten Grundeigentümers oder von Amtes wegen auf Anordnung des Gemeinderates eingeleitet (Art. 18 kRPG).

³ Hierzu gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Gesetzes.

Art. 14 Baulinien

¹ Die Strassenbaulinien definieren bis zu welcher Grenze der Boden zu beiden Seiten der öffentlichen Verkehrswege überbaut werden darf.

² Fehlen entlang der kommunalen Verkehrswege im massgebenden Verfahren genehmigte Strassenbaulinien, ist zum Fahrbahn- oder Gehsteigrand ein Baulinienabstand von 3.0 m einzuhalten.

³ Gestaltungsbaulinien bestimmen die Lage und die Umrisse der Bauten oder legen den Verlauf der Fassadenflucht fest. Rückwärtige Baulinien und Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest (Art. 18 Abs. 3 BauG).

⁴ Die Strassenbaulinien, Gestaltungsbaulinien und Abstandsvorschriften gemäss Absatz 2 gehen den allgemeinen Abstandsbestimmungen vor.

⁵ Die Erstellung von Bauten und Anlagen innerhalb des durch die Baulinien und die Abstandsvorschriften gemäss Absatz 2 definierten Bereichs ist verboten. Dies gilt ebenfalls für Bauten und Anlagen im Untergrund. Unterirdische Bauten und Anlagen innerhalb der Gestaltungsbaulinien sind zulässig.

⁶ Ausnahmen für das Bauen innerhalb der Baulinien und der Abstände gemäss den Absätzen 2 und 3 sind im kantonalen Recht geregelt (Art. 207 bis 209, Art. 212 StrG sowie im Art. 41 BauG in Bezug auf das Anbringen von Aussenwärmedämmungen und Solaranlagen). Vorbehalten bleiben die nachfolgend genannten Spezialregelungen in Bezug auf die Gestaltungsbaulinien.

⁷ Bei Gestaltungsbaulinien muss die Gebäudeflucht zwingend auf der Baulinie zu liegen kommen. Balkone, Markisen oder ähnliche Elemente, dürfen auf der gesamten Fassadenlänge maximal bis 1.50 m über die Gestaltungsbaulinien hinausragen.

⁸ Die unter das Bauverbot fallende Zone innerhalb der Baulinien und auch jene innerhalb der Abstände gemäss den Absätzen 2 und 3 bleibt Eigentum der Anstösser und ist bis zur Grenze der Bauparzelle bei der Ermittlung der Nutzungsziffer anrechenbar.

5. Kapitel Zonenreglementierung

Art. 15 Liste der Bereiche und Zonen

¹ Das Gemeindegebiet wird auf dem Zonennutzungsplan 1:2'000 und dem Nutzungsplan 1:10'000 in folgende Zonen eingeteilt:

A)	Bauzonen	
	Dorfkernzone	D
	Wohnzone 2 / 2A / 2B	W2 / W2A / W2B
	Wohn- und Gewerbezone 2	WG2
	Wohnzone 3	W3
	Gewerbezone	G
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ZöBA A / B / C / E / S
	Freihaltezone	FZ
	Verkehrszone innerhalb der Bauzone	VZi

B)	Landwirtschaftszonen Landwirtschaftszonen Geschützte Landwirtschaftszone	LZ1 / LZ2 GLZ
C)	Weitere Zonen ausserhalb der Bauzone Zone für Gewässer und ihre Ufer Deponiezone Zone für Sport und Erholung Verkehrszone ausserhalb der Bauzone unproduktive Fläche Waldkataster und -areal	Gw De ZSE VZa uF
D)	Überlagernde Zonen Archäologische Schutzbereiche Landschaftsschutzzone von nationaler Bedeutung Landschaftsschutzzone von lokaler Bedeutung Naturschutzzone von nationaler Bedeutung Überlagernde Naturschutzzone Hecken und Feldgehölze	ASB BLN LSI TWWn NSr, NSI
E)	Bereiche Bereiche mit Planungspflicht Bereiche mit Planungspflicht (DNP Erschliessung) Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne	
F)	Hinweise/Übergeordnetes Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz Naturgefahrenzonen Quell- und Grundwasserschutz zonen sowie Gewässerschutzbereiche Gewässerraum Suonen	IVS

A. Bauzonen

Art. 16 Dorfkernzone D

Zweck der Zone:	Wohn- und kleinere Geschäftsbauten sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechende immissionsarme Gewerbebetriebe
Ausnützung:	nicht festgelegt
Bauweise:	offen oder geschlossen
Geschosszahl:	entsprechend der Vollgeschosszahl der Mehrheit der umliegenden Bauten, jedoch max. 3 Vollgeschosse
Gesamthöhe:	entsprechend der Höhe der Mehrheit der umliegenden Bauten, jedoch max. 13.50 m
Aushubhöhe:	max. 3.00 m
Gebäuelänge:	entsprechend der Gebäuelänge der Mehrheit der umliegenden Bauten, jedoch max. 25.00 m
Grenzabstand:	Die altrechtlichen Grenzabstände können beibehalten werden, sofern bei Sanierungen und Umnutzungen die Dimensionierung des bestehenden Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleiben. Im Übrigen gilt ein Grenzabstand von mind. 3.00 m.
Gebäudeabstand:	nicht festgelegt, massgebend sind die geltenden Brandschutzvorschriften
Lärmempfindlichkeit:	ES II

Besondere Bestimmungen:

- Die Dorfkernzone dient zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Dorfes und zur Förderung einer zweckmässigen Sanierung.
- Neu-, An- oder Umbauten haben sich in Stellung, Höhe, Dachform, Proportionen, Konstruktion, Fensteröffnungen, Material, Fassade und Farbe den Bauten des jeweiligen Dorfkerns anzupassen. Die Bestimmungen gemäss Art. 68 BZR zum Orts- und Landschaftsbild sind speziell zu beachten.
- Bei Bauvorhaben einzelner Stockwerke oder Teilbereichen des Gebäudes ist ein Gesamtkonzept einzureichen (Fester, Sprossen, Fensterläden, usw.), damit ein einheitliches Bild gewährleistet werden kann.
- Das Sockelgeschoss besteht aus Mauerwerk oder verputztem Beton. Der Aufbau muss mindestens zur Hälfte in Holz konstruiert werden.
- In besonderen Fällen kann der Gemeinderat einen kleineren Grenzabstand bewilligen. Insbesondere kann er den Wiederaufbau eines Gebäudes auf dem alten Grundriss gestatten, auch wenn das Bauvorhaben den obigen Vorschriften nicht entspricht, sofern dies zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber der reglementarischen Bauweise beiträgt. Die Aufstockung eines bestehenden Dachgeschosses bis zur max. Kniestockhöhe von 1.5 m kann unter Berücksichtigung der Objektschutzmassnahmen gestattet werden. Vorbehalten bleiben die anwendbaren Brandschutz- und Erhaltungsvorschriften.

Art. 17 Wohnzone W2, W2A, W2B

Zweck der Zone:	Wohnbauten und emissionsarme (nicht störende) Gewerbebetriebe
Ausnützung:	GFZ = max. 0.70
Bauweise:	offen
Geschosszahl:	max. 2 Vollgeschosse
Gesamthöhe:	max. 12.50 m
Aushubhöhe:	max. 3.00 m
Gebäudelänge:	max. 20.00 m
Gebäudelänge UNB:	max. 30.00 m
Grenzabstand:	mind. 3.00 m
Lärmempfindlichkeit:	ES II

Art. 18 Wohn- und Gewerbezone WG2

Zweck der Zone:	Wohnbauten und mässig störende Gewerbebetriebe
Ausnützung:	GFZ = max. 0.70
Bauweise:	offen
Geschosszahl:	max. 2 Vollgeschosse
Gesamthöhe:	max. 12.50 m
Aushubhöhe:	max. 3.00 m
Gebäudelänge:	max. 20.00 m
Gebäudelänge UNB:	max. 30.00 m
Grenzabstand:	mind. 3.00 m
Lärmempfindlichkeit:	ES III

Besondere Bestimmungen:

- In der Wohn- und Gewerbezone 2 sind neben den Wohnbauten auch mässig störende Betriebe zulässig. Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung (USG, LRV, LSV, usw.).

Art. 19 Wohnzone W3

Zweck der Zone:	Wohnbauten und emissionsarme (nicht störende) Gewerbebetriebe
Ausnützung:	GFZ = max. 1.10 / minimale GFZ für Neubauten 0.70
Bauweise:	offen
Geschosszahl:	max. 3 Vollgeschosse
Gesamthöhe:	max. 15.50 m
Aushubhöhe:	max. 3.00 m
Gebäuelänge:	max. 25.00 m
Gebäuelänge UNB:	max. 35.00 m
Grenzabstand:	mind. 3.00 m
Lärmempfindlichkeit:	ES II

Art. 20 Gewerbezone G

Zweck der Zone:	Gewerbebetriebe
Ausnützung:	nicht festgelegt
Bauweise:	offen
Geschosszahl:	max. 3 Vollgeschosse
Gesamthöhe:	max. 15.00 m
Aushubhöhe:	max. 3.00 m
Gebäuelänge:	max. 35.00 m
Grenzabstand:	mind. 3.00 m
Lärmempfindlichkeit:	ES III

Besondere Bestimmungen:

- Eine grössere Gesamthöhe und/oder Geschosszahl kann in Ausnahmefällen bewilligt werden, sofern technische oder betriebliche Gründe eine solche erfordern und keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist.
- In Gewerbezonon ist eine betriebsbedingte Wohnung pro Unternehmen zulässig.
- Eine geordnete Gestaltung der Umgebung sowie eine ausreichende Bepflanzung sind Bestandteil jeder gewerblichen und industriellen Anlagen; der Gemeinderat kann entsprechende Anordnung erteilen und die Baubewilligung davon abhängig machen.
- Bauvorhaben, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, hat der Gemeinderat zu verweigern, auch wenn sie sonst den vorliegenden Bauvorschriften entsprechen (Art. 68 ff. BZR). Insbesondere sind keine Containerbauten, offene Abstell- und Lagerflächen zulässig.
- Der Gemeinderat kann im Sinne des Ortsbildes baugestalterische Massnahmen, wie die Staffelung von Gebäuden oder die Verwendung von unterschiedlichen Baumaterialien vorschreiben.

Art. 21 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA A / B / C / E / S

Zweck der Zonen: Diese Zone umfasst Flächen, die von der Gemeinde für Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse vorgesehen sind.

Die **ZöBA A** ist reserviert für:

- a) öffentliche Bauten wie Kirchen, Schulen, Verwaltungen;
- b) halböffentliche oder private Bauten von hohem öffentlichem Interesse wie Altersheime und betreutes Wohnen.

Die **ZöBA B** ist reserviert für:

- a) öffentliche Bauten und Anlagen wie Werkhöfe, Ökohöfe, Bauten und Anlagen zur Abfallentsorgung mit öffentlichem Charakter (z.B. Sammelstellen der Gemeinden) usw.;
- b) verkehrsintensive öffentliche Einrichtungen wie Parkplätze, Park&Ride-Anlagen und Sportplätze.

Die **ZöBA C** ist vorbehalten für öffentliche Plätze, öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Picknickplätze usw.

Die **ZöBA E** ist vorbehalten für militärische Anlagen sowie übermittlungstechnische Anlagen von übergeordnetem Interesse (Satellitenbodenstationen, usw.);

Die **ZöBA S** ist vorbehalten für Schiessstände.

Ausnützung: nicht festgelegt
Bauweise: offen oder geschlossen
Grenzabstand: mind. 3.00 m
Lärmempfindlichkeit: ZöBA A = ES II
ZöBA B, C, E = ES III
ZöBA S = ES IV

Besondere Bestimmungen:

- Für diese Flächen kann bei Bedarf ein Enteignungsgesuch nach geltendem Recht eingereicht werden.
- Gewisse halböffentliche oder privat errichtete Bauten können in der ZöBA bewilligt werden, sofern sie Aktivitäten dienen, die der gesamten Bevölkerung zugutekommen.
- Bei der Dimensionierung und Gestaltung der Bauten und Anlagen ist auf eine gute Eingliederung in den Bestand der angrenzenden Zonen zu achten.

Art. 22 Freihaltezone FZ

¹ Die Freihaltezone umfasst jene Flächen, welche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder spezieller Objekte, im Interesse der Erholung, zur Freihaltung von Aussichtslagen, zur Gliederung des Siedlungsgebietes grundsätzlich mit einem Bauverbot belegt sind.

Art. 23 Verkehrszone innerhalb der Bauzone VZi

¹ Die «Verkehrszone innerhalb der Bauzone» umfasst die gemäss der Spezialgesetzgebung genehmigten öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der Bauzone, wie Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, Eisenbahn- und Fluganlagen, öffentliche Plätze sowie Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Parkplätze.

² In diesen Zonen sind auch öffentliche Bauten und Anlagen zulässig, die einen engen Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur haben (z. B. Container für die Abfallsammlung).

B. Landwirtschaftszonen

Art. 24 Landwirtschaftszonen LZ1 / LZ2

¹ Die Landwirtschaftszone **LZ1** umfasst Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind. Die Flächen sind insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie dem Obst- und Gartenbau vorbehalten und gewährleisten zugleich die Flächen, die gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung für die Förderung der Biodiversität erforderlich sind.

² Die Landwirtschaftszone **LZ2** umfasst die für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens geeigneten Flächen, die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden müssen und den Erhalt von offenen Landschaften ermöglichen.

³ Bauten und Anlagen sowie deren Umbau, Renovierung, Erweiterung und Wiederaufbau sind nach Massgabe der bundes- und kantonsrechtlichen Vorschriften zulässig.

⁴ Für landwirtschaftlich begründete Wohnbauten gelten die Bestimmungen der Wohnzone W2.

⁵ Bauten in der Landwirtschaftszone haben sich gut in die Landschaft einzufügen. Die Baubewilligungsbehörde trifft im Bewilligungsverfahren, unter Berücksichtigung der Betriebswirtschaftlichkeit, die notwendigen Anordnungen bezüglich Stellung, Grösse, Lage und Ausgestaltung der Bauten.

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Art. 25 Geschützte Landwirtschaftszone GLZ

¹ Die geschützte Landwirtschaftszone umfasst landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer agrarökologischen Eigenart und/oder ihrer besonderen Schönheit erhalten werden müssen. Massnahmen und Bestimmungen im jeweiligen Gebiet sind in den Objektblättern GLZ 01-05 (siehe Anhang 7) festgehalten.

² Bei Vorliegen einer überlagernden Naturschutzzone von nationaler oder kantonaler Bedeutung müssen die Schutzmassnahmen für dieses Gebiet vorrangig beachtet werden.

³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

C. Weitere Zonen ausserhalb der Bauzone

Art. 26 Zone für Gewässer und ihre Ufer Gw

¹ Gewässer mit ihren Ufern sind grundsätzlich durch die übergeordnete Gesetzgebung geschützt. Die Zone für Gewässer und ihre Ufer ist eine Zone, welche durch einen homologierten Gewässerraum (Art. 43 BZR) überlagert sein kann.

² Grundsätzlich dürfen in dieser Zone keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Über Ausnahmen befindet die zuständige kantonale Dienststelle.

³ In der Zone sind jegliche Bewirtschaftungsformen wie Materialablagerungen sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzung verboten, ebenso die Beseitigung von Ufervegetation. Vorbehalten bleiben Ausnahmen und Vorgaben im Rahmen der Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten nur, sofern der betroffene Gewässerabschnitt durch keinen homologierten Gewässer-
raum überlagert wird.

Art. 27 Deponiezone De

¹ Die Deponiezone umfasst Flächen, die für Deponien des Typs A bestimmt sind.

² Erschiessungen und Bauten, die für den Betrieb der Deponie zwingend erforderlich sind, können während der
Betriebsdauer der Standorte bewilligt werden.

³ Für die Einrichtung einer Deponie, einschliesslich der notwendigen Einrichtungen, und für die Wiederauffüllung /
Schliessung und Wiederinstandstellung des Standortes nach der Nutzung ist ein Baubewilligungsverfahren not-
wendig. Die zuständige Behörde ist die Kantonale Baukommission (KBK).

⁴ Bei allen Vorhaben, die ein Baubewilligungsverfahren erfordern, sind den Unterlagen die erforderlichen Pläne und
Untersuchungen beizulegen (Umweltnotiz bzw. Umweltverträglichkeitsbericht [UVB], Gesuche für Spezialbewilli-
gungen gemäss Art. 21 Abs. 1 UVPV und Art. 6 kUSG usw.). Weiter müssen dem Baugesuch Gesuche für
Spezialbewilligungen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz (Wasserentnahme, Einleitung von verschmutz-
tem Abwasser nach der Behandlung in ein Oberflächengewässer) beigefügt werden. Für die Deponie müssen
zudem die folgenden Punkte präzisiert werden:

- a) das Vorprojekt für die Schliessung der Deponie (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederin-
standstellung des Standorts);
- b) die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen (geologisches Gutachten).

⁵ In der Baubewilligung werden die Betriebsdauer und die entsprechenden Etappen verbindlich präzisiert und fest-
gehalten.

⁶ Nach Erhalt der Baubewilligung muss bei der für die Umwelt zuständigen Dienststelle ein Gesuch um Betriebs-
bewilligung für eine Deponie gemäss den geltenden Vorschriften eingereicht werden.

⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV.

Art. 28 Zone für Sport und Erholung ZSE

¹ Diese Zone dient der Errichtung von Bauten und festen Anlagen zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten
im Sinne von [Artikel 25 kRPG](#).

² Eine gute Integration der neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Gelände ist sicherzustellen. Ter-
rainveränderungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und Bauten und Anlagen sind nach
Möglichkeit an einem Ort zu gruppieren.

³ Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, welche für die Ausübung der Sport- oder Freizeitaktivität
notwendig sind.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Art. 29 Verkehrszone ausserhalb der Bauzone VZa

¹ Die «Verkehrszone ausserhalb der Bauzone» umfasst die gemäss der Spezialgesetzgebung genehmigten öffent-
lichen Verkehrsanlagen ausserhalb der Bauzone wie Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen,
Forst- und Alpstrassen, Eisenbahn- und Fluganlagen, öffentliche Plätze sowie Haltestellen der öffentlichen Ver-
kehrsmittel und Parkplätze.

² In diesen Zonen sind auch öffentliche Bauten und Anlagen zulässig, die einen engen Zusammenhang mit der
Verkehrsinfrastruktur haben (z. B. Salzsilos).

Art. 30 Unproduktive Fläche uF

¹ Diese Zone umfasst unproduktive Gebiete (Steine, Felsen, Gletscher), die für eine Bebauung und eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind.

² Es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Art. 31 Waldkataster und -areal

¹ Die Begrenzung des Waldareals (Pläne und Vorschriften) untersteht der Spezialgesetzgebung und dem Spezialverfahren.

² Bei den im Waldkataster als «Waldgrenze im Bereich der Bauzonen» bezeichneten Flächen handelt es sich um eine definitive Waldfeststellung. Bei den als «Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen» bezeichneten Flächen handelt es sich um eine Waldfeststellung mit indikativen Charakter.

³ Flächen, die aufgrund von Bestockung oder Bodennutzung als Waldareal gelten, sind durch die Forstgesetzgebung geschützt. Sie dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Instanzen nicht gerodet und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.

⁴ Näher als in einer Horizontaldistanz von mindestens 10.00 m von einer Waldgrenze darf keine Baute erstellt werden. Ausnahmen können nur die zuständigen kantonalen Instanzen erteilen. Weitere forstpolizeiliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

⁵ Der Waldkataster wird als Hinweis in die Zonennutzungspläne übertragen.

D. Überlagernde Zonen**Art. 32 Archäologische Schutzzone ASZ**

¹ Die vom Staatsrat genehmigten archäologischen Schutzbereiche bezeichnen Bereiche, für welche die Wahrscheinlichkeit der Präsenz von archäologischen Funden besonders erhöht ist und die aus diesem Grund geschützt werden. Sie sind als Hinweis auf dem Zonennutzungsplan aufgeführt.

² Um eine irreversible Zerstörung des archäologischen Erbes zu vermeiden, müssen Bauvorhaben mit und ohne Baubewilligungspflicht (einschliesslich Sondierungen, Bohrungen, Gräben für Werkleitungen Strassenbauten usw.), die Terrainveränderungen bewirken oder spätere Ausgrabungen verunmöglichen, der zuständigen kantonalen Fachstelle mindestens zwei Wochen vor dem Eingriff gemeldet werden, damit diese Behörde sie überwachen kann.

³ Die Bestimmungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erhaltung des archäologischen Erbes werden durch die einschlägigen Gesetze und die entsprechenden Entscheide des Staatsrats geregelt.

Art. 33 Landschaftsschutzzone von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet)

¹ Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es gilt als Instrument, entsprechend dem Artikel 1 Bst. a des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) welcher zum Zweck hat, «das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern».

² Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel besteht folgendes BLN-Objekt, welche es bei raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten gilt:

- BLN-Gebiet Nr. 1714, Bergji-Platten (LSZ 03 gemäss Anhang 7)

Art. 34 Naturschutzzone von nationaler Bedeutung (TWWn)

¹ Die Naturschutzzone von nationaler Bedeutung umfasst die inventarisierten Biotope von nationaler Bedeutung (Trockenwiesen und -weiden). Sie sind ungeschmälert zu erhalten und zu fördern.

² Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel werden dieser überlagernden Nutzungszone folgende Objekte zugeordnet: die Trockenwiesen- und weiden von nationaler Bedeutung «NSZ 07 Oberwald» (TWWn-7391), «NSZ 08 Sämsu» (TWWn-7434), «NSZ 09 Oberu» (TWWn-7426), «NSZ 10 Wäng» (TWWn-7489) und «NSZ 11 Ober Rotafen» (TWWn-7211).

³ Bauten und Anlagen, sowie Terrainveränderungen, die dem Schutzziel widersprechen, sind verboten. Ein Abweichen ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden Interesse von nationaler Bedeutung dienen.

⁴ Es gelten folgende Schutzbestimmungen:

- a) Innerhalb von Inventarobjekten von nationaler Bedeutung fällt die Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes in die Zuständigkeit des Kantons und des Bundes.
- b) Das Schutzziel der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung umfasst die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen, die Erhaltung der typischen Eigenart, Struktur und Dynamik sowie eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.
- c) Es gelten die übergeordneten Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie der Schutzverordnungen unter Berücksichtigung der auf den jeweiligen Objektblättern festgehaltenen spezifischen Schutzziele.

⁵ Der Kanton fördert den geeigneten Unterhalt der Objekte unter anderem durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

Art. 35 Überlagernde Naturschutzzone NSZ (regional, lokal)

¹ Die Naturschutzzone umfasst Gebiete, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Pflanzen- oder Tiergesellschaft schützenswert sind. Auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel befinden sich die Naturschutzzonen von regionaler Bedeutung Oberwald (NSZ-01), Sämsu (NSZ-02), Wäng (NSZ-03) und Chummachru, Rigge, Grie Wald, Attital, Globwaldji (NSZ-06) sowie die Naturschutzzonen von lokaler Bedeutung Chumme (NSZ-04) und Bohaltu-Antilljugüet (NSZ-05).

² Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie auf diesen Standort nicht angewiesen sind und sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Solche Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in die Landschaft einzugliedern.

³ Massnahmen wie z.B. Entwässerungen, neue Bewässerungsanlagen, Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen sind nur zulässig, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen (siehe dazu Objektblätter NSZ 01-06 in Anhang 5).

⁴ Der Einsatz von chemischen Düngemitteln und von Giftstoffen (alle Arten von Pestiziden wie Insekten- und Unkrautvertilgungsmitteln usw.) ist untersagt.

⁵ Soweit es für den Schutz und die Pflege der Naturschutzzone erforderlich ist, kann der Gemeinderat weitere Schutzverordnungen erlassen.

⁶ Die Beschreibung der Schutzzonen, deren Schutzziele und Angaben zu Massnahmen und Unterhalt finden sich auf den Objektblättern des Anhangs 5 des BZR.

Art. 36 Überlagernde Landschaftsschutzzone LSZ (lokal)

¹ Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung von besonders schönen und wertvollen Landschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart (Gebirgsmagerrasen).

² Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf diesen Standort angewiesen oder zur Wartung und Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Solche Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in die Landschaft einzugliedern.

³ Der Charakter der Heckenlandschaften (Baumbestände) und der halboffenen Landschaften ist nach Möglichkeit zu bewahren. Vorhaben wie Terrainveränderungen, Rodungen oder Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind bewilligungspflichtig. Bei grösseren Eingriffen sind nach den Weisungen des Gemeinderates Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

⁴ Für die Landschaftsschutzzone von lokaler Bedeutung «Oberu» gelten die Massnahmen und Bestimmungen des Objektblattes LSZ-01 im Anhang 7 des BZR.

Art. 37 Hecken und Feldgehölze

¹ Als Hecken und Feldgehölze gelten alle mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern bestockte Flächen, die nicht Waldareal darstellen. Schützenswerte Hecken und Feldgehölze, welche wichtige ökologische oder landschaftsästhetische Funktionen erfüllen, sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (kNHG Art. 17) geschützt.

² Es gelten folgende Schutz- und Pflegebestimmungen:

- a) Die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen und markanten Einzelbäumen wie alte Hochstammobstbäume bedarf einer Bewilligung, welche innerhalb der Bauzone von der zuständigen Gemeindebehörde, ausserhalb der Bauzone von der zuständigen kantonalen Dienststelle erteilt werden kann.
- b) Diese kann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn eine Gefährdung für Mensch, Tier und Eigentum besteht.
- c) Die Bewilligungsbehörde kann nach Möglichkeit einen angemessenen Ersatz an derselben Stelle oder in der Nähe verlangen. Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen vorzunehmen.
- d) Hecken und Feldgehölze dürfen während der Vegetationsruhe ausgelichtet und in mehrjährigen Perioden selektiv-abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Dabei sind ökologisch besonders wertvolle Dornengehölze teilweise und ältere Einzelbäume (insbesondere solche mit Spechtlöchern und Höhlen) gänzlich zu schonen.
- e) Innerhalb einer Pufferzone von zwei Metern um die Hecken und Feldgehölze ist eine schonende Bewirtschaftung und Pflege der Flächen umzusetzen (extensive Mahd, Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Berieselung).

E. Bereiche

Art. 38 Bereiche rechtsgültiger Sondernutzungspläne

¹ In diesen Bereichen müssen Vorhaben für Bauten und Anlagen dem rechtsverbindlichen Sondernutzungsplan und seinen Vorschriften entsprechen.

Art. 39 Bereiche mit Planungspflicht (DNP Erschliessung)

¹ Die im Zonennutzungsplan definierten Bereiche mit Planungspflicht sind für die Bebauung bestimmt, erfordern jedoch zuvor eine Detailnutzungsplanung oder Planungsmassnahmen.

² Die Zielsetzungen, Grundsätze und Vorschriften der Planung sind im Pflichtenheft im Anhang dieses Reglements festgelegt.

³ Vor Inkrafttreten des Detailnutzungsplans oder der Durchführung der Planungsmassnahmen werden keine Bauten oder Anlagen bewilligt. Umbau, Renovierung, Erweiterung und Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen können gestattet werden, sofern sie der künftigen Planungsabsicht der Sondernutzungsplanung (vgl. Pflichtenheft) nicht entgegenstehen.

F. Hinweise / Übergeordnetes**Art. 40 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS**

¹ Die Merkmale der historischen Verkehrswege, die aus dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS) hervorgehen und im Zonennutzungsplan (ZNP) vermerkt sind, nämlich der Verlauf, der Charakter und die historische Substanz, müssen erhalten bleiben. Sie sind als Hinweis im Zonennutzungsplan aufgeführt.

² Alle weiteren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erhaltung dieses Erbes werden durch die einschlägigen Gesetze und die entsprechenden Entscheide des Staatsrats geregelt.

Art. 41 Naturgefahrenzonen

¹ Die Ausscheidung von Naturgefahrenzonen (Pläne und Vorschriften) unterliegt besonderen Gesetzen und Verfahren.

² In den Gefahrenzonenplänen sind insbesondere die Art der Gefahr, die Gefahrenstufen sowie die wichtigsten zu schützenden Objekten eingetragen. In den Vorschriften zu den Plänen sind die erforderlichen Anforderungen (Beschränkung des Eigentumsrechts und bauliche Massnahmen) festgelegt, mit denen die Sicherheit von Menschen, Tieren und wichtigen Gütern gewährleistet werden.

³ Diese einzuhaltenden Vorschriften befinden sich im rechtsgültig genehmigten Gefahrenzonendossier. Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen.

⁴ Die Naturgefahrenzonen werden als Hinweis in die Zonennutzungspläne übertragen.

Art. 42 Quell- und Grundwasserschutzzonen sowie Gewässerschutzbereiche

¹ Diese Zonen umfassen Flächen, auf denen die Bodennutzung und Tätigkeiten so organisiert werden müssen, dass die Qualität des für die Trinkwasserversorgung verwendeten Wassers nicht beeinträchtigt wird.

² Die eigentlichen Schutzzonen werden unterteilt in:

Zone S1 (Fassungsbereich)

Sie sollte im Besitz des Fassungsinhabers sein und eingezäunt werden. In dieser Zone sind alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten und jede Baute verboten. Zulässig sind ausschliesslich Tätigkeiten und Anlagen, die für die Wasserfassung erforderlich sind.

Zone S2 (Engere Schutzzone)

Alle Bauten und Anlagen sind verboten. Zulässig sind ausschliesslich landwirtschaftliche Tätigkeiten, die keine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Der Einsatz von flüssigem Hofdünger ist nicht gestattet.

Zone S3 (Weitere Schutzzone)

In dieser Zone ist der Bau von zonenkonformen Wohngebäuden zulässig, sofern besondere Massnahmen ergriffen werden. Der Bau von gewerblichen oder industriellen Gebäuden, die den Gewässerschutz gefährden, ist nicht gestattet. Die meisten landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind zulässig.

Zone S_n (hohe Vulnerabilität) – Karst- und/oder stark heterogene Grundwasserleiter

Diese Zone schützt insbesondere gefährdete Gebiete, in denen das Oberflächenwasser aufgrund geologischer oder morphologischer Besonderheiten auf bevorzugte Infiltrationspunkte geleitet wird (direkte Verluste an den Untergrund), was besondere Massnahmen zur Verminderung der Verschmutzungsrisiken erfordert.

Zone S_m (mittlere Vulnerabilität) – Karst- und/oder stark heterogene Grundwasserleiter

Diese Zone deckt gefährdete Teile des Gebietes ab, in denen die Verschmutzungsrisiken aufgrund der Schutzschichten (Boden und Deckschichten), der Karstgebiete und der Infiltrationsbedingungen geringer sind, was eine sichere Bewirtschaftung ermöglicht, sofern angemessene Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

Grundwasserschutzareale

Sie umfassen die Teile des Gebietes, die zum Schutz des zukünftig zu nutzenden Grundwassers erforderlich sind (zukünftige Standorte von Trinkwasserfassungen). In dieser Zone gelten im Allgemeinen die Bodennutzungsbeschränkungen der Zone S2.

³ Die Schutzbereiche werden unterteilt in:

Bereich A_o (Oberflächengewässer, die indirekt die Grundwasserfassungen speisen)

Dieser Bereich wird in gewissen Fällen zusätzlich zu den Zonen S ausgeschieden, um den Schutz von oberirdischen Gewässern zu gewährleisten, welche die Qualität der unterirdischen Gewässer, die eine oder mehrere Trinkwasserfassungen speisen, direkt beeinflussen können.

Bereich A_u (allgemeiner quantitativer und qualitativer Schutz des Grundwassers)

In diesem Bereich ist nach Art. 19 GschG (insbesondere Bauten, Umbauten, Ausgrabungen) und nach Art. 34 kGschG (wassergefährdende Anlagen und Tätigkeiten) eine kantonale Bewilligung erforderlich.

⁴ Die Quell- und Grundwasserschutzzonen sowie der Gewässerschutzbereich A_o werden als Hinweis in die Zonennutzungspläne übertragen.

Art. 43 Gewässerraum

¹ Die Abgrenzung des Gewässerraums (Pläne und Vorschriften) unterliegt besonderen Gesetzen und Verfahren.

² Innerhalb des Gewässerraumes dürfen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Für Ausnahmen sind die kantonalen Behörden zuständig. Weitere gewässerschutzbezogene Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Die Vorschriften zu den Plänen legen die Eigentumsbeschränkungen und die Möglichkeiten der Bodennutzung fest, die zur Erreichung der Ziele des Gewässerraums notwendig sind, das heisst der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Nutzung der Gewässer.

⁴ Der Gewässerraum wird als Hinweis auf den Zonennutzungsplan übertragen.

Art. 44 Suonen

¹ Neben ihrer landwirtschaftlichen Funktion haben die Suonen auch eine landschaftliche, touristische, Freizeit- und Erholungsfunktion.

² Suonen sind aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung geschützt. Sie dürfen weder korrigiert, eingedolt noch überdeckt werden, ausser mit einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Der Unterhaltsdienst im üblichen Rahmen ist gestattet.

³ Suonen des kantonalen Suoneninventars werden hinweisend in den Zonennutzungsplan übertragen.

III. BAUVORSCHRIFTEN

1. Kapitel Allgemeines

Art. 45 Kantonales Recht, kommunale Regelungen und Normen

¹ Die kantonalen Bestimmungen über die formellen und materiellen Bauvorschriften sind direkt anwendbar. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist für alle Vorschriften massgebend, die Begriffe und Messweisen der IVHB sind zu verwenden.

² Die in diesem Reglement erlassenen Bestimmungen dienen dem Vollzug des kantonalen Baurechts, welches, unter Vorbehalt des Bundesrechts, diesem Reglement stets vorgeht. Unter Vorbehalt einer ausdrücklichen Erlaubnis im kantonalen Recht darf das vorliegende Reglement keine von der kantonalen Gesetzgebung abweichenden Vorschriften enthalten.

³ Fehlen im übergeordneten oder kommunalen Recht Bestimmungen, kann sich der Gemeinderat an den Regeln in technischen Normen von Fachorganisationen orientieren.

Art. 46 Besitzstandsgarantie

¹ Für bestehende, nach altem Recht rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden Plänen oder Vorschriften widersprechen, gilt die Besitzstandsgarantie gemäss kantonalen Gesetzgebung (Art. 14 BauG).

Art. 47 Ausnahmegewilligungen

¹ Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind in der kantonalen Gesetzgebung geregelt (Art. 15 BauG).

² Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone regelt das Bundesrecht (Raumplanungsgesetz RPG und Raumplanungsverordnung RPV).

³ Sind für das Bauvorhaben Ausnahmen erforderlich, so ist das begründete Ausnahmegesuch dem Baugesuch beizulegen (Art. 49 Abs. 4 BauG)

2. Kapitel Materielle Bestimmungen

A. Allgemeines, Definitionen und Messweisen

Art. 48 Definitionen und anwendbares Recht

¹ Die Definitionen der materiellen Vorschriften und Messweisen werden von der kantonalen Gesetzgebung vorgegeben und sind direkt anwendbar.

² Unter den Zonenbestimmungen dieses Reglements werden für die einzelnen Zonen die Obergrenzen der materiellen Vorschriften festgelegt. Die entsprechenden absoluten Werte werden in Anhang 1 tabellarisch dargestellt.

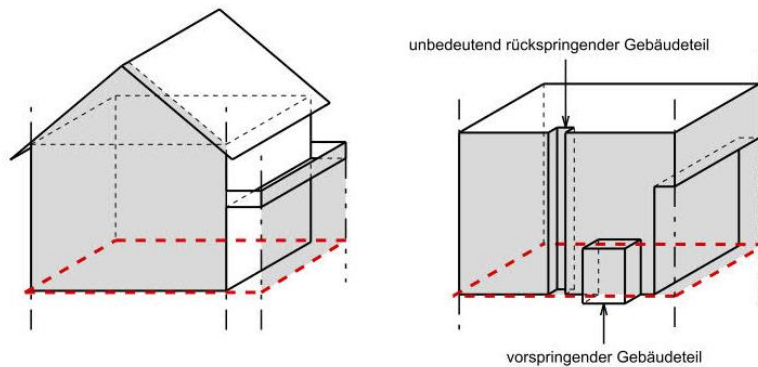
³ Vorbehalten bleiben die vom übergeordneten Recht vorgesehenen Möglichkeiten, von der Anwendung einer materiellen Bauvorschrift für eine bestimmte Zone abzuweichen sowie von bestimmten Bedingungen abzuweichen.

Art. 49 Fassadenlinie / Projizierte Fassadenlinie

¹ Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

² Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

Ebenes Gelände: (Fassadenlinie = projizierte Fassadenlinie)



Geneigtes Gelände: (Fassadenlinie ≠ projizierte Fassadenlinie)

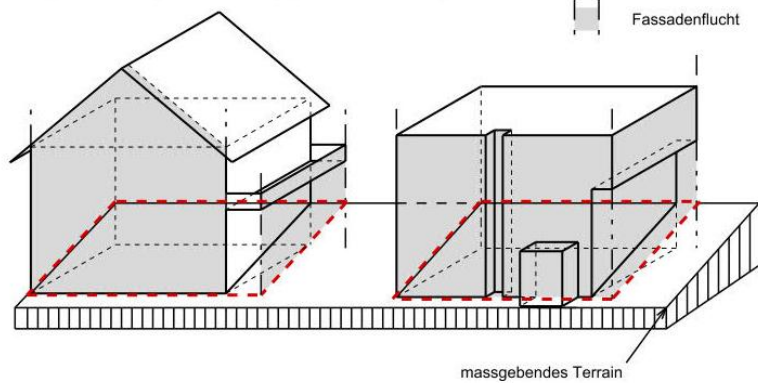


Abbildung 1: Figur 3.1 bis 3.3 Fassadenflucht und Fassadenlinie, IVHB

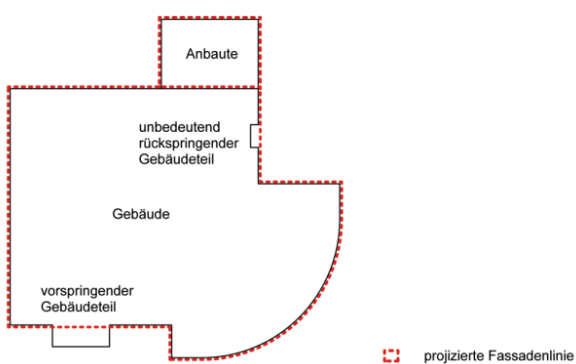


Abbildung 2: Figur 3.3 Projizierte Fassadenlinie, IVHB

Art. 50 Massgebendes Terrain

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Boden.

² Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.

³ Aus raumplanerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Art. 51 Anbauten und unbedeutende Bauten

¹ Unbedeutende Bauten (auch Kleinbauten) dürfen eine Grundfläche von höchstens 10 m² sowie eine Höhe von höchstens 3.0 m aufweisen und nur Nebennutzungsflächen enthalten, die weder dem Wohnen noch einer Erwerbstätigkeit dienen.

² Als unbedeutende Bauten gelten insbesondere Holzschuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Velounterstände, Brunnen, Pergolas oder Skulpturen, sofern sie die Kriterien von Absatz 1 erfüllen.

³ Anbauten sind unbedeutende Bauten, die mit einem Gebäude zusammengebaut sind.

⁴ Für Anbauten und unbedeutende Bauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 2.0 m.

⁵ Anbauten und unbedeutende Bauten müssen keinen Gebäudeabstand einhalten. Massgebend sind einzig die anwendbaren Brandschutzvorschriften.

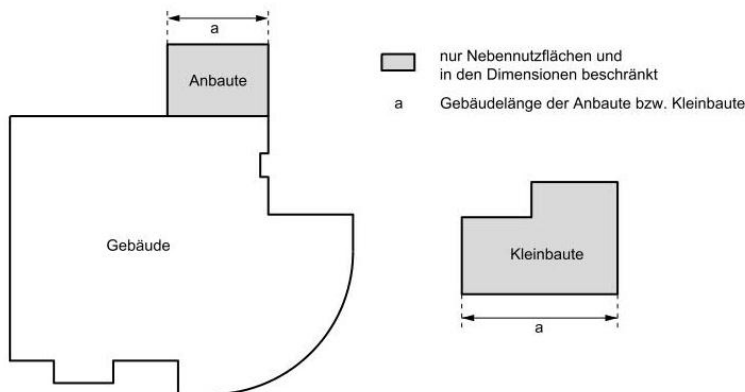


Abbildung 3: Figur 2.1 - 2.3 Gebäude, Kleinbauten und Anbauten, IVHB

Art. 52 Unterirdische Bauten / Unterniveaubauten

¹ **Unterirdische Bauten (UIB)** sind Bauten, die mit Ausnahme des Zugangs sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefergelegten Terrain liegen.

² Unterirdische Bauten unterstehen nicht den Regeln über die Bauabstände und können, unter Vorbehalt des kantonalen Strassengesetzes, bis an die Grundstücksgrenzen gebaut werden.

³ **Unterniveaubauten (UNB)** sind Gebäude, die im Mittel höchstens bis zu 2.0 m über das massgebende, respektive über das tiefergelegte Terrain hinausragen.

⁴ Unterniveaubauten müssen allseitig nur den kleinen Grenzabstand einhalten.

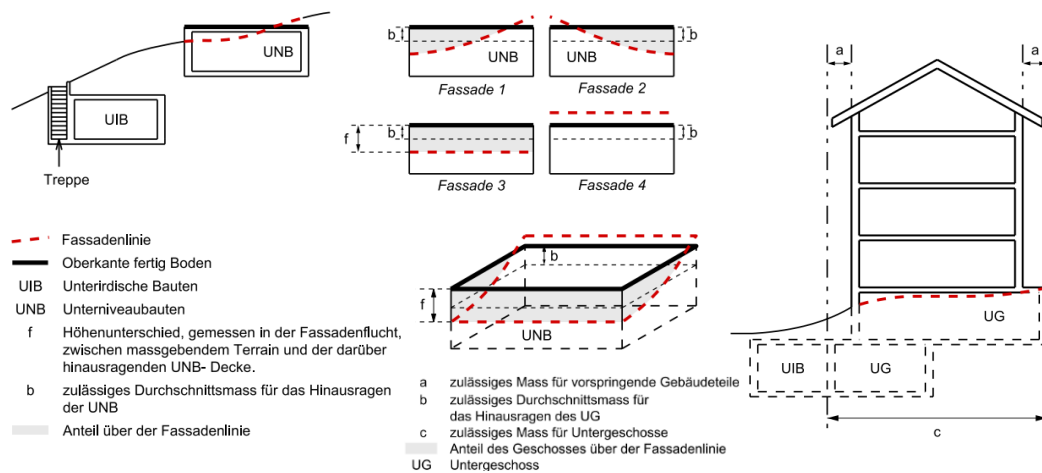


Abb. 4: Figur 2.4 und 2.5 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten / Figur 6.2 Untergeschosse, IVHB

- - - Fassadenlinie
- a zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile
- b zulässiges Durchschnittemass für das Hinausragen des UG und der UNB
- c zulässiges Mass für Untergeschosse
- UG Untergeschoss
- UNB Unterniveaubaute
- UIB Unterirdische Baute

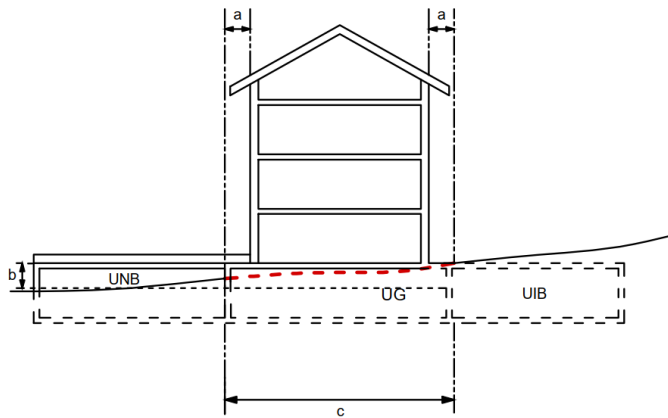


Abbildung 4: Unterschied UNB und UIB, eigene Darstellung - abgeleitet von der IVHB

Art. 53 Vorspringende Gebäudeteile

¹ Als vorspringende Gebäudeteile gelten Teile, die höchstens 2.0 m über die Fassadenflucht hinausragen und nicht mehr als ein Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts ausmachen.

² Der Höchstanteil am Fassadenabschnitt von einem Drittel gilt nicht für Dachvorsprünge und Balkone.

³ Vorspringende Gebäudeteile werden bei der Abstandsberechnung nicht berücksichtigt.

⁴ Überschreiten vorspringende Gebäudeteile das in Absatz 1 definierte Mass, so verschiebt sich die projizierte Fassadenlinie und die Grenz- und Gebäudeabstände sind ab der Vorderkante zu messen.

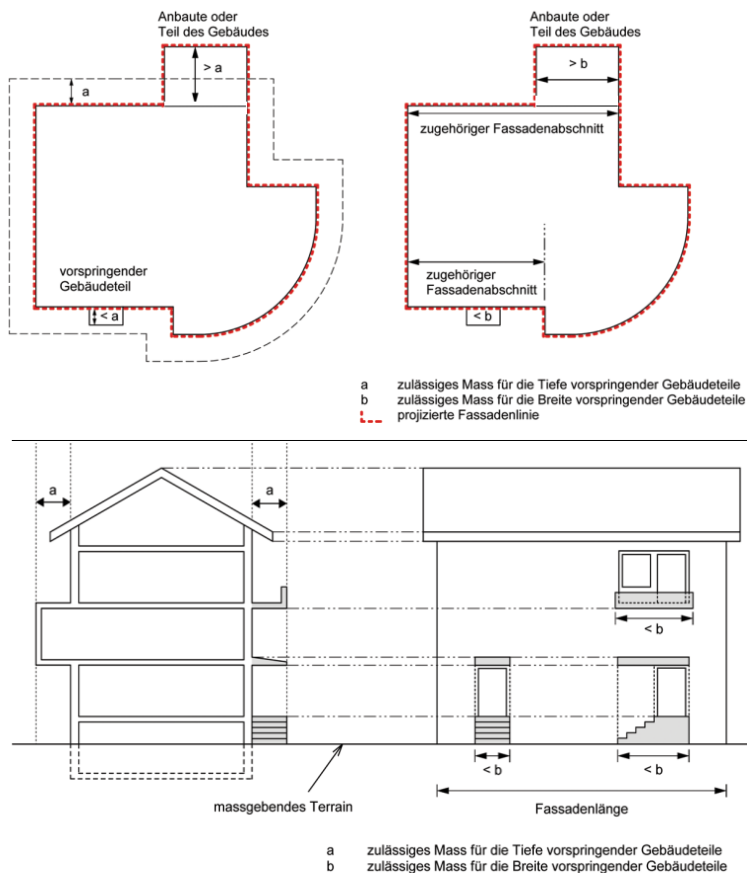


Abb. 5: Figur 3.4 Vorspringende Gebäudeteile (Schnitt und Seitenansicht), IVHB Bauabstände und Gebäudelänge

B. Bauabstände und Gebäudelänge

Art. 54 Grenzabstände

¹ Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

² Unter dem Punkt II. Raumplanung, Kapitel 5 Zonenreglementierung und in Anhang 1 dieses Reglements wird zonenspezifisch der Grenzabstand festgelegt.

³ Beim Grenzabstand wird die kürzeste Entfernung zur Parzellengrenze gemessen.

⁴ Baulinien und Baulinienabstände (Strassenabstände) gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor (Art. 14 BZR).

⁵ Bei bestehenden Gebäuden, die umgebaut oder erneuert werden, um die Anforderungen der kantonalen Energiegesetzgebung zu erfüllen oder um ein von der zuständigen Kantonsbehörde anerkanntes Label zu erhalten, wird die Überschreitung von maximal 20 Zentimeter für die Wärmedämmung oder Solaranlagen weder bei der Berechnung der Grenz-, Strassen- oder Parkplatzbestände noch bei den Baulinien angerechnet (Art. 41 BauG).

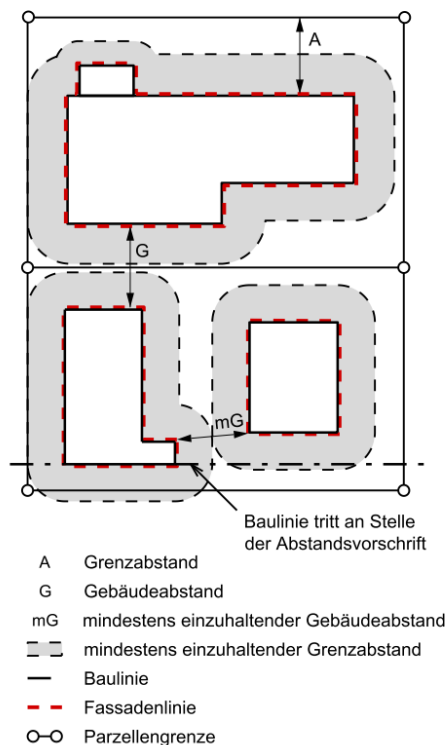


Abb. 6: Figur 7.1 - 7.3 Abstände und Abstandsflächen, IVHB

Art. 55 Gebäudeabstand

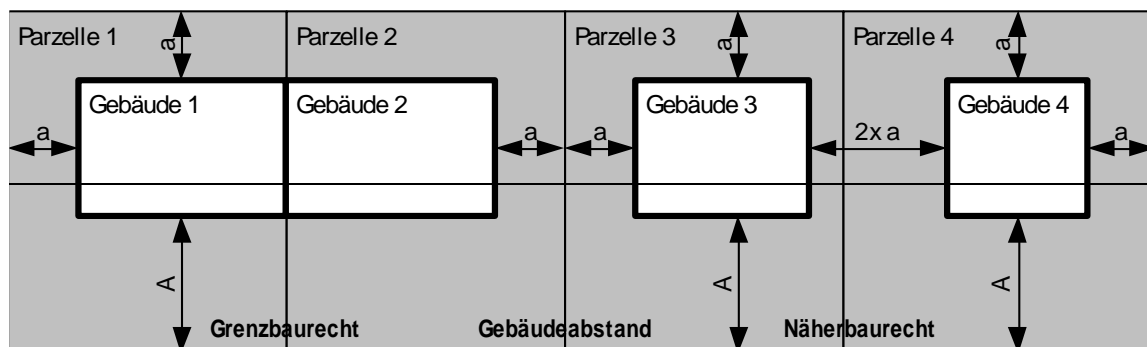
¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. Er entspricht mindestens der Summe der beiden vorgeschriebenen dazwischenliegenden Grenzabstände.

² Steht auf dem Nachbargrundstück bereits ein altrechtliches Gebäude in Unterdistanz zur gemeinsamen Grenze (Besitzstandsgarantie), so muss mindestens der Grenzabstand eingehalten werden. Die anwendbaren Brandschutzvorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.

³ Bauten auf demselben Grundstück müssen untereinander keinen Gebäudeabstand einhalten. Massgebend sind einzig die anwendbaren Brandschutzvorschriften.

Art. 56 Näher- und Grenzbaurecht

¹ Durch Errichtung einer Dienstbarkeit der Grundeigentümer können die Grenzabstände unter Wahrung des Gebäudeabstands geändert werden. Diese Dienstbarkeit ist ebenfalls zugunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen (Art. 17 Abs. 5 BauG). Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem Baugesuch beizulegen.



Art. 57 Gebäudelänge / Fassadenabschnitt

¹ Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst. Deren Masse werden unter dem Punkt II. Raumplanung, Kapitel 5 Zonenreglementierung und im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

² Unbedeutende Bauten gemäss Art. 51 BZR und Unterniveaubauten Art. 52 BZR sind eigenständige Gebäude, deren Länge separat bestimmt wird.

³ Anbauten gemäss Art. 51 BZR werden generell nicht zur Gebäudelänge gezählt.

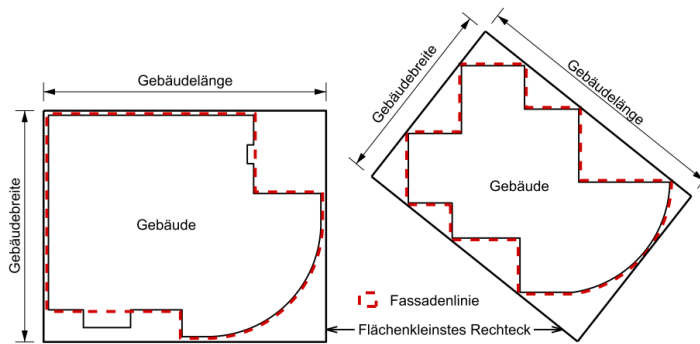


Abb. 7: Figur 4.1 und 4.2 Gebäudelänge, Gebäudebreite, IVHB

C. Höhen

Art. 58 Begriffe und Festlegung

¹ Die Höhenbegriffe und Höhenmasse werden von der kantonalen Gesetzgebung definiert. Für den Begriff der Fassadenhöhe gilt die Definition gemäss IVHB.

² Die Gesamthöhe und die Aushubhöhe werden unter dem Punkt II. Raumplanung, Kapitel 5 Zonenreglementierung und in Anhang 1 dieses Reglements zonenspezifisch festgelegt.

Art. 59 Gesamthöhe

¹ Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und dem lotrecht darunter auf dem massgebenden Terrain liegenden Punkt.

² Bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Gesamthöhe für jeden Gebäudeteil separat ermittelt.

³ Technisch bedingte Dachaufbauten wie Lüftungsanlagen und Liftüberfahrten, die das Dach um nicht mehr als 1.5 m überragen, sind für die Berechnung der Gesamthöhe nicht massgebend.

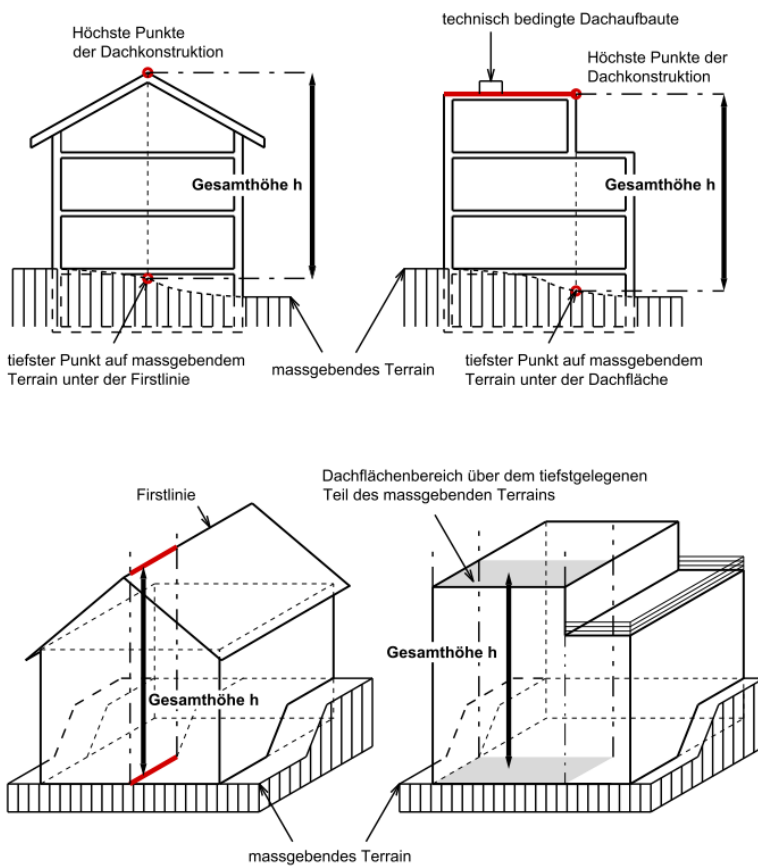


Abb. 9: Figur 5.1 Messweise Gesamthöhe, IVHB

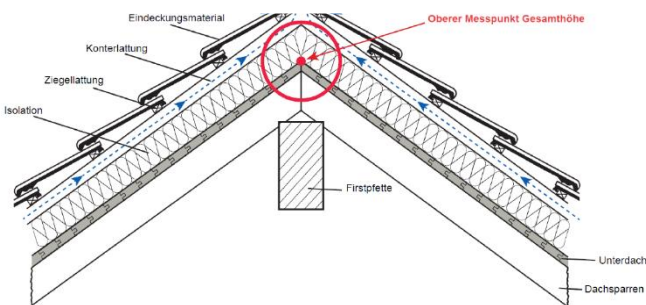


Abb. 10: Oberer Messpunkt Gesamthöhe Satteldach», BSIG Nr. 7/721.3/1.1 vom 1.3.2018, Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern

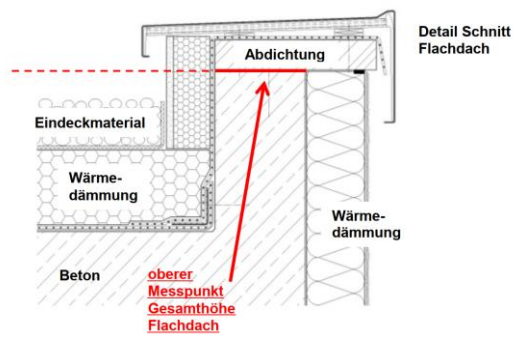


Abb. 11: «Oberer Messpunkt Gesamthöhe Flachdach», BSIG Nr. 7/721.3/1.1 vom 1.3.2018, Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern (abgeändert)

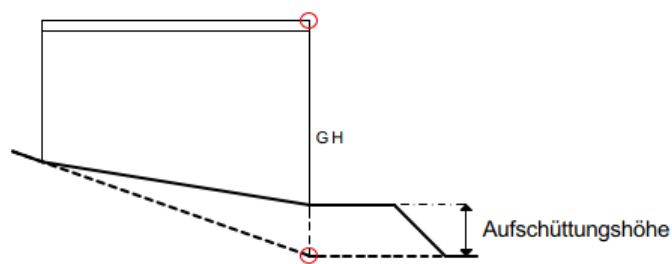
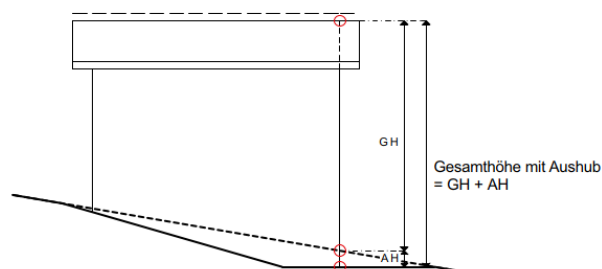


Abb.12: Höherer gestalteter Boden, Art. 11 und 27 BauG, Skizze Kanton Wallis

Art. 60 Aushubhöhe

¹ Die Aushubhöhe entspricht der Differenz der Höhe zwischen dem natürlich gewachsenen Boden und dem tiefsten Punkt des gestalteten Bodens, in der Verlängerung der Gesamthöhe. Die Bauverordnung kann für spezifische Fälle vorsehen, dass die Aushubhöhe nicht in der Verlängerung der Gesamthöhe gemessen wird (Art. 21 BauG).



Satteldach Art. 9 BauV

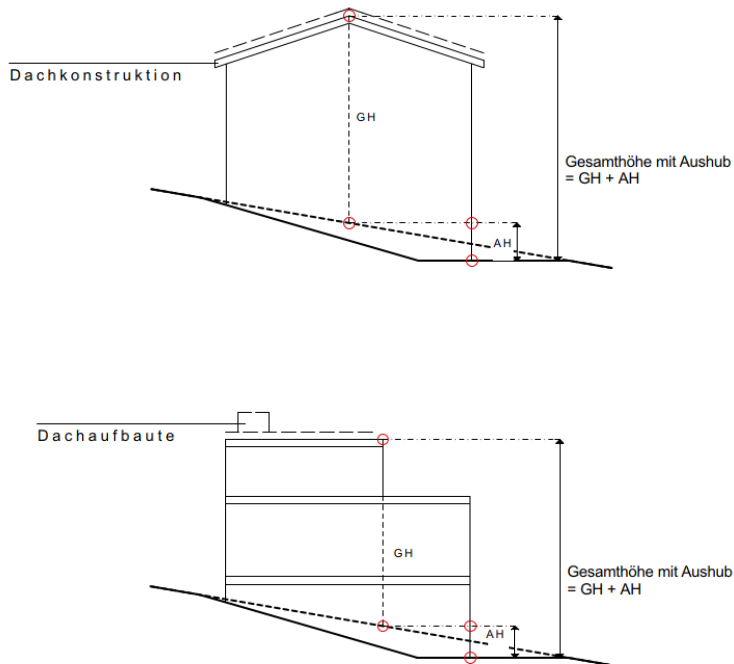


Abb. 11: Aushubhöhe Art 11-12 BauG und Art. 9 BauV, Skizzen Kanton Wallis

Art. 61 Dachaufbauten

¹ Dachaufbauten (Lukarnen, Schleppegauben, usw.), Dachflächenfenster sowie Dacheinschnitte, dürfen zusammen nicht mehr als 50 Prozent der Länge des jeweiligen Fassadenabschnitts des obersten Vollgeschosses betragen (d). Der seitliche Abstand einer Dachaufbaute bis zum Gebäuderand (c) muss mindestens 2.0 m (ausgenommen Dachflächenfenster) betragen. Wird die Dachaufbaute gegenüber der darunterliegenden Fassadenlinie nicht rückversetzt (a), ist mindestens das Vordach vor der Dachaufbaute zu erstellen. Der vertikale Abstand der Dachfirst (b) hat mindestens 0.3 m zu betragen. Technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen und Liftüberfahren werden nicht dazu gerechnet.

² In der Dorfkernzone dürfen unter Berücksichtigung der Objektschutzbestimmungen Dachaufbauten, Dachflächenfenster sowie Dacheinschnitte zusammen nicht mehr als 20 Prozent der Länge des jeweiligen Fassadenabschnitts des obersten Vollgeschosses betragen (d). Vorbehalten bleibt die Vormeinung der für das bauliche Erbe zuständigen kantonalen Dienststelle.

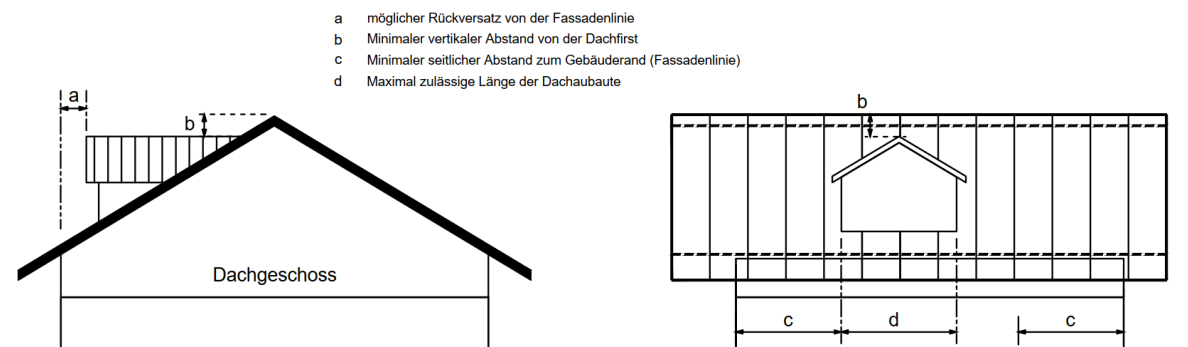


Abb. 12: Dachaufbauten, eigene Darstellung

Art. 62 Einfriedungen

- ¹ Das Erstellen von baulichen Einfriedungen ist in der Regel zu unterlassen.
- ² Bauliche Einfriedungen, Mauern, Sichtschutzwände, Pfahlzäune und andere nicht verschiebbare Umzäunungen, welche nicht in einem Gebäude integriert sind, dürfen die Höhe von 1.5 m nur überschreiten, wenn sie um die Hälfte der Mehrhöhe von der Parzellengrenze zurückgesetzt werden.
- ³ Sichtschutzwände dürfen auf der Parzelle in der Regel eine Gesamtlänge von 10.0 m nicht überschreiten. Werden die Wände gestaffelt erstellt, sind sie in ihrer Länge zusammenzuzählen.
- ⁴ Auf Stützmauern können den Durchblick nicht wesentlich behindernde Geländer (bspw. Maschendrahtzäune, Staketengeländer, filigrane Holzgeländer, usw.) von 1.0 m Höhe erstellt werden, welche nicht an die für die Abstandsbestimmung massgebende Gesamthöhe der Mauer angerechnet werden müssen. Glasgeländer in jeglicher Form sind von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen.
- ⁵ Einfriedungen über Suonen oder Wasserleitungen sind in der Regel verboten. Bei Ausnahmefällen, welche vom Gemeinderat gewährt werden, kann ein Durchgang bis zu 1.5 m Breite verlangt werden.
- ⁶ Die Vorschriften der Strassengesetzgebung insbesondere betreffend Mauern und Zäune, Hecken und Bäume bleiben vorbehalten.

D. Geschosse

Art. 63 Vollgeschosse, Untergeschoss, Dachgeschoss, Attikageschoss

- ¹ Als **Vollgeschosse** gelten alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse. Die Vollgeschossezahl wird für jeden Gebäudeteil separat ermittelt.
- ² Für jeden Zonentyp kann unter dem Punkt II. Raumplanung, Kapitel 5 Zonenreglementierung und in Anhang 1 dieses Reglements eine minimale oder maximale Vollgeschossezahl vorgesehen werden.

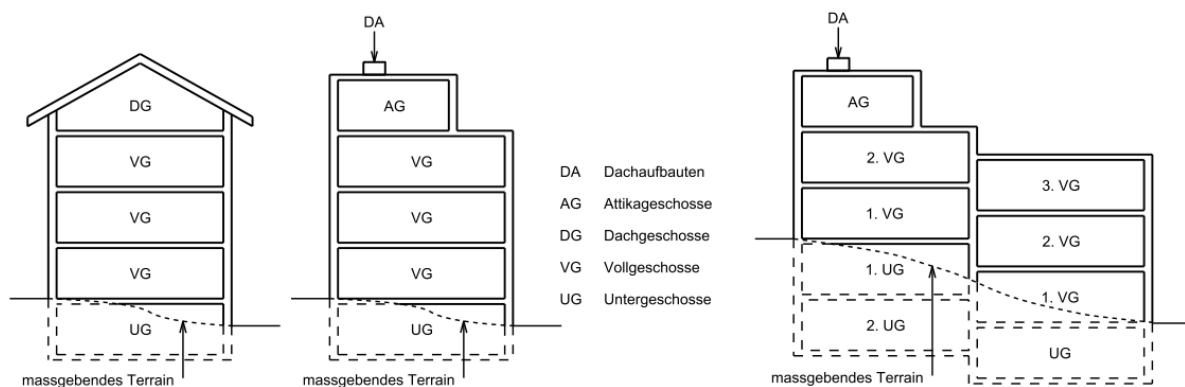


Abb. 13: Figur 6.1 Geschosse und Geschossezahl, IVHB

- ³ Ein **Untergeschoss** ist ein Geschoss, bei dem die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zu 2.00 m über die Fassadenlinie hinausragt.

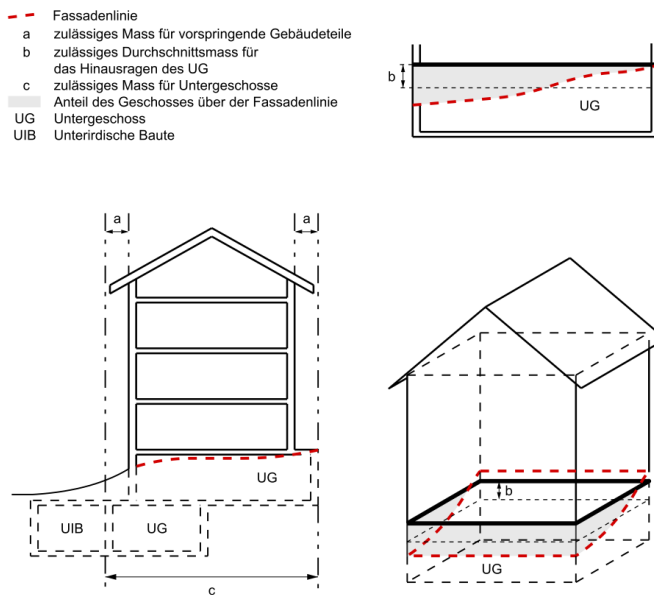


Abb. 14: Figur 6.2 Untergeschoss, IVHB

4 Ein **Dachgeschoss** ist ein Geschoss, dessen Kniestockhöhen 1.5 m nicht überschreiten.

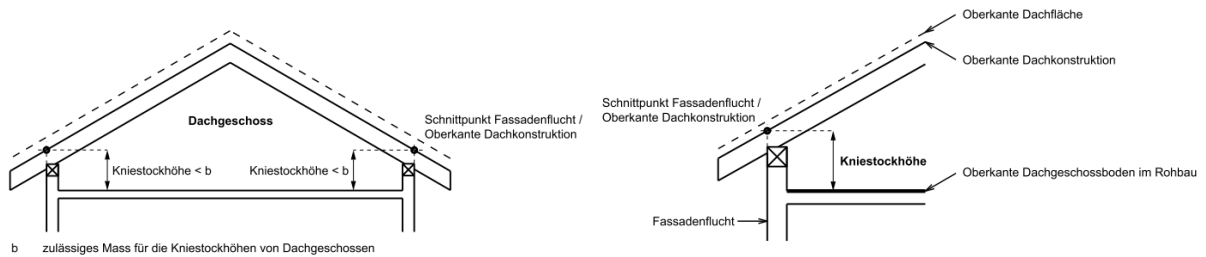


Abb. 15: Figur 6.3 Dachgeschoss und 5.3 Kniestock, IVHB

5 Das **Attikageschoss** ist ein Geschoss, bei dem mindestens eine ganze Fassade gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um 2.5 m zurückversetzt ist. In Hanglagen ist die Zurückversetzung bei der talseitigen Fassade anzuordnen.

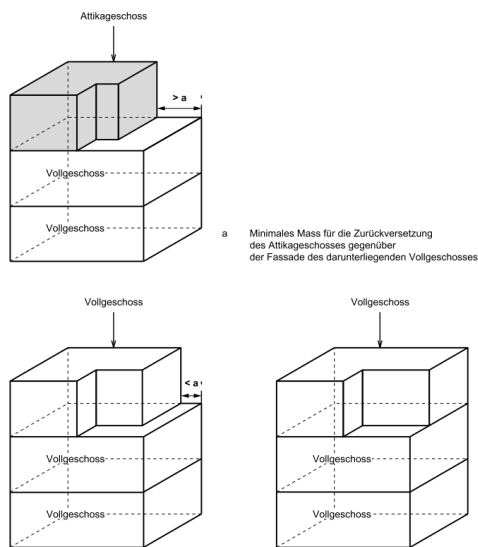


Abb. 16: Figur 6.4 Attikageschoss, IVHB

E. Nutzungsziffern

Art. 64 Anrechenbare Grundstücksfläche

¹ Die anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF) bildet die Grundlage zur Berechnung der Nutzungsziffern und entspricht den in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen oder Grundstücksteilen (Art. 26 BauG).

Art. 65 Geschossflächenziffer

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel ist als Nutzungsziffer die Geschossflächenziffer definiert.

² Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF). Die Summe aller GF besteht aus den Haupt- und Nebennutzflächen, den Verkehrs-, Konstruktions- und Funktionsflächen. Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1.80 m liegt.

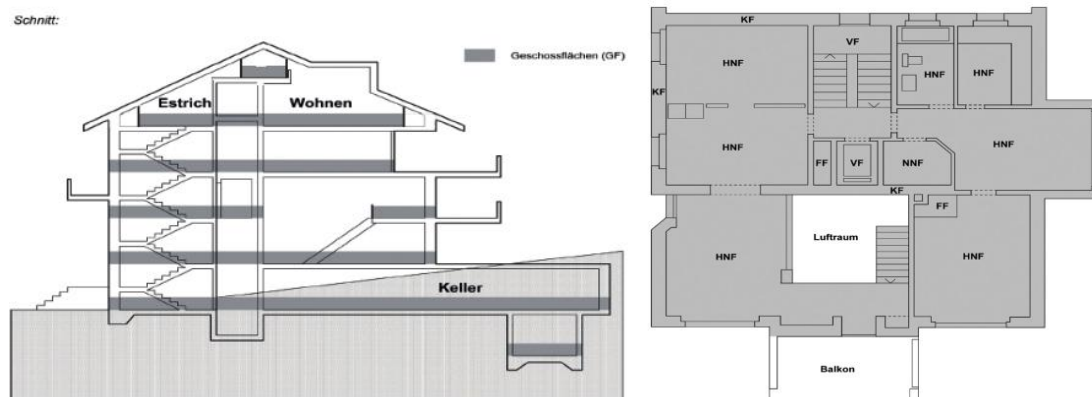


Abb. 17: Figur 8.2 Geschossflächenziffer, IVHB

Art. 66 Zuschläge

¹ Die zulässigen Zuschläge werden durch das kantonale Recht (Art. 15 BauV) abschliessend geregelt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel kommen folgende Fälle in Betracht:

- a) Bei Sondernutzungsplänen, deren Gesamtlösung Vorteile bieten, wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.
- b) Für Bauvorhaben, die den von der kantonalen Energiegesetzgebung geförderten Qualitätsstandards entsprechen, kann dem Gesuchsteller ein Zuschlag um 10 Prozent auf der im BZR festgelegten GFZ unter der Bedingung, dass eine maximale Erhöhung von 0.10 nicht überschritten wird, gewährt werden.
- c) Für Gebäude, die der Gesetzgebung betreffend Integration von behinderten Menschen unterstellt sind, wird dem Gesuchsteller von einem Zuschlag von 2 Prozent auf die GFZ profitieren.
- d) Für Gebäude der Hotellerie wird dem Gesuchsteller ein Zuschlag von 45 Prozent auf die GFZ gewährt.
- e) Im Zusammenhang mit Parkieranlagen kann der Gemeinderat einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent auf die GFZ gewähren, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - der Parkplatz muss entsprechend Artikel 39 BauG dimensioniert sein;
 - mindestens 90 Prozent der Park- und Rangierflächen müssen unterirdisch angelegt werden, um die Erhaltung von Grünflächen zu fördern; ist eine unterirdische Anlage aus Gründen des Gewässerschutzgesetzes nicht möglich, müssen sämtliche Park- und Rangierflächen mit einer begrünter Abdeckung versehen werden;
 - höchstens die Hälfte des Zuschlags wird für Parkplätze verwendet.

² Bei Vorliegen von mehreren Zuschlägen berechnet sich die zugeschlagene Nutzungsziffer jeweils auf der Grundlage der Nutzungsziffer im BZR oder, falls vorhanden, auf der Grundlage der zugeschlagenen Nutzungsziffer für Sondernutzungspläne.

³ Wenn die Zuschläge einer spezifischen Nutzung dienen, können diese nicht für eine andere Nutzung verwendet werden, abgesehen vom in Absatz 1 Bst f genannten Fall. Der Zuschlag auf eine Nutzungsziffer kann nicht Bestandteil einer Nutzungsübertragung bilden.

⁴ Auf Antrag des enteigneten Grundeigentümers sind Landflächen, die für öffentliche Nutzungen abgetreten werden, zur anrechenbaren Grundstücksfläche hinzuzurechnen. Dabei darf die hinzugerechnete Fläche nicht mehr als 20 Prozent der anrechenbaren Grundstücksfläche ausmachen.

Art. 67 Nutzungsübertragung

¹ Die beteiligten Grundeigentümer können mittels Dienstbarkeitsvertrag vereinbaren, dass die noch nicht beanspruchte Ausnützung auf eine andere Bauparzelle übertragen wird. Die Bedingungen werden durch das kantonale Recht (Art. 29 BauG / Art. 14 BauV) abschliessend geregelt.

F. Ortsbildschutz

Art. 68 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

¹ Bauten und Anlagen müssen sich namentlich hinsichtlich Grösse, Lage, Form, Material und Farbe in die bauliche und landschaftliche Umgebung einordnen. Bauten, Anlagen und Aussenanlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich harmonisch in die landschaftliche und bauliche Umgebung einfügen (Art. 34 BauG).

² Materialien und Farben von Fassaden und Dächern haben der Baute ein einheitliches, harmonisches und an den Standort angepasstes Erscheinungsbild zu verleihen (Art. 35 Abs. 1 BauG).

³ Die zuständige Behörde kann in Form einer Bedingung in der Baubewilligung verlangen, dass ihr spätestens bei Meldung des Baubeginns Muster zur Genehmigung vorzulegen sind (Art. 35 Abs. 2 BauG).

⁴ Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- und Dachformen u.a.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt, Projektänderungen verlangt oder die Bewilligung verweigert werden, auch wenn das Bauvorhaben den vorliegenden Bauvorschriften entspricht.

⁵ Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ablehnen, auch wenn sie ansonsten den vorliegenden Bauvorschriften entsprechen.

⁶ Der Gemeinderat kann eine dem Schutz oder der Verbesserung des Ortsbildes dienende Umgebungsgestaltung und Bepflanzung verlangen.

Art. 69 Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens

¹ Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens haben so gering wie möglich auszufallen. Das Bauvorhaben ist an die Geländeform anzupassen. Der gestaltete Boden muss sich harmonisch in die benachbarten Parzellen einfügen (Art. 36 BauG).

Art. 70 Geschützte Objekte von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung des baulichen Erbes

¹ Objekte, die vom Bund als von nationaler Bedeutung eingestuft und vom Staatsrat unter Schutz gestellt wurden, sowie Objekte, die als von regionaler/kantonaler Bedeutung eingestuft und vom Staatsrat unter Schutz gestellt wurden und im Inventar des baulichen Erbes (Objektblätter) aufgeführt sind, sind geschützt.

² Die von der Gemeindebehörde als von lokaler/kommunaler Bedeutung eingestuft und vom Staatsrat genehmigten Objekte, die im Inventar des baulichen Erbes (Übersichtsplan, Objektblätter) aufgeführt sind, sind geschützt.

³ Die im beigefügten Dokument «Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften» enthaltenen Vorschriften legen fest, welche Nutzungen und Änderungen bei diesen Objekten zulässig sind. Sie sind mit hinweisendem Charakter im Anhang 6 aufgeführt.

⁴ Alle weiteren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erhaltung dieses Erbes werden durch die einschlägigen Gesetze und die entsprechenden Entscheide des Staatsrats geregelt.

Art. 71 Bedachung, Dachform und Dacheindeckung

¹ Im Grundsatz gilt, dass Gebäude mit einer ortsüblichen Dachgestaltung zu erstellen sind. Nachfolgend oder sofern notwendig in den jeweiligen Zonenbestimmungen ab Art. 16 ff. BZR, werden zonenspezifisch Präzisierungen oder Einschränkungen betreffend Dachform und -eindeckung festgelegt.

² Die zonenspezifisch zulässigen Dachformen werden in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Es gelten folgende Vorbehalte:

X = keine Vorbehalte, ortsübliche Dachform

(X) = Dachform möglich, unter Berücksichtigung der Objektschutzbestimmungen und sofern das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird (Art. 68 ff. BZR).
Innerhalb der Ortsbilder von nationaler Bedeutung ist die Stellungnahme von der für Ortsbildschutz und Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons einzuholen.

-- = Dachform ist nicht zulässig

Zone	Dachform
------	----------

	Satteldach	Flachdach	Pulldach	Weitere Dachformen
Dorfkernzone	X	--	--	--
Wohnzone W2	X	X	X	(X)
Wohnzone W2B/W3	X	--	X	(X)
Wohnzone W2A	X	--	--	--
Wohn-/Gewerbezone	X	(X)	(X)	(X)
Gewerbezone	Keine Einschränkungen			
Landwirtschaftszone	X	--	(X)	(X)

³ Die Dachneigung der Giebeldächer beträgt in der Regel 40 – 60 Prozent (21.8° - 30.9°).

⁴ Bei An- und Kleinbauten sind Flachdächer zulässig.

⁵ Die zonenspezifisch zulässige Materialisierung (Dacheindeckung) wird in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Es sind der umgebenden Dachlandschaft angepasste Farben zu verwenden. Es gelten folgende Vorbehalte:

X = keine Vorbehalte, ortsübliche Materialisierung (Dacheindeckung)

(X) = Materialisierung möglich, sofern das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird (Art. 68 ff. BZR). Innerhalb von ISOS-Perimetern ist die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.

-- = Materialisierung ist nicht zulässig

Zone	Material Dacheindeckung							Weitere Materialien
	Ziegel	Schiefer und schieferähnliche Materialien	Naturstein	Profilblech	Wellblech	Aluminium-Dachplatten	Doppelfalzdächer Kupfer-Titan-Zink	
Dorfkernzone	X	X	X	--	--	(X)	(X)	(X)
Wohnzone W2, W2A und W2B, W3	X	X	X	(X)	--	X	X	(X)
Wohn-/Gewerbezone	X	X	X	(X)	--	X	X	(X)
Gewerbezone	Keine Einschränkungen							
Landwirtschaftszone	X	--	(X)	(X)	(X)	(X)	--	(X)

⁶ Flachdächer und Dächer mit einer Neigung von bis zu 8.75 Prozent (5°) sowie einer ungenutzten Dachfläche von mindestens 30.0 m² mit Ausnahme von technisch bedingten Aufbauten sowie gestalteten Terrassenbereichen sind in der Regel ökologisch wertvoll zu begrünen.

Art. 72 Antennenanlagen

¹ Als Antennenanlagen gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.

² Die Installation von neuen Antennenanlagen und die Erhöhung der ERP-Sendeleistung über den bewilligten Höchstwert gemäss Standortdatenblatt hinaus, unterliegt der Baubewilligungspflicht.

³ Antennenanlagen haben sich in allen Zonen gut einzuordnen und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Unter die Absätze 4 bis 7 fallen insbesondere Mobilfunkantennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten visuell wahrgenommen werden können. Davon ausgenommen sind Antennenanlagen für nichtkommerzielle Funkdienste (Blaulichtorganisationen, Amateur- resp. CB-Funk) und TV-Empfangsantennen (bspw. Parabolantennen), die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet und betrieben werden. Auch solche Antennen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

⁴ In Ortsbild- und Landschaftsschutzgebieten sind visuell wahrnehmbare Antennenanlagen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann in Absprache mit der für Ortsbildschutz und Denkmalpflege zuständigen kantonalen Dienststelle dem Bau einzelner Antennenanlagen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar ist und gut in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert werden kann.

⁵ Antennen sind nach Möglichkeit an bestehenden, Abs. 6 entsprechenden Standorten zu erstellen.

⁶ Im Übrigen sind Antennenanlagen vorzugsweise an folgenden Standorten zu errichten (in der jeweils nächsten Linie sind Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in der vorhergehenden Linie möglich und eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen geprüft worden ist; falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen):

a) In **erster Linie** in

den Gewerbezonem; der Verkehrszone innerhalb der Bauzone (insb. an Infrastrukturbauten wie Brücken, usw. sowie entlang von Bahnanlagen);

b) In **zweiter Linie**

in anderen Zonen, die hauptsächlich anderen als Wohnnutzungen vorbehalten sind, wie Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zonen für Sport und Erholung.

⁷ In anderen Teilen der Gemeinde sind visuell wahrnehmbare Antennenanlagen nur zulässig, wenn kein Standort nach Absatz 5 oder 6 möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

⁸ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

Art. 73 Reklameeinrichtungen

¹ Reklameschilder, Schaukästen, Warenautomaten, Beleuchtungseffekte und dergleichen bedürfen einer Baubewilligung. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Einrichtung die Umgebung beeinträchtigt oder die Verkehrssicherheit gefährdet.

² Temporär angebrachte Plakate dürfen nur an den von der Gemeindebehörde bezeichneten Stellen angebracht werden.

³ Übergeordnet gilt die kantonale Strassengesetzgebung sowie das Reglement betreffend die Strassensignalisation und -reklamen.

G. Weitere Vorschriften über die Bodennutzung

Art. 74 Hindernisfreies Bauen

¹ Bauten und Anlagen, namentliche solche, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (Bildung, Freizeit, Sport, Erholung, öffentlicher Verkehr, usw.), sowie Gebäude mit 4 und mehr Wohnungen sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benutzbar sind.

² Massgebend sind die übergeordneten Bestimmungen der Spezialgesetzgebungen (GRIMB und VRIMB).

Art. 75 Feuerpolizei / Brandschutz

¹ Bauten und Anlagen müssen den übergeordneten Brandschutzvorschriften entsprechen, unter anderem der schweizerischen Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF.

Art. 76 Energie

¹ Gebäude und die Einrichtungen, die beheizt oder gekühlt werden müssen, sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Energieverlust auf ein Minimum beschränkt. Verwiesen wird auf die kantonale Energiegesetzgebung.

Art. 77 Wärmepumpen / Klima und Kälteanlagen

¹ Der Gemeinderat kann für Aussengeräte von Wärmepumpen (auch Splitbauweise) sowie Klima- und Kälteanlagen, welche nicht dem Meldeverfahren unterliegen, im Sinne der Ortsbildverträglichkeit, zusätzliche gestalterische Massnahmen verlangen (bspw. Verkleidung, Festlegung eines andern Standorts, usw.).

² In der Dorfkernzone sind prioritär innen aufgestellte Wärmepumpen und Klimaanlage vorzusehen.

Art. 78 Elektrische Leitungen

¹ An Hochspannungs- und Starkstromleitungen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Verwiesen wird insbesondere auf die Verordnung über elektrische Leitungen (Leistungsverordnung, LeV) vom 30. März 1994 sowie die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NISV) vom 23.12.1999.

² Baugesuche im Einflussbereich der elektrischen Leitung, sind dem Werkeigentümer zur Beurteilung zuzustellen.

Art. 79 Private Strasse und Wege

¹ Private Erschliessungsstrasse müssen sich dem Zonennutzungsplan einordnen und sind der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich.

² Ein Anschluss von Privatstrassen oder Privatzufahrten an das kommunale oder das kantonale Strassennetz muss dem Strassengesetz entsprechen, den VSS-Normen genügen und durch die zuständigen Instanzen genehmigt werden.

³ Bestehende Privatstrassen können bei öffentlichem Interesse von der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung übernommen werden.

Art. 80 Ausfahrten und Garagenvorplätze

¹ Ausfahrten sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr nicht behindert. Eine Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

² In der Regel dürfen Garagenausfahrten auf öffentliche Verkehrswege ein Gefälle von höchstens 15 Prozent aufweisen. Ihr Anschluss an den Strassenrand muss auf mindestens 3.0 m und jener an den Gehsteigrand auf

mindestens 1.0 m horizontal verlaufen. Sofern es die Verkehrssicherheit verlangt, muss die horizontale Strecke noch länger sein. Die Sicht ist in der Regel nach beiden Seiten bis auf eine Entfernung von 3.0 m von der Fahrbahn unter einem Winkel von 45 Grad freizuhalten (Art. 214 StrG). Diese Vorschriften gelten auch für Privatstrassen.

³ Garagen mit Ausfahrt gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5.0 m Tiefe gemessen vom Strassen- respektive Trottoirrand aufweisen. Längs einer Bergstrasse, wo das Gelände stark fällt, kann die Distanz auf 4.0 m reduziert werden. Bei Kantonsstrassen muss der Abstand von Strassen- resp. Trottoirrand mindestens 5.5m + 1m betragen.

⁴ Wird bei bestehenden Bauten eine Garage ein- oder angebaut, kann der Gemeinderat einen kleineren Abstand bewilligen (Ausnahmen siehe Art. 212 StrG).

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 81 Parkierung für Motorfahrzeuge

¹ Die Pflichten im Zusammenhang mit Parkplätzen (obligatorische Einrichtung, Anzahl, Abmessungen, Standort, gemeinsame Flächen, Ausnahmeregelungen und Ersatzleistungen) werden durch die kantonale Strassengesetzgebung und die kommunalen Reglemente geregelt.

² Bei Neubauten, grösseren Umbauten und wesentlichen Zweckänderungen hat die Bauherrschaft auf dem Baugrundstück oder dessen Nähe eine für den verursachten Mehrbedarf ausreichende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu errichten.

In der Regel sind 2 Parkplätze zu erstellen:

- pro Wohnung;
- pro 2 Zimmer für Hotels;
- für je 5 m² öffentlich zugängliche Restaurationsfläche (ohne bewirtschaftete Aussenflächen und abgetrennte Säle, Küche, Sanitär-, Lager und Nebenräume) für Cafés / Restaurants.

³ Ist eine Nutzung in Abs. 2 nicht geregelt, so gelten die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Berechnungsgrundlage.

⁴ Ist bei einem Bauvorhaben von einem wesentlich geringeren Parkplatzbedarf auszugehen, als es das gesetzliche Minimum verlangt, so kann der Gemeinderat in begründeten Fällen einer teilweisen Befreiung von der Parkplatz-erstellungspflicht zustimmen (Vorbehalt Parkplatzerersatzgebühren gemäss Abs. 11).

⁵ Bei Neubauten mit 8 und mehr Wohneinheiten, sind die Parkplätze unterirdisch (unter dem massgebenden Terrain) anzuordnen. In Hanglagen ist die Anordnung der Parkierung sowohl im Untergeschoss wie auch in Unterniveaubauten zulässig. Einzelne Besucher- und behindertengerechte Parkplätze, dürfen oberirdisch erstellt werden.

⁶ Die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, nachträglich eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen zu schaffen, wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern und die Kosten verhältnismässig und zumutbar sind.

⁷ Die Abmessungen der Parkplätze haben den Regeln der Baukunde (VSS-Normen) zu entsprechen.

⁸ Die Baubewilligungsbehörde befreit die Bauherrschaft im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Parkplatz-erstellungspflicht, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (topographische Verhältnisse, Schutz der Landschaft oder des Ortsbildes, Notwendigkeit der Verkehrsberuhigung, usw.) die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Anzahl Abstellplätze weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 200 m mit Dienstbarkeitsvertrag (Eintragung im Grundbuch) bereitzustellen vermag (Vorbehalt Parkplatzerersatzgebühren gemäss Abs. 11).

⁹ In besonderen Fällen können gestützt auf ein vorliegendes und Zukunft gerichtetes Mobilitätskonzept Abweichungen (teilweise Befreiung) von der Parkplatzerstellungspflicht gewährt werden (Vorbehalt Parkplatzerersatzgebühren gemäss Abs. 11).

¹⁰ In der Dorfkernzone hat der Gemeinderat die Möglichkeit, im Sinne des Ortsbildschutzes, das Erstellen von Aussenparkplätzen sowie den Einbau von zusätzlichen Öffnungen für Garagentore zu verbieten.

¹¹ Für die Anzahl der Parkplätze, von deren Erstellung die Bauherrschaft befreit (Fälle gemäss Abs. 4, 8 und 9) sowie deren Erstellung untersagt (Abs. 10) wird, ist eine Parkplatzerersatzgebühr zu entrichten. Die Anzahl befreiter Parkplätze ist im Dispositiv (Anordnungsteil) des Bauentscheides festzuhalten. Sie bildet die Grundlage für den Bezug der Parkplatzerersatzgebühr.

¹² Zur Berechnung der Höhe der Ersatzabgabe wird auf das kommunale Reglement der Gemeinde Guttet-Feschel verwiesen.

Art. 82 Einstellplätze für Fahrräder und Kinderwagen

¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit 4 und mehr Wohnungen sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse und geeignete Einstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und dergleichen, die mindestens 15.0 m² und zusätzlich 1.5 m² pro Wohneinheit betragen, zu erstellen. Diese müssen leicht und stufenlos von aussen erreichbar sein.

Art. 83 Aussenraumgestaltung

¹ Die Erstellung von versiegelten Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Für Garagenvorplätze, Wege, Parkplätze und befestigte Aussenplätze sind versickerungsfähige Beläge (bspw. Rasengittersteine, Sickersteine, usw.) zu verwenden. Das Anlegen von versiegelten Steingärten ist nicht gestattet.

² Bei neu erstellten Wohnbauten sind auf der Bauparzelle gut besonnte und natürlich gestaltete Aufenthaltsbereiche anzulegen. Ihre Grundfläche muss in der Regel im Minimum 25 Prozent der Gebäudefläche (Summe der Fläche der projizierten Fassadenlinien), oder mindestens 50.0 m² betragen. Sie dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen.

³ In Dorfkernzonen und in begründeten Fällen (topographische Verhältnisse, Schutz der Landschaft oder des Ortsbildes, usw.) kann die Baubewilligungsbehörde einer Reduktion der erforderlichen Fläche zustimmen oder die Bauherrschaft von der Erstellungspflicht ganzheitlich befreien, wenn sie die nach den vorliegenden Bestimmungen verlangte Aufenthaltsfläche auf dem Baugrundstück nicht bereitstellen kann.

Art. 84 Dach- und Meteorwasser, Schneefänger

¹ Es ist untersagt, nicht verschmutztes Wasser (Quell- und Grundwasser), Dach- und Meteorwasser sowie Wässerwasser über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten oder der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen. Das Dach- und Meteorwasser muss auf der Bauparzelle infiltriert werden. Die Versickerung über eine aktive, begrünte Bodenschicht ist zu bevorzugen. Das Restwasser ist über eine Versickerungsanlage zu versickern. Ist dies nachweislich nicht möglich, kann das Dach- und Meteorwasser in einen natürlichen Vorfluter abgeleitet oder in das Trennsystem entwässert werden.

² Wo und solange dies nicht möglich ist, hat der Eigentümer durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Dachwasser zu keinen Vereisungen öffentlicher Strassen führt. Diese Bestimmungen gelten auch für die bestehenden Bauten.

³ Geeignete Schneefangvorrichtungen sind bei Neubauten obligatorisch. Wo sich die Traufseite der Strasse zukehrt, ist durch zweckentsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Schneerutschungen auf die Strasse ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für Schäden und Unfälle, die durch Schneerutsche oder Eisfall verursacht werden. Die Schadenshaftung gilt auch für die bestehenden Gebäude.

Art. 85 Schneeräumung

¹ Die Schneeräumung der Eingänge und Zufahrten hat der Eigentümer selbst zu besorgen. Muss für die Wegschaffung von Schnee der öffentliche Grund benützt werden, hat der Grundeigentümer den Schnee unverzüglich wegzuräumen.

² Das Einwerfen von Schnee auf öffentliche Strassen und Plätze ist verboten.

Art. 86 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes. Öffentlicher Grund bei Bauplätzen darf zur Erstellung von Gerüsten, Absperrungen etc. nur in einem durch die Gemeindeverwaltung zu bestimmenden Mass benutzt werden.

² Bei im Bau befindlichen Gebäuden haben die betreffenden Unternehmer die Plätze, Strassen und Trottoirs in gutem und reinlichem Zustand zu erhalten. Alle öffentlichen Anlagen wie Brunnen, Hydranten, Wasserläufe etc. müssen benutzbar und die Strassensignale sichtbar bleiben.

³ Die zur Sicherheit aller Strassenbenützer und Passanten erforderlichen Abschränkungen und Fangdächer im Bereich von Gerüsten und schwebenden Lasten sind unaufgefordert zu erstellen.

⁴ Durch Arbeiten beschädigte Strassen, Trottoirs und Plätze sind unverzüglich nach den Weisungen der Gemeinde instand zu stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers / Bauherrschaft.

Art. 87 Düngereinrichtungen

¹ Neuangelegte Misthöfe sollen mindestens eine Entfernung gemäss den FAT-Richtlinien (als solche gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik) von der nächsten Bauzone aufweisen.

² Das Ableiten der Jauche auf fremde Grundstücke, öffentliche Strassen und Plätze oder in das Kanalisationsnetz ist verboten.

IV. VERFAHREN

1. Kapitel Baubewilligung

Art. 88 Baubewilligungsverfahren

¹ Die für die Baubewilligung massgebenden Bestimmungen sind in der kantonalen Baugesetzgebung festgelegt und betreffen insbesondere:

- die Zuständigkeit der Behörden im Bereich des öffentlichen Baurechts (Art. 2 BauG);
- die Bewilligungspflicht bzw. die Sonderregelungen für Solar- oder Verbrennungsanlagen (Art. 43 BauG / Art. 17 ff. BauV);
- das Gesuch um Auskunft oder das Gesuch um Vorentscheid (Art. 46 ff. BauG / Art. 28 BauV);
- den Inhalt der Baugesuche und die Anforderungen an die Planverfasser (Art. 49 ff. BauG / Art. 29 ff. BauV);
- das Baubewilligungsverfahren (Art. 48 ff. BauG / Art. 29 ff. BauV);
- die Gültigkeit einer Baubewilligung (Art. 62 BauG / Art. 47 ff. BauV);
- die Vorschriften über den Baubeginn, das Bauende und die Projektänderungen (Art. 49 ff. BauV).

Art. 89 Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben

¹ Die bewilligungspflichtigen Bauvorhaben werden in Art. 17 BauV aufgezählt.

² Neben den gemäss übergeordnetem Recht baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen (Art. 17, 19 BauV) bedürfen innerhalb der Bauzone auch die folgenden Bauten und Anlagen einer Baubewilligung:

- Einfriedungen und Mauern ab einer Höhe von 1.0 m;
- Terrainveränderungen, welche eine Höhe bzw. Tiefe von 1.0 m überschreiten (Auffüllungen und Abgrabungen, Terrassierungen)

³ Wesentliche Änderungen und generelle Umnutzungen von bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung. Als wesentlich gelten Änderungen im Sinne von Art. 19 BauV.

Art. 90 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

¹ Unter Vorbehalt strengerer kommunaler Bestimmungen bedürfen nach Art. 18 BauV keiner Bewilligung:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c BauG und den bundesrechtlichen Vorschriften für Gebäude ausserhalb der Bauzone;
- c. innerhalb der Bauzonen im ortsüblichen Rahmen oder entsprechend anderen kommunalen Vorschriften:
 1. Unbedeutende Bauten und Anbauten gemäss Art. 8 BauV, soweit sie privat sind,
 2. private Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, ferner Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern bis 1.50 m Höhe oder bis zu einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe,
 3. Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und Materialdepots bis zu einer Dauer von 3 Monaten,
 4. Automaten sowie kleine Behälter, wie Kompostbehälter und ähnliches, bis zu 3 Kubikmetern Inhalt;

- d. mobile Einrichtungen der Landwirtschaft, wie Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen, bis zu einer Dauer von 6 Monaten;
- e. ausserhalb der Bauzone Bauten oder Anlagen, die weder eine Veränderung des Bodens bewirken, unabhängig davon, ob sie reversibel ist oder nicht, noch eine Beeinträchtigung der Umwelt zur Folge haben, wenn die Dauer der Errichtung Aufstellung nicht mehr als 3 Monate beträgt und die Errichtung nicht wiederholt wird;
- f. Strassenreklamen, die für eine Dauer von weniger als 60 Tagen in der Nähe von öffentlichen Strassen, die für den Verkehr geöffnet sind, aufgestellt werden. Die in den gesetzlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr vorgesehene Sondergenehmigung bleibt vorbehalten;
- g. einfache Draht- und Stabantennen sowie Antennen, die an leichten Masten ähnlich einer Fahnenstange befestigt sind, sofern sie dem Amateurfunkdienst dienen. Diese Antennen müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden;

² Wenn für das Anbringen einer Wärmedämmung im Inneren eines Gebäudes keine Baubewilligung erforderlich ist, muss sie der zuständigen Behörde gemeldet werden.

³ Vorbehalten bleibt das Meldeverfahren nach Art. 48 BauG und Art. 20 ff. BauV.

⁴ Die Bedingungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 91 Form und Inhalt des Baugesuchs

¹ Form und Inhalt des Baugesuchs werden in Art. 29 bis 37 BauV definiert.

Art. 92 Baugespann - Profilierung

¹ Die zuständige Behörde kann zur Kenntlichmachung der Lage und der äusseren Umrisse der geplanten Bauten und Anlagen das Aufstellen von Profilen verlangen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhe der Fassaden (Schnittpunkt mit Oberkante Dachlinie) und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstungen anzugeben (Art. 41 Abs. 1 BauV).

² Liegen gegen das Bauvorhaben keine Einsprachen vor, sind die Profile nach Ablauf der Einsprachefrist zu entfernen, es sei denn, die zuständige Behörde verfüge etwas anderes (Art. 41 Abs. 2 BauV).

Art. 93 Meldepflicht / Baukontrollen

¹ Die Baupolizeibehörden haben dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und die in der Baubewilligung gestellten Bedingungen eingehalten werden (Art. 67 BauG und Art. 53 BauV). Gemäss Art. 53 BauV kontrollieren sie insbesondere:

- a) die Einhaltung der in der Baubewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen, die vor Baubeginn erfüllt sein müssen;
- b) bei Hochbauten und bei Tiefbauarbeiten nach dem Aushub der Baugrube:
 - 1. das Schnurgerüst; bei Bedarf kann die Gemeinde ein Absteckungsprotokoll des amtlichen Geometers verlangen;
 - 2. das Vorhandensein eines Fixpunkts zur Festlegung der Höhenkoten.
- c) während den Bauarbeiten, die Einhaltung:
 - 1. der Koten und Höhenlagen;
 - 2. der genehmigten Pläne;
 - 3. der Sicherheitsvorschriften und der hygienischen Bedingungen, insbesondere betreffend die Arbeiterunterkünfte;

4. der Pflicht zur Sauberhaltung der vom Bauverkehr benutzten öffentlichen Strassen und gegebenenfalls zur sofortigen Beseitigung der verursachten Verschmutzung;

5. die Ausführung der Wärmedämmung.

d) nach Vollendung der Bauarbeiten die Einhaltung der Baubewilligung und die verfügten Bedingungen und Auflagen.

² Der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter ist verpflichtet, der zuständigen Baupolizeibehörde den Baubeginn und die Beendigung der Bauarbeiten mitzuteilen (Kontrolle Punkt a und d). Ebenso sind sie innerhalb der Bauzone zur schriftlichen Anzeige an die Baupolizeibehörde verpflichtet (Kontrolle Punkt b und c).

³ Die Baupolizeibehörden nehmen die Baukontrolle binnen 20 Arbeitstagen seit Empfang dieser Anzeige in Anwesenheit der Bauherrschaft oder ihres Vertreters vor. Nach dieser Frist können die Arbeiten fortgesetzt werden, jedoch ohne Entbindung der Bauherrschaft von seiner Verantwortung.

Art. 94 Wohn- und Nutzungsbewilligung

¹ Bauten und Anlagen, die gemäss den Baubewilligungen und den an sie geknüpften Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind, dürfen vor Erteilung der Wohn- oder der Nutzungsbewilligung nicht bewohnt oder benutzt werden (Art. 54 Abs. 1 BauV).

² Bevor die Baute oder Anlage bewohnt oder benutzt werden darf, hat der Eigentümer die zuständige Behörde um Erteilung der Wohn- und Nutzungsbewilligung zu ersuchen. (Art. 54 Abs. 2 BauV).

³ Die Wohn- oder Nutzungsbewilligung wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn das Bauwerk in Übereinstimmung mit der Baubewilligung, einschliesslich ihrer Auflagen und Bedingungen, errichtet wurde. Die zuständige Behörde vergewissert sich darüber mit geeigneten Mitteln, insbesondere indem sie die erforderlichen Konformitätsberichte wie den Erdbebenbericht anfordert. Die zuständige Behörde kann geringfügige Änderungen zulassen, sofern diese keine entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigen.

⁴ Sind Teile, die für die bestimmungsgemässe Nutzung der Baute oder Anlage nicht erforderlich sind, noch nicht fertiggestellt oder werden sie erst später fertiggestellt, namentlich die Aussenanlagen, so kann die Behörde eine teilweise Wohn- oder Nutzungsbewilligung erteilen. Sie setzt dann eine angemessene Frist für die Fertigstellung der letzten Arbeiten.

2. Kapitel Baupolizei

Art. 95 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die für die Baupolizei massgebenden Bestimmungen sind in der kantonalen Baugesetzgebung festgelegt, insbesondere betreffend die Zuständigkeit, die Oberaufsicht, die Aufgaben, die vorsorglichen Massnahmen (Einstellung der Bauarbeiten, Benützungsverbot etc.), die Wiederherstellung, die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die Ersatzvornahme und die allfällige Verjährung (Art. 66 ff. BauG und Art. 53 ff. BauV).

² Die Baupolizei ist Aufgabe der zuständigen Baubewilligungsbehörde.

Art. 96 Baukunst, Sicherheit und Hygiene

¹ Bauten und Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Sie müssen namentlich den Anforderungen an den Brand-, Naturgefahren- und Erdbebenschutz sowie den gesundheits- und gewerbepolizeilichen Vorschriften entsprechen.

² Bauten und Anlagen dürfen die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden und das Eigentum Dritter nicht beeinträchtigen.

³ Bauherren und ihre Vertreter sind für die Einhaltung der Vorschriften und der anerkannten Regeln der Baukunst verantwortlich. Auch sind sie für Schäden verantwortlich, die aus der Verletzung dieser Vorschriften und Regeln resultieren. Die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Arbeiterunterkünfte, Speiseräume, Baustelleneinrichtungen und alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Bauvorgängen müssen den anerkannten Anforderungen und Regeln in Sachen Hygiene und Unfallverhütung entsprechen.

⁵ Die zuständige Behörde haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Bauherren und deren Vertreter gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstossen.

Art. 97 Baukunst, Sicherheit und Hygiene

¹ Die Landschaft, die Umwelt, das Ortsbild, die Sicherheit und die Gesundheit von Personen sowie erhebliche Sachwerte dürfen nicht durch unvollendete, mangelhaft unterhaltene, beschädigte oder vorschriftswidrig betriebene Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

² Gestützt auf die Raumplanungsgesetzgebung unter Schutz gestellte Gebäude müssen so instandgehalten werden, dass die Schutzwürdigkeit gewährleistet ist. Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht für Gebäude, die aufgrund einer Spezialgesetzgebung unter Schutz gestellt wurden, bleiben vorbehalten.

³ Wer die öffentliche Ordnung in der genannten Weise stört oder die Instandhaltung eines unter Schutz gestellten Gebäudes unterlässt, ist von der Baupolizeibehörde zur Behebung der Störung innert angemessener Frist aufzufordern. Ist der Störer unbekannt, so ist die Aufforderung an den Eigentümer des Grundstücks zu richten, von dem die Störung ausgeht.

⁴ Das Thema «Beseitigung nicht mehr genutzter oder nicht mehr betriebener Bauten und Anlagen» wird im Speziellen in Art. 71 BauG geregelt.

3. Kapitel Strafbestimmungen

Art. 98 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die für das Bauwesen massgebenden Strafbestimmungen sind in der kantonalen Gesetzgebung geregelt, insbesondere betreffend die strafbaren Tatbestände und strafrechtlichen Sanktionen (Bussen, usw.), die Verjährungsfristen und die verschiedenen Anordnungen (Art. 74 ff. BauG).

4. Kapitel Kosten und Parteientschädigungen

Art. 99 Gebühren und Parteientschädigungen

a) in Baubewilligungsverfahren

¹ Für Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren sowie die Anschlussgebühren sind die vom Gemeinderat gemäss kommunalem Gebührenreglement festgesetzten Gebühren zu entrichten.

² Darüber hinaus sind die Kosten und Parteientschädigungen in der kantonalen Gesetzgebung geregelt, insbesondere die Erhebung, die Tragung und der Vorschuss der Kosten (Art. 81 ff. BauG).

³ Vorbehalten bleiben die Gebühren der kantonalen Baukommission.

b) in baupolizeilichen Verfahren

¹ Die Kosten und Parteientschädigungen in baupolizeilichen Verfahren werden im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt (Art. 88 ff. VVRG).

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 100 **Inkrafttreten**

¹ Dieses Bau- und Zonenreglement tritt nach seiner Annahme durch die Urversammlung, beziehungsweise der Annahme an der kommunalen Abstimmung und die Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt das bisherige Bau- und Zonenreglement.

ANHÄNGE

- 1) Tabelle der materiellen Bauvorschriften
- 2) Pflichtenheft SNP
- 3) Abkürzungsverzeichnis
- 4) Begriffe
- 5) Hinweisende, übergeordnete Sachthemen
- 6) Inventar bauliches Erbe
- 7) Natur- und Landschaftsinventar

1 Tabelle der materiellen Bauvorschriften**Anhang 1**

Dieser Tabelle vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen gemäss den jeweiligen Zonenvorschriften ab Art. 16 ff. BZR.

Zone	GFZ max.	GFZ min.	GH in m	AH in m	GA in m	kA in m	GL in m	GL UNB in m	VG max.	BW
Dorfkernzone D	--	--	*13.50	3.00	--	3.00	25.00	--	*3	offen oder geschlossen
Wohnen W2/W2A/W2B	0.70	--	12.50	3.00	6.00	3.00	20.00	30.00	2	offen
Wohnen W3	1.10	0.70	15.50	3.00	6.00	3.00	25.00	35.00	3	offen
Wohn- und Gewerbezone WG2	0.70	--	12.50	3.00	6.00	3.00	20.00	30.00	2	offen
Gewerbezone G	--	--	15.00	3.00	6.00	3.00	35.00	--	--	offen
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	--	--	--	--	6.00	3.00	--	--	--	Offen oder geschlossen
Freihaltezone FZ	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Legende:

* Entsprechend der Mehrheit der umliegenden Bauten

GFZ = Geschossflächenziffer, vgl. Art. 65	kA = Grenzabstand, vgl. Art. 54
GH = Gesamthöhe, vgl. Art. 59	GL = Gebäudelänge, vgl. Art. 57
AH = Aushubhöhe, vgl. Art. 60	VG = zulässige Anzahl Vollgeschosse, vgl. Art. 63
GA = Gebäudeabstand, vgl. Art. 55	BW = Bauweise

2 Pflichtenhefte SNP (QP / DNP)

Anhang 2

Pflichtenheft DNP «Erschliessung» untere Zälg

Die Parzellen Nrn. 1276, 1277, 1278, 1289, 1290, 1291, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1313, 1321 und 1472 in dem Gebiet «untere Zälg» umfassen ca. 7'500 m², liegen teilweise in leichter Hanglage und sind teils bebaut und teils unbebaut.

Art. 12 kRPG, bzw. Art. 9 BZR, befugt die Gemeinde Guttet-Feschel für gewisse Gebiete bei Bedarf eine Sondernutzungsplanpflicht (Detail-, Quartier- oder Gestaltungsplan) anzuordnen.

Die Gemeinde Guttet-Feschel hat beschlossen, dass für die oben genannten Parzellen ein Detailnutzungsplan (Erschliessung) erstellt werden muss. Ziel dieses Planes ist es, die Erschliessung über die gesamten Parzellen verbindlich sicherzustellen. So kann bei jedem eingehenden Baugesuch davon ausgegangen werden, dass sämtliche Parzellen nach wie vor erschlossen werden können.

Die Finanzierung erfolgt über die betroffenen Grundeigentümerschaften, die Gemeinde kann sich bei Bedarf finanziell beteiligen.

Der Detailnutzungsplan (Erschliessung) umfasst vor allem

- die Linienführung,
- die Länge und Breite der Strasse,
- die zur Erschliessung notwendigen Werkleitungen.

Der Detailnutzungsplan (Erschliessung) wird öffentlich aufgelegt. Dieser muss zonenkonform sein, den materiellen Bestimmungen der Zone entsprechen und von allem Grundeigentümerschaften unterzeichnet worden sein, um durch die Baubewilligungsbehörde genehmigt werden zu können. Andernfalls ist das Plangenehmigungsverfahren gemäss kantonaler Strassengesetzgebung durchzuführen.

Pflichtenheft DNP «Erschliessung» Riset

Die Parzellen Nrn. 1040, 1041, 1492 und 1042 in dem Gebiet «Riset» umfassen ca. 3'000 m², liegen teilweise in leichter Hanglage und sind grösstenteils unbebaut.

Art. 12 kRPG, bzw. Art. 9 BZR, befugt die Gemeinde Guttet-Feschel für gewisse Gebiete bei Bedarf eine Sondernutzungsplanpflicht (Detail-, Quartier- oder Gestaltungsplan) anzuordnen.

Die Gemeinde Guttet-Feschel hat beschlossen, dass für die oben genannten Parzellen ein Detailnutzungsplan (Erschliessung) erstellt werden muss. Ziel dieses Planes ist es, die Erschliessung über die gesamten Parzellen verbindlich sicherzustellen. So kann bei jedem eingehenden Baugesuch davon ausgegangen werden, dass sämtliche Parzellen nach wie vor erschlossen werden können.

Die Finanzierung erfolgt über die betroffenen Grundeigentümerschaften, die Gemeinde kann sich bei Bedarf finanziell beteiligen.

Der Detailnutzungsplan (Erschliessung) umfasst vor allem

- die Linienführung,
- die Länge und Breite der Strasse,
- die zur Erschliessung notwendigen Werkleitungen.

Der Detailnutzungsplan (Erschliessung) wird öffentlich aufgelegt. Dieser muss zonenkonform sein, den materiellen Bestimmungen der Zone entsprechen und von allem Grundeigentümerschaften unterzeichnet worden sein, um durch die Baubewilligungsbehörde genehmigt werden zu können. Andernfalls ist das Plangenehmigungsverfahren gemäss kantonaler Strassengesetzgebung durchzuführen.

Pflichtenheft DNP «Erschliessung» Grechmatte

Die Parzellen Nrn. 1069, 1361, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1435, 1459, 1460, 1489, 3284 und 3291 in dem Gebiet «Grechmatte» umfassen ca. 11'500 m², liegen teilweise in Hanglage und sind grösstenteils unbebaut.

Art. 12 kRPG, bzw. Art. 9 BZR, befugt die Gemeinde Guttet-Feschel für gewisse Gebiete bei Bedarf eine Sondernutzungsplanpflicht (Detail-, Quartier- oder Gestaltungsplan) anzuordnen.

Die Gemeinde Guttet-Feschel hat beschlossen, dass für die oben genannten Parzellen ein Detailnutzungsplan (Erschliessung) erstellt werden muss. Ziel dieses Planes ist es, die Erschliessung über die gesamten Parzellen verbindlich sicherzustellen. So kann bei jedem eingehenden Baugesuch davon ausgegangen werden, dass sämtliche Parzellen nach wie vor erschlossen werden können.

Die Finanzierung erfolgt über die betroffenen Grundeigentümerschaften, die Gemeinde kann sich bei Bedarf finanziell beteiligen.

Der Detailnutzungsplan (Erschliessung) umfasst vor allem

- die Linienführung,
- die Länge und Breite der Strasse,
- die zur Erschliessung notwendigen Werkleitungen.

Der Detailnutzungsplan (Erschliessung) wird öffentlich aufgelegt. Dieser muss zonenkonform sein, den materiellen Bestimmungen der Zone entsprechen und von allen Grundeigentümerschaften unterzeichnet worden sein, um durch die Baubewilligungsbehörde genehmigt werden zu können. Andernfalls ist das Plangenehmigungsverfahren gemäss kantonaler Strassengesetzgebung durchzuführen.

Anhang 3

3 Abkürzungsverzeichnis

		<i>Bund</i>	<i>Kanton</i>
210	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907	ZGB	
211.1	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24.3.1998		EGZGB
451	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. 6. 1966	NHG	
451.1	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. 1. 1991	NHV	
451.1	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. 11. 1998		kHNG
451.100	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. 9. 2000		kNHV
700	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. 6. 1979	RPG	
700.1	Raumplanungsverordnung vom 28. 6. 2000	RPV	
701.1	Gesetz zu Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. 1. 1987		kRPG
701.110	Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Gefahrenzonen vom 8. 3. 2006		x
701.2	Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung vom 16. 11. 1989		x
701.6	Gesetz über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. 11. 1988		x
704.1	Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs vom 14. 9. 2011		GWFV
705.1	Baugesetz vom 15. 12. 2016		BauG
705.100	Bauverordnung vom 22. 3. 2017		BauV
705.101	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. 9. 2005		IVHB
721.1	Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007		kWBG
721.100	Verordnung über den Wasserbau vom 5. 12. 2007		x
721.200	Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums vom 2. 4. 2014		x
725.1	Strassengesetz vom 3. 9. 1965		kStrG
730.1	Energiegesetz vom 15. 1. 2004		kEnG
730.100	Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen vom 9. 2. 2011		VREN
741.100	Reglement betreffend die Strassensignalisation und –reklamen vom 8.11.1989		x
814.01	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. 11. 1983	USG	
814.20	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. 1. 1991	GSchG	
814.201	Gewässerschutzverordnung vom 28. 10. 1998	GschV	
814.41	Lärmschutzverordnung vom 15. 12. 1986	LSV	
814.318.142.1	Luftreinhalteverordnung vom 16. 12. 1985	LRV	
814.1	Gesetz über den Umweltschutz vom 18. 11. 2010		kUSG
814.3	Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. 5. 2013		kGschG

843	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. 10. 1974		WEG
843.1	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. 11. 1981		VWEG
814.710	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. 12. 1999	NISV	
850.6	Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. 1. 1991		x
850.60	Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 24. 6. 1992		x
910.1	Gesetz über die Landwirtschaft und den Entwicklung des ländlichen Raums (Landwirtschaftsgesetz) vom 8. 2. 2007		GLER
910.100	Verordnung über die Landwirtschaft und den Entwicklung des ländlichen Raums vom 20. 6. 2007		VLER
921.0	Bundesgesetz über den Wald vom 4. 10. 1991	WaG	
921.01	Waldverordnung vom 30. 11. 1992	WaV	
921.1	Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. 9. 2011		x
922.0	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. 6. 1986	JSG	
	Brandschutzrichtlinie: Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen – Schutz und Brandabschnitte	VKF	
	Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute	VSS	
	Normen des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins	SIA	
	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz – Ortsbilder von nationaler Bedeutung	ISOS	
	Empfehlungen Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik	FAT	

4 Begriffe

Nachfolgend werden ausgewählte Begriffe, welche in den Artikeln des Bau- und Zonenreglements enthalten sind, erläutert und präzisiert. Sie dienen der Auslegung der entsprechenden Artikel.

Emissionsarme Betriebe

Emissionsarme Betriebe zeichnen sich durch ein geringes Konfliktpotential aus und haben keinen störenden Einfluss auf ein gesundes und ruhiges Wohnen. Als emissionsarmes (nicht störendes) Gewerbe gelten daher solche mit geringem quartierfremdem Publikums- und Zubringerverkehr sowie vernachlässigbaren Emissionen.

Beispiele für emissionsarme (nicht/wenig störende) Betriebe (ES II):

- kleine Dienstleistungsbetriebe (z. B. kleine Bürobetriebe, Advokaturbüros, Arztpraxen, Coiffeurgeschäfte, Reisebüros, Versicherungsagenturen)
- kleine kaufmännische Betriebe / Verkaufsgeschäfte (z. B. Läden des täglichen Bedarfs, Blumenläden, Ateliers)
- Geschäftshäuser
- Kinderkrippen, Kindertagesstätten
- Niederflursammelstellen (z. B. Glas, Alu)
- Schulungseinrichtungen
- Medizinische Einrichtungen
- Fitnessstudios
- Kleine Handwerksbetriebe
- Hotels, Restaurants
- Religiöse Bauten

Mässig störende Betriebe

Mässig störende Betriebe verfügen in der Regel über einen recht lebhaften Motorfahrzeugverkehr. Zusätzlich gehen von den Betrieben selber hör- oder riechbare Emissionen aus. Die Betriebe halten sich aber in aller Regel an die üblichen Arbeitszeiten.

Zwischen mässig störenden Betrieben in Wohn- und Gewerbezone (Mischzone) und mässig störenden Betrieben in reinen Gewerbezone wird unterschieden. Im Gegensatz zu mässig störenden Betrieben in der Gewerbezone müssen mässig störende Betriebe in Wohn- und Geschäftszonen mit der Wohnnutzung vereinbar sein.

Beispiele für mässig störende Betriebe in der Wohn- und Gewerbezone sowie der Gewerbezone (ES III):

- Mittlere und grössere Handwerksbetriebe (z. B. Bodenleger, Dachdecker, Maler, Sanitär)
- Handelsbetriebe
- Kulturelle Einrichtungen (z. B. Kino, Museum, Theater)
- Musiklokale (z. B. Barbetriebe)
- Tankstellen

Beispiele für mässig störende Betriebe in der Gewerbezone (ES IV):

- Gewerbebetriebe (z. B. Werkstätten, Druckereien, Schlossereien, Zimmereibetriebe)
- Logistikbetriebe
- Autogewerbe, Autowaschanlagen
- Einkaufszentren
- Werkhöfe von Bauunternehmungen
- Wertstoffsammelstellen

Stark störende Betriebe

Stark störende Betriebe zeichnen sich durch einen ungewöhnlich intensiven Fahrzeugverkehr. Zusätzlich gehen von den Betrieben selber stark hör- oder riechbare Emissionen aus. Abweichungen von den üblichen Arbeitszeiten sind möglich (z. B. Schichtbetrieb).

Beispiele für stark störende Betriebe in der Industriezone (ES IV):

- Industrieanlagen (z. B. Fabriken, Chemiebetriebe, Tanklager)
- Recyclingbetriebe (z. B. Verwertungsbetriebe)

5 Hinweisende, übergeordnete Sachthemen

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN

BLN-Objekts Nr. 1714 «Bergji – Platten»

Inventar der Trockenwiesen und –weiden TWW

Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF

6 Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften Schützenswerte und ortsbildprägende Objekte

Bewertungsstufen und allgemeine Erhaltungsvorschriften Schützenswerte und ortsbildprägende Objekte

KLASSIERUNGSSTUFEN, KRITERIEN UND RICHTLINIEN FÜR DIE BEWERTUNG DES GEBÄUDEBESTANDES (mit der entsprechenden farblichen Darstellung auf dem Plan "Schützenswerte Objekte")

1. Schutzwürdige Objekte von nationaler oder kantonaler Zuständigkeit

1 äusserst bemerkenswert **Denkmal von nationaler Bedeutung**, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer bedeutungsvollen Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften:

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind.

Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen eidgenössischen und kantonalen Dienststellen erforderlich.

2 bemerkenswert **Denkmal von kantonaler (regionaler) Bedeutung**, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung auf kantonaler Ebene ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften:

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind.

Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststellen erforderlich.

1. Schutzwürdige Objekte von kommunaler Zuständigkeit

3 interessant **Objekt von kommunalem (lokalem) oder überkommunalem (regionalem) Interesse** mit klaren architektonischen Qualitäten: harmonische Dimensionen und Proportionen, Authentizität usw. Steht für eine Epoche, eine Stilrichtung oder eine künstlerische Bewegung oder hohe handwerkliche Qualitäten. Sein Wert ist oft auch an die Qualität seiner Integration in den baulichen Bestand gebunden.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften:

Möglichkeit der Restaurierung oder des Umbaus bei Erhaltung der Authentizität des Objekts, seiner Identität sowie seines ursprünglichen Charakters. Erhaltung der ursprünglichen Volumetrie, der Struktur und der Typologie des Objekts, Konservierung oder Restaurierung der Hülle und deren Bestandteile sowie der Innensubstanz.

Abbruch nicht erlaubt. Vormeinung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.

4+ gut integriert (Volumen / Substanz) Objekt des baulichen Erbes, dessen Wert durch seine Integration im gebauten Bestand (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder in der Landschaft (in Übereinstimmung mit Terrainbewegungen, Hecke, Flüssen, Seen usw.) oder durch seinen Eigenwert (Architektur, Typologie, Konstruktionstechnik) definiert wird. Das Objekt ist von lokaler Bedeutung; in Volumen und Substanz zu erhalten.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften:

Möglichkeit der Umnutzung oder des Umbaus bei Erhaltung der Identität und des ursprünglichen Charakters des Objekts. Erhaltung der bestehenden Volumetrie und der Grundstruktur sowie der ursprünglichen Bestandteile. Vereinbar mit Einrichtung und Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen.

Abbruch nicht erlaubt.

4 gut integriert (Volumen) Älteres oder modernes Objekt, das sich gut in die bebaute Umgebung (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder in die Landschaft (Landschaftsbild, Wald, Hecke, Fluss, See usw.) einfügt. Das Gesamtbild, welches durch das Objekt hervorgerufen wird, ist wichtiger als das Objekt selbst.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften:

Möglichkeit von Sanierung-Umbau oder Abbruch-Neubau.

- Sanierung-Umbau vereinbar mit Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen. Einbindung in das Ortsbild und in die unmittelbare bauliche Umgebung.
- Abbruch-Neubau (ausgeschlossen für Zweitwohnung) nach bestehenden Formen. Einbindung in das Ortsbild und in die bauliche Umgebung durch seine Volumetrie und seine Architektur.

C. Andere inventarisierter Kategorien von kommunaler Zuständigkeit

5 Bewertung ausstehend Gebäude das auf den ersten Blick von Interesse ist, sei es durch seinen Eigenwert, seine Lage, seine Volumetrie oder architektonischen Eigenschaften, seine Typologie, seine Zugehörigkeit zu einer stilistischen oder künstlerischen Bewegung oder mit handwerklichen Qualitäten, welches jedoch

- a) aufgrund seines geringen Alters oder wegen mangelnder Kenntnisse oder
- b) hinsichtlich der Entwicklung seiner unmittelbaren Umgebung noch nicht definitiv bewertet werden kann.

6 nicht interessant Gebäude oder Objekt ohne besondere Qualitäten, das keinem der Kriterien der anderen Kategorien entspricht, welches jedoch "neutral" ist und die Harmonie des Gesamtbildes nicht stört.

7 störend Gebäude, das durch geringe Ästhetik, schlechte Proportionen, ungeeignete Materialien, schlechtes Gleichgewicht der Aussenelemente usw. störend auf die natürliche oder bebaute Umgebung wirkt.

D. Andere inventarisierte Kategorien

0 abgebrochen Abgebrochenes oder zerfallenes Gebäude

(...) unbestimmt Bedeutung noch nicht bestimmt (in Abklärung)

A archäologisches Interesse Wenn bestimmte Indizien, mündliche Überlieferung, besondere Umstände oder irgendwelche andere Gründe darauf hinweisen, dass Teile des Gebäudes noch von archäologischem Interesse sein könnten, wird der Bewertungsstufe der Buchstabe [A] hinzugefügt, damit im Falle eines geplanten Umbaus oder Abbruchs die für Archäologie zuständige kantonale Dienststelle verständigt wird. Diese wird dann eine archäologische Voruntersuchung einleiten.

Die Entdeckung von besonders interessanten Elementen könnte zu einer neuen Bewertung, mit Änderung der erteilten Bewertungsstufe führen.

7 Objektblätter Natur- und Landschaftsschutzkonzept

Geschützte Landwirtschaftszone	Ober Eggu, Grüebe, Haalte	GLZ-01
---------------------------------------	----------------------------------	---------------







Beschreibung	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen rund um Feschel zeigen noch Überreste der Terrassierung der traditionellen Landwirtschaft. Dominiert wird das Gebiet durch die Hecken.	Schutzstatus	Lokal
		Zustand	<input type="checkbox"/> Gut <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 25,58 ha



Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen	Zielarten	Ziegenmelker (EN) , Westliche Smaragdeidechse (VU), Kleiner Alpenbläuling (EN) , Roter Scheckenfalter (VU), Alpenmohrenfalter (VU), Alexisbläuling (VU), Rostbinde (VU),
------------------------	-------------------------------	------------------	---

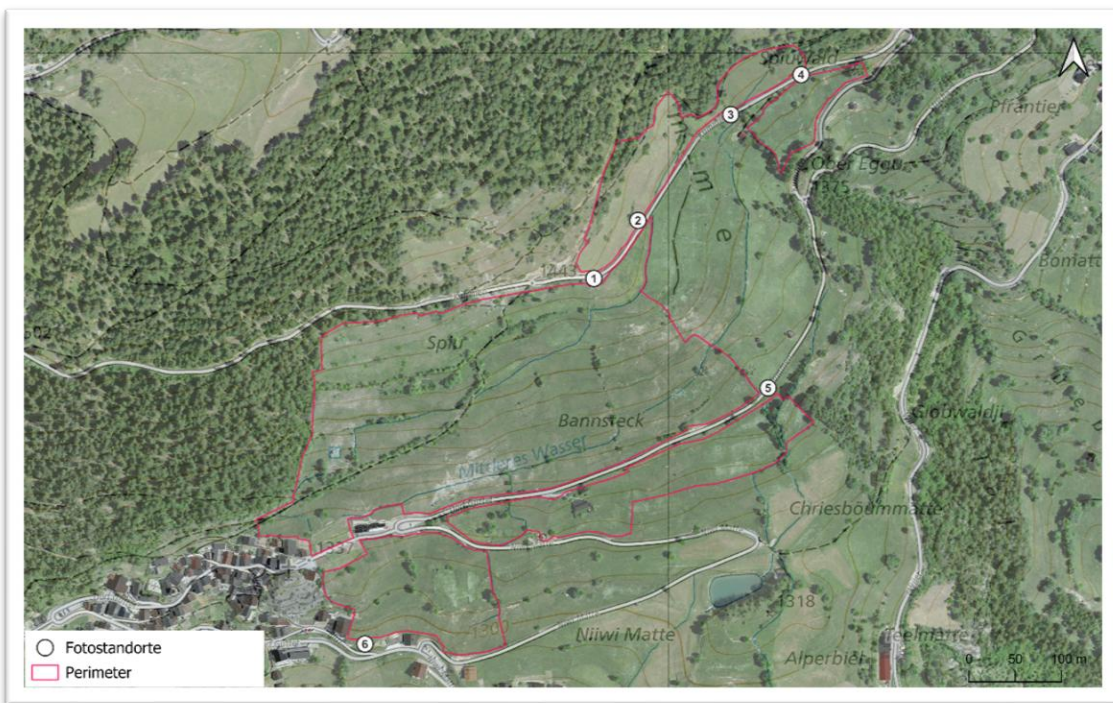
			Violetter Feuerfalter (VU), Wege- richscheckenfalter (VU), Prächtiger Bläuling (VU), Weiss- dolchbläuling (VU), Esparsettenbläuling (VU), Grau- blauer Bläuling (VU), Schwarzer Apollo (VU), Rotflügelige Ödland- schrecke (VU), Grosse Höckerschrecke (VU)
Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.			
Schutzziele	1. Aufrechterhaltung oder sogar Verbesserung der aktuellen Strukturvielfalt 2. Aufrechterhaltung der extensiven Landwirtschaft (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, mässige Düngung) 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs		
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasste Mahd (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:	
Netzwerk & Verbindungen	Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit Hecken und Feldgehölz durchzogen und sind damit gut mit den angrenzenden Waldflächen vernetzt.		

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Heckenpflege durch abschnittswisen Rückschnitt oder Auf-den-Stock-Setzen	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Entbuschung zur Vermeidung von Vergandung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Schaffung eines strukturierten Wald- und Heckenrands mit Krautsaum und/oder Jungaufwuchs	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Extensive Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	<p>Zur Förderung des Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i>, EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA1).</p> <p>Der Kleine Alpenbläuling (<i>Cupido osiris</i>, EN) mit hoher nationaler Priorität benötigt für die Fortpflanzung Magerwiesen oder steinige Böschungen mit grossen Beständen der Esparsette (<i>Onobrychis</i> sp.), auf denen sich die Raupen entwickeln können.</p>	

Projekte im Sektor	-
Fotodokumentation	
	
<p>Fotostandort 1: Blick über Bine Richtung Bachtoli</p>	<p>Fotostandort 1: Krautsaum mit angrenzender landwirtschaftlicher Wiese.</p>
	
<p>Fotostandort 2: Baumhecke (Esche) angrenzend an die Strasse</p>	<p>Fotostandort 3: Blick über Bine Richtung Haalte</p>
	
<p>Fotostandort 3: Blick über Bomatte Richtung Bielachra.</p>	<p>Fotostandort 3: Trockensteinmauer nordwestlich der Strasse</p>

Geschützte Landwirtschaftszone	Spiu, Bannsteck	GLZ-02
---------------------------------------	------------------------	---------------

Beschreibung	Die landwirtschaftlichen Flächen oberhalb Guttet werden bereits extensiv genutzt. Zwei Suonen durchfliessen die Matten.	Schutzstatus	Lokal
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Landwirtschaftszone 1. und 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 14,86 ha



Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen, Krautsäume, Hecken	Zielarten	Feldhase (VU), Ziegenmelker (EN) , Wiedehopf (VU), Heidelerche (VU), Alpenmohrenfalter (VU), Alexisbläuling (VU), Wegerichscheckenfalter (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Esparsettenbläuling (VU), Schwarzer Apollo (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Weissdolchbläuling (VU), Quendelschnecke (VU)
------------------------	---	------------------	--

Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Aufrechterhaltung oder sogar Verbesserung der Strukturvielfalt 2. Aufrechterhaltung der extensiven Landwirtschaft (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, mässige Düngung) 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs	
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasste Mahd (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit Hecken und Feldgehölz durchzogen und bieten daher eine gute Vernetzung.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Schaffung eines strukturierten Waldrands mit Krautsaum und Jungaufwuchs	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Extensive Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i> , EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA 1).	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation



Fotostandort 1: Blick über Wiesen Richtung SW.



Fotostandort 1: Blick nach Norden zum Waldrand.



Fotostandort 2: Terrassierte Wiesen mit Krautsaum im Gebiet Chumme.



Fotostandort 3: Struktureiche Wiesen mit Blick Richtung SSW.



Fotostandort 3: Suone Spiuwald



Fotostandort 4: Weiden Richtung S



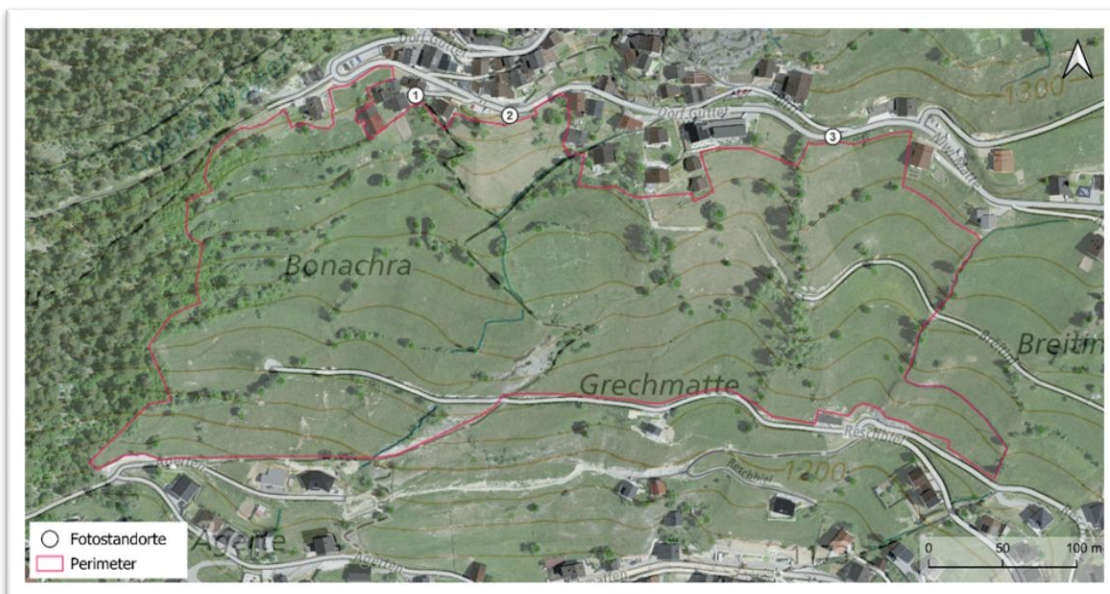
Fotostandort 5: Wiesen mit Blick Richtung N.



Fotostandort 6: Wiesen Richtung NO

Geschützte Landwirt- schaftszone	Grechmatte, Bonachra	GLZ-03
---	-----------------------------	---------------

Beschreibung	Die Flächen unterhalb des Dorfes Guttet werden landwirtschaftlich genutzt und sind durch zahlreiche Hecken sehr strukturreich.	Schutzsta- tus	Lokal
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuord- nung	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 10.02 ha



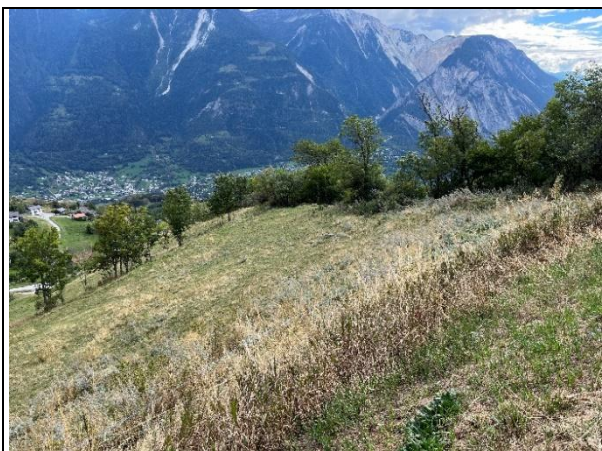
Ziellebens- räume	Halbtrockenrasen, Krautsäume	Zielarten	Ziegenmelker (EN) , Wiedehopf (VU), Heidelerche (VU), Alexisbläuling (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Esparsettenbläuling (VU), Rostbinde (VU), Weisse Turmschnecke (VU)
------------------------------	------------------------------	------------------	---

Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Aufrechterhaltung oder sogar Verbesserung der Strukturvielfalt 2. Aufrechterhaltung der extensiven Landwirtschaft (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, mässige Düngung) 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs	
Beeinträchti- gungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität

	<input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasste Mahd (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input checked="" type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit Hecken und Feldgehölzen durchzogen und bieten daher eine gute Vernetzung.	
	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Schaffung eines strukturierten Waldrands mit Krautsaum und Jungaufwuchs Gebüschrückschnitt sobald Anteil an Gesamtfläche > 20%	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Extensive Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i> , EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA1).	
Projekte im Sektor	-	

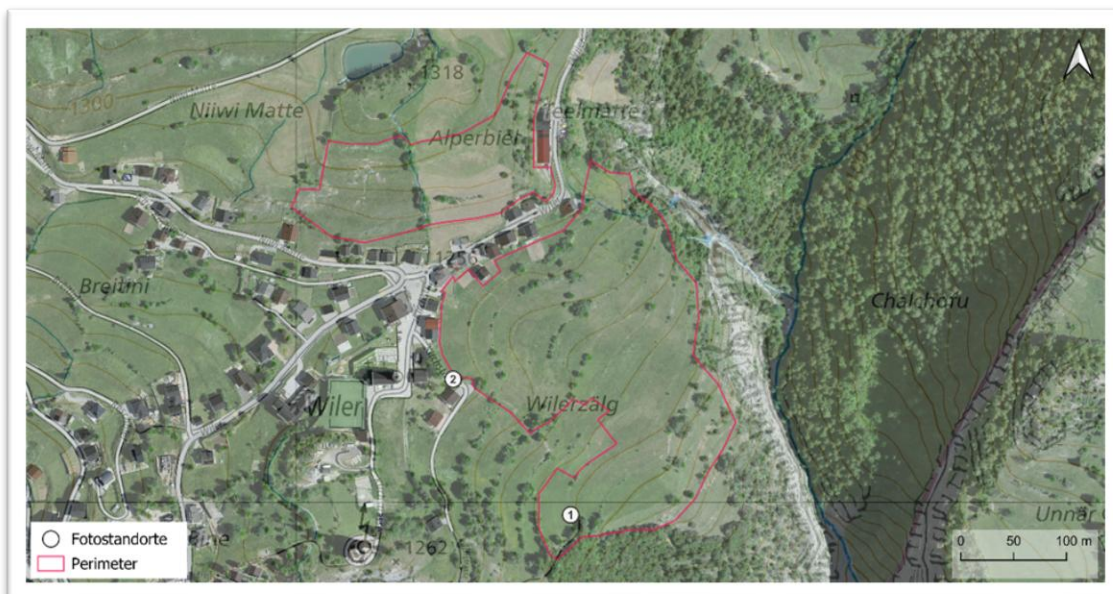
Fotodokumentation	
	
Fotostandort 1: Blick über Wiesen Richtung S.	Fotostandort 2: Blick nach SO über Guttet.



Fotostandort 3: Weide mit Hecke, Blick Richtung SW

Geschützte Landwirtschaftszone	Wilerzälg, Alperbiel	GLZ-04
---------------------------------------	-----------------------------	---------------

Beschreibung	Die Flächen östlich von Wiler werden landwirtschaftlich genutzt und sind durch die verbleibende Terrassierung und zahlreiche Hecken und Krautsäume sehr strukturreich.	Schutzstatus	Lokal
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Landwirtschaftszone 1. Priorität	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 7,6 ha



Ziellebensräume	Halb- und Trockenrasen, Krautsäume	Zielarten	Ziegenmelker (EN) , Braunkehlchen (VU), Wiedehopf (VU), Heidelerche (VU), Ambossfleck-Würfelfalter (CR) , Rostbinde (VU), Eisenfarbiger Samtfalter (VU), Alpenmohrenfalter (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Zahnflügelbläuling (VU), Esparsettenbläuling (VU), Grosse Höckerschrecke (VU), Italienische Schönschrecke (NT), Quendelschnecke (VU), Weisse Turmschnecke (VU)
------------------------	------------------------------------	------------------	--

Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Aufrechterhaltung oder sogar Verbesserung der Strukturvielfalt 2. Aufrechterhaltung der extensiven Landwirtschaft (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, mässige Düngung) 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs	
Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/> Verbuschung <input type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasste Mahd (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit Hecken und Feldgehölz durchzogen und bieten daher eine gute Vernetzung.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	-	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Extensive Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung) Abschnittsweise Heckenpflege Belassen der Krautsäume mit einzelnen Sträuchern und/oder Hecken	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i> , EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA1). Der vom Aussterben bedrohte Ambossfleck-Würfelfalter (<i>Pyrgus onopordi</i> , CR), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, profitiert, wie auch viele andere gefährdete Arten, darunter die gefährdete Heidelerche (<i>Lullula arborea</i> , VU), von Entbuschungen, wenn der Anteil der verbuschten Fläche > 20 % ist. Zusätzlich hilft ihm die Förderung von Felsensteppen mit seiner Futterpflanze, dem Sonnenröschen (<i>Helianthemum</i> sp.).	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation



Fotostandort 1: Blick über Wiesen Richtung NO.



Fotostandort 1: Blick über Wiesen nach O.



Fotostandort 2: Blick Richtung NO.

Geschützte Landwirtschaftszone	Windhubil	GLZ-05
---------------------------------------	------------------	---------------

Beschreibung	Die Flächen befindet sich im südwestlichsten Gebiet der Gemeinde und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Wiesen sind geprägt durch die Terrassierung und Hecken, die jedoch mehrheitlich durch Bäume charakterisiert sind.	Schutzstatus	Lokal
		Zustand	<input type="checkbox"/> Gut <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Landwirtschaftszone 2. Priorität, Wald	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 1,83 ha



Ziellebensräume	Halb- und Trockenrasen, Krautsäume	Zielarten	Ziegenmelker (EN) , Braunkehlchen (VU), Wiedehopf (VU), Heidelerche (VU), Ambossfleck-Würfelfalter (CR) , Roter Scheckenfalter (VU)
------------------------	------------------------------------	------------------	---

Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Aufrechterhaltung oder sogar Verbesserung der Strukturvielfalt 2. Aufrechterhaltung der extensiven Landwirtschaft (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, mässige Düngung) 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs	
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität

	<input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasste Mahd (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit Hecken und Feldgehölz durchzogen und bieten daher eine gute Vernetzung.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Regelmässige extensive Mahd und/oder Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Heckenpflege durch abschnittswisen Rückschnitt oder Auf-den-Stock-Setzen	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Extensive Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Abschnittswise Heckenpflege	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i> , EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA1). Der vom Aussterben bedrohte Ambossfleck-Würfelfalter (<i>Pyrgus onopordi</i> , CR), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, profitiert, wie auch viele andere gefährdete Arten, darunter die gefährdete Heidelerche (<i>Lullula arborea</i> , VU), von Entbuschungen, wenn der Anteil der verbuschten Fläche > 20 % ist. Zusätzlich hilft ihm die Förderung von Felsensteppen mit seiner Futterpflanze, dem Sonnenröschen (<i>Helianthemum</i> sp.).	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation



Fotostandort 1: Blick Richtung S mit ausgeprägter Heckenlandschaft.

Naturschutzzone	Oberwald	NSZ-01
------------------------	-----------------	---------------

Beschreibung	Die Fläche umfasst ein bestehendes nationales TWW im Westen der Gemeinde.	Schutzstatus	Regional
		Zustand	<input type="checkbox"/> Gut <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Unproduktive Fläche, Landwirtschaftszone 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 5,59 ha





Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen	Zielarten	Kleiner Alpenbläuling (EN) , Schwarzer Apollo (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Esparsettenbläuling (VU), Ockerfarbiger Würfelfalter (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Weissdolchbläuling (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Rostbinde (VU)
------------------------	-------------------------------	------------------	--

Gefährungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Aufrechterhaltung oder sogar Verbesserung der Strukturvielfalt, 2. Aufrechterhaltung der extensiven Landwirtschaft (Pestizidverbot, intensive Bewässerung vermeiden, mässige Düngung), 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs.	
--------------------	--	--

Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität
---------------------------	--	--

	<input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasste Mahd (Zeitpunkt o-der Häufigkeit) <input checked="" type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Kraut-saum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die bewirtschafteten Flächen innerhalb des Walds sind etwas isoliert, bilden aber einen Tritt-stein für andere Flächen in der näheren Umgebung.	
	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen Schaffung eines strukturierten Waldrands mit Krautsaum und Sträu- chern	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Extensive Mahd und/oder Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Massnahmen zur Entbuschung hauptsächlich innerhalb des TWWs in Rücksprache mit Kan- ton. Der Kleine Alpenbläuling (<i>Cupido osiris</i> , EN) mit hoher nationaler Priorität benötigt für die Fortpflanzung Magerwiesen oder steinige Böschungen mit grossen Beständen der Espar- sette (<i>Onobrychis</i> sp.), auf denen sich die Raupen entwickeln können.	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation	
	
Fotostandort 1: Blick nach NW.	Fotostandort 2: Blick nach SSO mit Lärchenbestand.



Fotostandort 3: Blick nach O



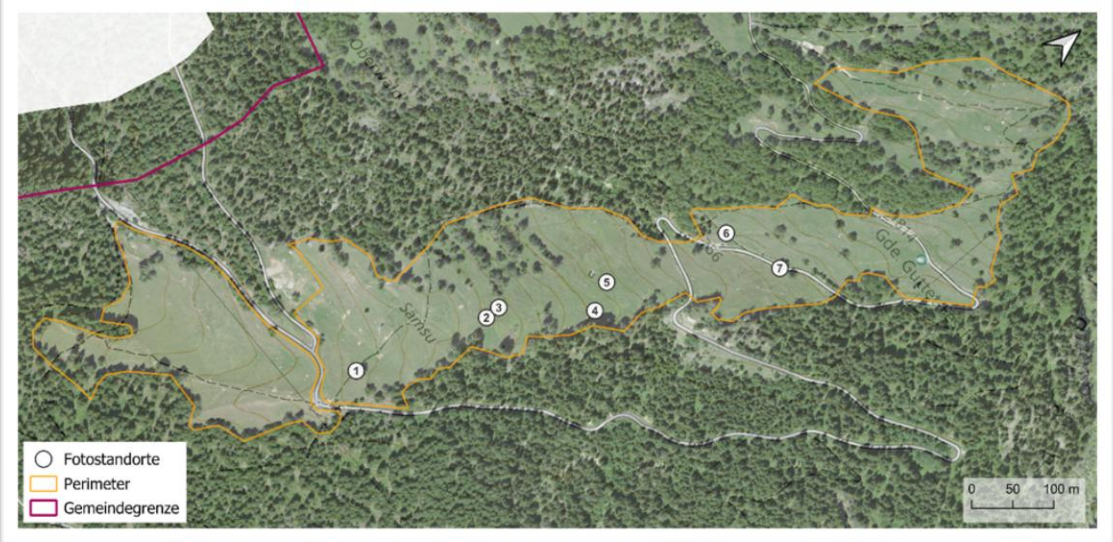
Fotostandort 4: Blick nach S.



Fotostandort 5: Blick nach NW.



Fotostandort 6: Blick nach W.

Naturschutzzone	Sämsu		NSZ-02
Beschreibung	Die Fläche umfasst ein bestehendes nationales TWW und ist mehrheitlich von Wald umgeben.		Schutzstatus Regional Zustand <input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Unproduktive Fläche, Landwirtschaftszone 2. Priorität		Fläche Aktuell: 0 ha Vorschlag: 18,43 ha
			
Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen	Zielarten	Feldhase (VU), Möhren-Haftdolde (VU), Kreuzblättriger Enzian (VU), Schwarzer Apollo (VU), Roter Schreckenfaller (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Weissdolchbläuling (VU)
Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.			
Schutzziele	1. Aufrechterhaltung oder sogar Verbesserung der Strukturvielfalt 2. Aufrechterhaltung der extensiven Landwirtschaft (Pestizidverbot, intensive Bewässerung vermeiden, mässige Düngung) 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs		
Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität	

	<input type="checkbox"/> Unangepasste Mahd (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input checked="" type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die Fläche bietet eine gute Verbindung zwischen offenen Lebensräumen.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen (max. 20 % der Gesamtfläche mit Büschen)	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Schaffung eines strukturierten Waldrands mit Krautsaum und Sträuchern	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Regelmässige extensive Mahd und/oder Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Auslichten von Bäumen mit Förderung eines gestuften Waldrands mit Strauchschicht und Krautsaum (wo möglich)	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	-	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation	
	
Fotostandort 1: Offene Bodenstellen neben Wanderweg.	Fotostandort 2: Blick nach NW Richtung Waldrand.



Fotostandort 3: Halbtrockenvegetation.



Fotostandort 3: Blick nach SSW.



Fotostandort 4: Bestand der Langspornigen Handwurz (*Gymnadenia conopsea*).




Fotostandort 5: Blick nach O.



Fotostandort 6: Blick nach NO.



Fotostandort 7: Blick nach S.

Naturschutzzone		Wäng		NSZ-03	
Beschreibung	Die Fläche umfasst ein bestehendes nationales TWW und ist von offenem Wald und felsigen Flächen umgeben.	Schutzstatus	Regional		
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt		
Aktuelle Zuordnung	Unproduktive Fläche, Landwirtschaftszone 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 9,34 ha		
					
Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen	Zielarten	Ehrenpreis-Scheckenfalter (EN), Kleiner Alpenbläuling (EN), Alpenmohrenfalter (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Schwarzer Apollo (VU), Esparsettenbläuling (VU), Rotflügelige Ödlandschrecke (VU)		
Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.					
Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands, 2. Extensive Bewirtschaftung (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, keine Düngung) 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs				
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen		<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität		

	<input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Es besteht eine gute Vernetzung der offenen Flächen der TWW's und dem landwirtschaftlichen Gebiet von Feschel und Guttet.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen (Verbuschung max. 20 % der Gesamtfläche)	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Schaffung eines strukturierten Waldrands mit Krautsaum und Strauchschicht (wo möglich)	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Regelmässige extensive Mahd und/oder Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Auslichten von Bäumen mit Förderung eines gestuften Waldrands mit Strauchschicht und Krautsaum	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Der Kleine Alpenbläuling (<i>Cupido osiris</i> , EN) mit hoher nationaler Priorität benötigt für die Fortpflanzung Magerwiesen oder steinige Böschungen mit grossen Beständen der Esparsette (<i>Onobrychis</i> sp.), auf denen sich die Raupen entwickeln können.	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation	
	
Fotostandort: Blick auf NSZ 3.	

Naturschutzzone		Chumme		NSZ-04
Beschreibung	Die Fläche befindet sich oberhalb von Guttet, ist im nördlichen Bereich von Wald umgeben und grenzt im Süden an die landwirtschaftlich genutzten Flächen von Guttet.		Schutzstatus	Lokal
			Zustand	<input type="checkbox"/> Gut <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Unproduktive Fläche	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 2,1 ha	
Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen, offene Bodenflächen	Zielarten	Ziegenmelker (EN) , Wiedehopf (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Weissdolchbläuling (VU)	
Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.				
Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands mit offenem Lebensraum und Strukturvielfalt, 2. Extensive Bewirtschaftung (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, keine Düngung) 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs			
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs)		

	<input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Es besteht eine gute Vernetzung der offenen Flächen der TWWs und dem landwirtschaftlichen Gebiet von Feschel und Guttet.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen (Anteil Verbuschung max. 20 % der Gesamtfläche)	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Schaffung eines strukturierten Waldrands mit Krautsaum und Sträuchern	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Regelmässige extensive Mahd und/oder Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Auslichten von Bäumen mit Förderung eines gestuften Waldrands mit Strauchschicht und Krautsaum	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i> , EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA1).	
Projekte im Sektor	-	

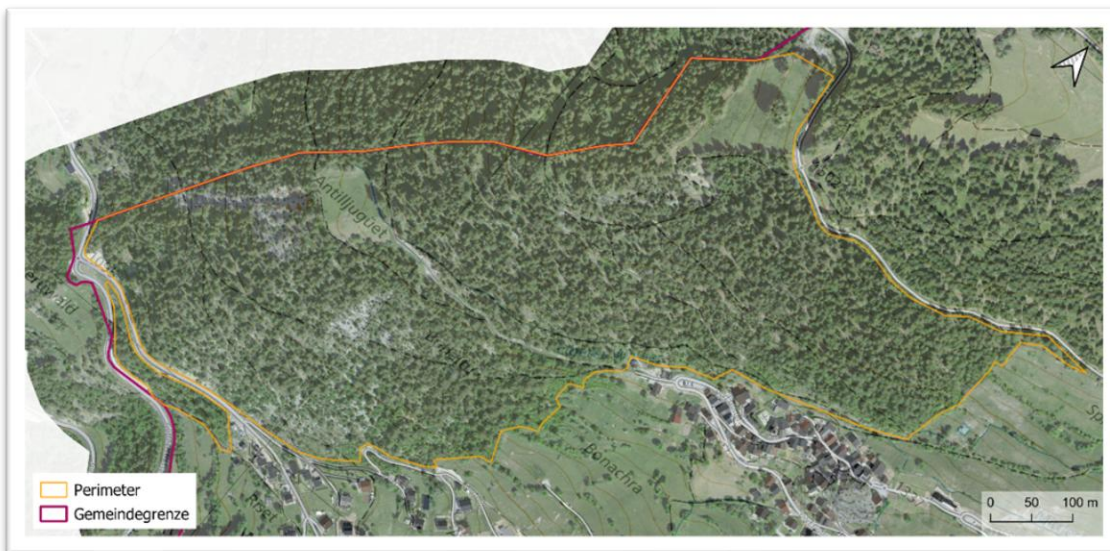
Fotodokumentation



Fotostandort 1: Blick nach N.

Naturschutzzone	Bohaltu, Antilljugüet	NSZ-05
------------------------	------------------------------	---------------

Beschreibung	Die Zone befindet sich im Südwesten der Gemeinde. Die Fläche besteht hauptsächlich aus offenem Bergföhrenwald, der mit Geröllflur und Trockenrasen durchsetzt ist.	Schutzstatus	Lokal
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Unproduktive Fläche, Landwirtschaftszone 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 32,35 ha



Ziellebensräume	Offener Bergföhrenwald, Halbtrocken- und Trockenrasen	Zielarten	Äskulapnatter (EN), Ziegenmelker (EN), Ambossfleck-Würfelfalter (CR), Kleines Ochsenauge (VU), Rostbinde (VU), Alpenmohrenfalter (VU), Wegerichscheckenfalter (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Lungenenzian-Ameisenbläuling (VU), Weissdolchbläuling (VU), Zahnflügelbläuling (VU), Ockerfarbiger Würfelfalter (VU), Esparsettenbläuling (VU), Weisse Turmschnecke (VU)
------------------------	---	------------------	--

Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Bewahrung der Naturbelassenheit, 2. Sicherstellung einer biodiversitätsfördernden Waldbewirtschaftung, 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs auf Wiesen und Weiden.	
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input checked="" type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasste Mahd (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input checked="" type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Im Waldverbund ist die Fläche gut vernetzt. Die bewirtschafteten Flächen innerhalb des Waldes sind isoliert, jedoch von offenem Wald mit Geröllhalden umgeben. Eine nationale Wildtiervernetzungsachse kreuzt den nördlichen Teil der Schutzzone.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen der Wiesen/Weiden Schaffung eines gestuften Waldrands mit Krautsaum und Strauchschicht Neophytenbekämpfung (Ringeln der Robinien)	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Sicherung einer biodiversitätsfördernden Waldbewirtschaftung Extensive Mahd und/oder Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	<p>Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i>, EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA1).</p> <p>Der vom Aussterben bedrohte Ambossfleck-Würfelfalter (<i>Pyrgus onopordi</i>, CR), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, profitiert, wie auch viele andere gefährdete Arten, darunter die gefährdete Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>, VU), von Entbuschungen, wenn der Anteil der verbuschten Fläche > 20 % ist. Zusätzlich hilft ihm die Förderung von Felsensteppen mit seiner Futterpflanze, dem Sonnenröschen (<i>Helianthemum</i> sp.).</p>	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation

Keine Fotos vorhanden.

Naturschutzzone	Chummachru, Rigge, Grie Wald, Attital, Globwaldji	NSZ-06
------------------------	--	---------------

Beschreibung	Diese Zone befindet sich im südöstlichen Gebiet der Gemeinde und umfasst eine bestehende, gemeindeübergreifende, überlagernde Naturschutzzone. Ein Teil des BLN Bergji Platten und Teile des nationalen TWWs Ober Rotafen (Objekt-Nr. 7211) sind enthalten. Der nördliche und östliche Teil birgt vor allem offenen Flaumeichen- und Föhrenwald, während im südlichen und westlichen Teil Halbtrocken- und Trockenrasen vorherrschen, die durch vielfältige Strukturen wie offenem Boden, Ruderalvegetation, Hecken und Felsen geprägt sind.	Schutzstatus	Regional
	Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt	
Aktuelle Zuordnung	Unproduktive Fläche, landwirtschaftliches Gebiet 1. und 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 14,96 ha Vorschlag: 37,10 ha



Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen, Flaumeichen- und Föhrenwald	Zielarten	Ziegenmelker (EN) , Wiedehopf (VU), Heiderleche (VU), Westliche Smaragdeidechse (VU), Ambossfleck-Würfelfalter (CR) , Kleiner Alpenbläuling (EN) , Grünlicher Dickkopffalter (EN) , Alpenmohrenfalter (VU), Wegerichscheckenfalter (VU), Roter Scheckenfalter (VU),
------------------------	--	------------------	---

			Esparsettenbläuling (VU), Eisenfarbiger Samtfalter (VU), Rostbinde (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Quendelschnecke (VU), Weisse Turmschnecke (VU)
Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.			

Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands, 2. Sicherstellung einer biodiversitätsfördernden Waldbewirtschaftung, 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs		
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:	
Netzwerk & Verbindungen	Es besteht eine gute Vernetzung der Halbtrocken- und Trockenrasen der TWWs mit dem landwirtschaftlichen Gebiet von Feschel und Guttet.		

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen (Anteil Verbuschung max. 20 % der Gesamtfläche) Schaffung eines strukturierten Waldrands mit Krautsaum und Strauchschicht	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Regelmässige extensive Beweidung Auslichten von Bäumen mit Förderung eines gestuften Waldrands mit Strauchschicht und Krautsaum (Globwaldji)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i> , EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA1). Der vom Aussterben bedrohte Ambossfleck-Würfelfalter (<i>Pyrgus onopordi</i> , CR), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, profitiert, wie auch viele andere gefährdete Arten, darunter die gefährdete Heidelerche (<i>Lullula arborea</i> , VU), von Entbuschungen, wenn der Anteil der verbuschten Fläche > 20 % ist. Zusätzlich hilft ihm die Förderung von Felsensteppen mit seiner Futterpflanze, dem Sonnenröschen (<i>Helianthemum</i> sp.).	

	Der Kleine Alpenbläuling (<i>Cupido osiris</i> , EN) mit hoher nationaler Priorität benötigt für die Fortpflanzung Magerwiesen oder steinige Böschungen mit grossen Beständen der Esparsette (<i>Onobrychis</i> sp.), auf denen sich die Raupen entwickeln können.
Projekte im Sektor	-

Fotodokumentation



Fotostandort 1: Blick nach W.



Fotostandort 1: Blick nach O.



Fotostandort 2: nach NW.



Fotostandort 3: Blick nach S.



Fotostandort 3: Blick nach W.



Fotostandort 4: Blick nach NW.

Naturschutzzone	Inventar Trockenwiesen und -weiden (TWW) Oberwald, Objekt Nr. 7391	NSZ-07
------------------------	---	---------------

Beschreibung	Die Fläche umfasst ein bestehendes nationales TWW im Westen der Gemeinde.	Schutzstatus	National
		Zustand	<input type="checkbox"/> Gut <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	TWW	Fläche	Aktuell: 2,43 ha Vorschlag: 2,43 ha





Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen	Zielarten	Kleiner Alpenbläuling (EN) , Schwarzer Apollo (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Esparsettenbläuling (VU), Ockerfarbiger Würfelalter (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Weissdolchbläuling (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Rostbinde (VU)
------------------------	-------------------------------	------------------	---

Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands, 2. Fortführung der extensiven Bewirtschaftung (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, mässige Bewässerung, keine Düngung), 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs.	
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität

	<input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input checked="" type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die bewirtschafteten Flächen innerhalb des Walds sind etwas isoliert, bilden aber einen Trittstein für umliegende offene Lebensraumtypen, die kleinflächig im umgebenden lichten Wald vorhanden sind.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in Bereichen mit Waldeinwuchs (verbuschte Bereiche max. 20 % der Gesamtfläche)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Regelmässige extensive Mahd und/oder Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Aktualisierung des unter nationalem Schutz stehenden Perimeters.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Der Kleine Alpenbläuling (<i>Cupido osiris</i> , EN) mit hoher nationaler Priorität benötigt für die Fortpflanzung Magerwiesen oder steinige Böschungen mit grossen Beständen der Esparsette (<i>Onobrychis</i> sp.), auf denen sich die Raupen entwickeln können.	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation	
	
Fotostandort 1: Blick nach NW.	Fotostandort 2: Blick nach NW.



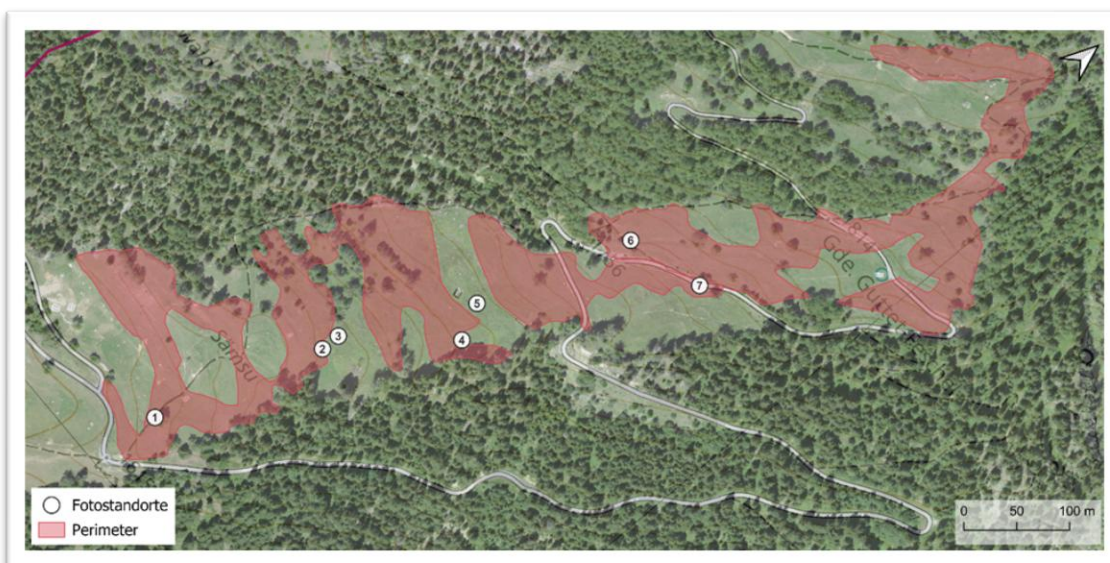
Fotostandort 3: Blick nach S.



Fotostandort 4: Blick nach NW.

Naturschutzzone	Inventar Trockenwiesen und -weiden (TWW) Sämsu, Objekt Nr. 7434	NSZ-08
------------------------	--	---------------

Beschreibung	Die Fläche umfasst ein bestehendes nationales TWW und ist mehrheitlich von Wald umgeben.	Schutzstatus	National
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Unproduktive Fläche, Landwirtschaftszone 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 7,24 ha Vorschlag: 7,24 ha



Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen	Zielarten	Feldhase (VU), Möhren-Haftdolde (VU), Kreuzblättriger Enzian (VU), Schwarzer Apollo (VU), Roter Schreckenfaller (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Weissdolphbläuling (VU)
------------------------	-------------------------------	------------------	--

Gefährungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands, 2. Fortführung der extensiven Bewirtschaftung (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, keine Düngung), 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs	
Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs)

	<input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die Fläche bietet eine gute Verbindung zwischen offenen Lebensräumen.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen (Verbuschung max. 20 % der Gesamtfläche)	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Regelmässige extensive Mahd und/oder Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Aktualisierung des unter nationalem Schutz stehenden Perimeters.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	-	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation



Fotostandort 1: Offene Bodenstellen neben Wanderweg.

Fotostandort 2: Blick nach NW Richtung Waldrand.



Fotostandort 3: Halbtrockenvegetation.



Fotostandort 3: Blick nach SSW.



Fotostandort 4: Bestand der Langspornigen Handwurz (*Gymnadenia conopsea*).



Fotostandort 5: Blick nach O.



Fotostandort 6: Blick nach NO.



Fotostandort 7: Blick nach S.

Naturschutz- zone	Inventar Trockenwiesen und -weiden (TWW) Oberu, Objekt Nr. 7426	NSZ-09
------------------------------	--	---------------

Beschreibung	Die Fläche umfasst ein bestehendes nationales TWW auf einer Höhe von ca. 2'000 m.ü.M. neben dem Weiler Oberu. Das TWW befindet sich in einem für die Feldlerche wichtigen Brutgebiet.	Schutzsta- tus	National
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuord- nung	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 3,25 ha Vorschlag: 3,25 ha





Ziellebens- räume	Gebirgsmagerrasen mit vereinzelt Zwergstrauchheiden	Zielarten	Feldhase (VU), Feldlerche (VU), Braunkehlchen (VU), Heidelerche (VU), Rostbinde (VU), Ockerfarbiger Würfelfalter (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Weissdolchbläuling (VU), Schwarzer Apollo (VU), Rotflügelige Schnarrschrecke (VU), Grosse Höckerschrecke (VU)
Gefährungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.			

Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands, 2. Fortführung der extensiven Bewirtschaftung (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, keine Düngung), 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs	
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die Fläche bietet eine gute Verbindung zwischen offenen Lebensräumen.	

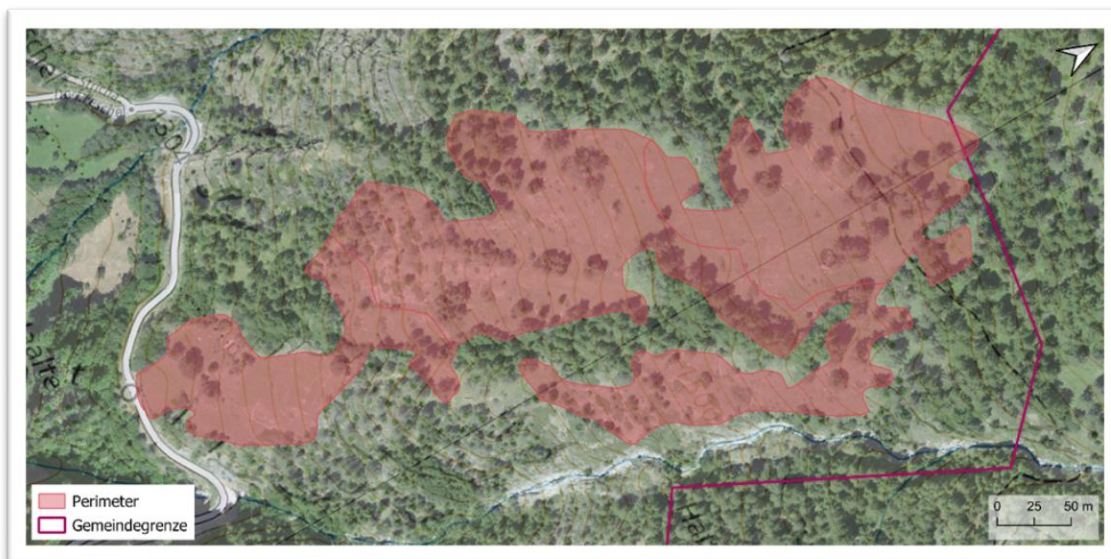
	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen (Verbuschung max. 20 % der Gesamtfläche)	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung ohne die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Aktualisierung des unter nationalem Schutz stehenden Perimeters.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	-	
Projekte im Sektor	-	



<p>Fotostandort 1: Blick Richtung Südwesten über die Gebirgsmagerrasen oberhalb Oberu.</p>	<p>Fotostandort 1: Blick Richtung Nordwesten.</p>
	
<p>Fotostandort 2: Blick Richtung Nordwesten mit Langsporniger Handwurz (<i>Gymnadenia conopsea</i>).</p>	<p>Fotostandort 2: Blick Richtung Südosten über strukturreiche Gebirgsmagerrasen.</p>

Naturschutz- zone	Inventar Trockenwiesen und -weiden (TWW) Wäng, Objekt Nr. 7489	NSZ-10
------------------------------	---	---------------

Beschreibung	Die Fläche umfasst ein bestehendes nationales TWW zwischen 1'300-1'600 m.ü.M. an der östlichen Gemeindegrenze. Die Vegetation besteht mehrheitlich aus Halbtrockenrasen mit zahlreichen Strukturen, wie Gebüsch, einzelnen Bäumen und offenem Boden.	Schutzsta- tus	National
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuord- nung	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Fläche	Aktuell: 6,87 ha Vorschlag: 6,87 ha



Ziellebens- räume	Halbtrocken- und Trockenrasen	Zielarten	Ehrenpreis-Scheckenfalter (EN) , Kleiner Alpenbläuling (EN) , Alpenmohrenfalter (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Schwarzer Apollo (VU), Esparsettenbläuling (VU), Rotflügelige Ödlandschrecke (VU)
Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.			

Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands, 2. Fortführung der extensiven Bewirtschaftung (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, keine Düngung), 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs	
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Es besteht eine gute Vernetzung der offenen Flächen der TWWs und dem landwirtschaftlichen Gebiet von Feschel und Guttet.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	Auslichten in verbuschten Bereichen (Verbuschung max. 20 % der Gesamtfläche)	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung ohne die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Aktualisierung des unter nationalem Schutz stehenden Perimeters.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	-	
Projekte im Sektor	-	

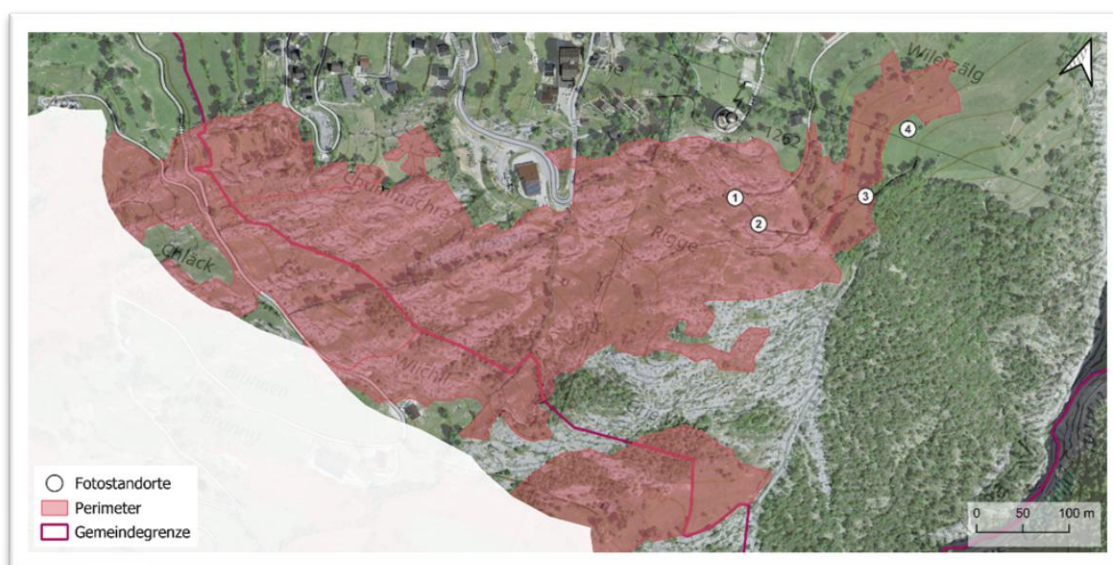
Fotodokumentation



Fotostandort: Blick auf TWW.

Naturschutzzone	Inventar Trockenwiesen und -weiden (TWW) Ober Rotafen, Objekt Nr. 7211	NSZ-11
------------------------	---	---------------

Beschreibung	Die Fläche umfasst ein bestehendes nationales TWW unterhalb von Guttet. Das Gebiet wird dominiert durch steppenartigen Trockenrasen und ausgeprägten Struktureichtum mit u.a. offenem Boden, Ruderalvegetation, Hecken und Felsen.	Schutzstatus	National
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Landwirtschaftszone 1. und 2. Priorität, unproduktive Fläche	Fläche	Aktuell: 12,80 ha Vorschlag: 12,80 ha



Ziellebensräume	Halbtrocken- und Trockenrasen, Ruderalvegetation	Zielarten	Ziegenmelker (EN) , Wiedehopf (VU), Heidelerche (VU), Westliche Smaragdeidechse (VU), Ambossfleck-Würfelfalter (CR) , Kleiner Alpenbläuling (EN) , Grünlicher Dickkopffalter (EN) , Alpenmohrenfalter (VU), Wegerichscheckenfalter (VU), Roter Scheckenfalter (VU), Esparsettenbläuling (VU), Eisenfarbiger Samtfalter (VU), Rostbinde (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Quendelschnecke (VU), Weisse Turmschnecke (VU)
Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.			

Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands, 2. Fortführung der extensiven Bewirtschaftung (Verbot von Pflanzenschutzmitteln, intensive Bewässerung vermeiden, keine Düngung), 3. Verhinderung von Vergandung und Waldeinwuchs.	
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophytenvorkommen <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Es besteht eine gute Vernetzung der offenen Flächen der TWWs und dem landwirtschaftlichen Gebiet von Feschel und Guttet.	

	Massnahmen	Priorität
Aufwertungen	-	
Unterhalt	Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung ohne die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Aktualisierung des unter nationalem Schutz stehenden Perimeters.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	<p>Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i>, EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA1).</p> <p>Der vom Aussterben bedrohte Ambossfleck-Würfelfalter (<i>Pyrgus onopordi</i>, CR), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, profitiert, wie auch viele andere gefährdete Arten, darunter die gefährdete Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>, VU), von Entbuschungen, wenn der Anteil der verbuschten Fläche > 20 % ist. Zusätzlich hilft ihm die Förderung von Felsensteppen mit seiner Futterpflanze, dem Sonnenröschen (<i>Helianthemum</i> sp.).</p> <p>Der Kleine Alpenbläuling (<i>Cupido osiris</i>, EN) mit hoher nationaler Priorität benötigt für die Fortpflanzung Magerwiesen oder steinige Böschungen mit grossen Beständen der Esparsette (<i>Onobrychis</i> sp.), auf denen sich die Raupen entwickeln können.</p>	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation



Fotostandort 1: Blick nach W.



Fotostandort 1: Blick nach O.



Fotostandort 2: nach NW.



Fotostandort 3: Blick nach S.



Fotostandort 3: Blick nach W.



Fotostandort 4: Blick nach NW.

Landschafts- schutzzone	Oberu	LSZ-01
------------------------------------	--------------	---------------

Beschreibung	Diese Schutzzone liegt zwischen 1'800 und 2'400 m.ü.M. und umfasst das Gebiet mit den beiden Weilern Oberu und Galm. Es wird dominiert durch Bergfettweiden und Gebirgsmagerrasen, die gesömmert werden. Stellenweise sind sie mit Trockenrasen, Felsgrus- und Geröllfluren durchsetzt. Das Gebiet ist ein Brutgebiet der gefährdeten Feldlerche, die hier noch gute Bestände aufweist.	Schutzstatus	Lokal
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Landwirtschaftszone 2. Priorität, unproduktive Fläche	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 267,42 ha





Ziellebensräume	Gebirgsmagerrasen mit vereinzelten Zwergstrauchheiden	Zielarten	Feldhase (VU), Schneehase (NT), Feldlerche (VU), Braunkehlchen (VU), Heidelerche (VU), Rostbinde (VU), Ockerfarbiger Würfelfalter (VU), Kleines Ochsenauge (VU), Weissdolchbläuling (VU), Schwarzer Apollo (VU), Rotflügelige Schnarrschrecke (VU), Grosse Höckerschrecke (VU)
------------------------	---	------------------	--

Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, **CR – vom Aussterben bedroht**, **EN – stark gefährdet** und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.

Schutzziele	1. Erhalt des aktuellen Zustands mit seinem Strukturreichtum, 2. Bewahrung der Naturbelassenheit, 3. Verhinderung der Vergandung 4. Förderung der Feldlerche	
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophyten <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input checked="" type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung)	<input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:
Netzwerk & Verbindungen	Die Fläche bietet eine gute Verbindung zwischen offenen Lebensräumen, wobei vor allem der Strukturreichtum eine wichtige Rolle spielt.	

	Massnahmen	Priorität
Revitalisierung	Auslichten in verbuschten Bereichen, sobald Anteil an Gesamtfläche > 20%	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung ohne Überweidung. Keine Angleichung des Geländes. Keine Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Schutzperimeter.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Wichtiges Brutgebiet der Feldlerche (siehe PA 2 Feldlerche).	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation	
	
Fotostandort 1: Blick Richtung Südwesten über die Gebirgsmagerrasen oberhalb Oberu.	Fotostandort 1: Blick Richtung Nordwesten.



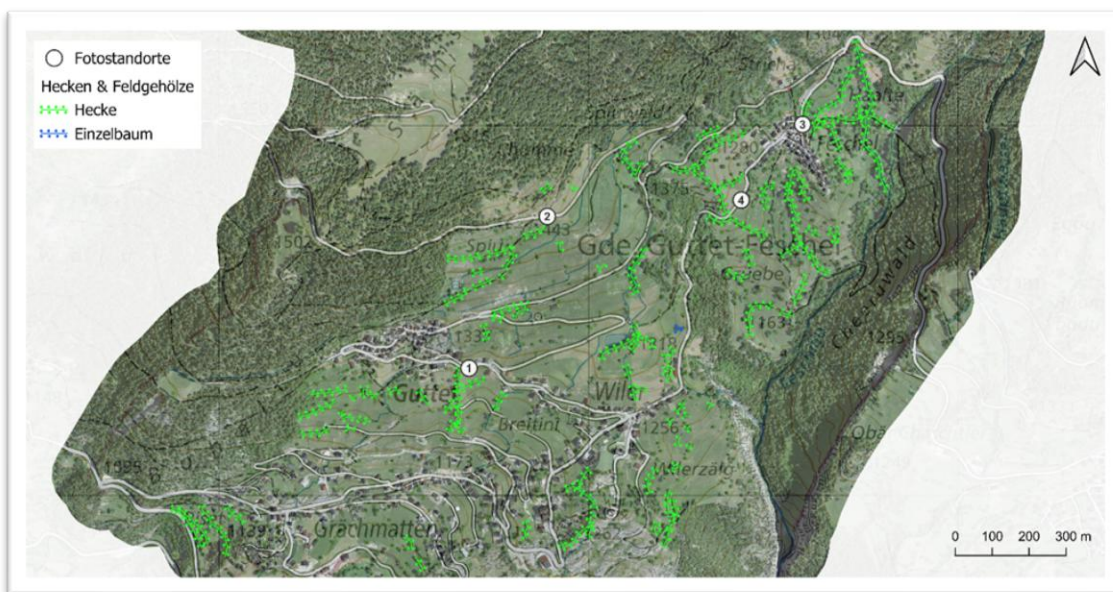
Fotostandort 2: Blick Richtung Nordwesten mit Langsporniger Handwurz (*Gymnadenia conopsea*).



Fotostandort 2: Blick Richtung Südosten über strukturreiche Gebirgsmagerrasen mit Steinhaufen und einzelnen Zwergstrauchheiden.

Landschafts- schutzzone	Hecken & Feldgehölze	LSZ-02
------------------------------------	---------------------------------	---------------

Beschreibung	Die Hecken und Feldgehölze tragen massgeblich zur Vernetzung bei und sind ein wichtiger Bestandteil der Verbindung verschiedener Lebensräume miteinander. Ihre Erhaltung und Pflege ist für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität von entscheidender Bedeutung.	Schutzstatus	regional
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Landwirtschaftszone 1 & 2. Priorität, Zone für öffentliche Bauten B	Fläche	Aktuell: 0 ha Vorschlag: 1,39 ha



Zielliebensräume	Hecken und Feldgehölze	Zielarten	Generelle Förderung einheimischer Flora und Fauna.
Schutzziel	1. Erhalt und Förderung der ökologischen Vernetzung.		
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verbuschung <input checked="" type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input checked="" type="checkbox"/> Neophyten (innerhalb Bauzone) <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit) <input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung)	<input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung <input checked="" type="checkbox"/> Wenig strukturierter Wald- und Heckenrand (fehlender Krautsaum und/oder Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:	
Netzwerk & Verbindungen	Hecken und Feldgehölze mit einheimischen Pflanzenarten tragen massgeblich zur Förderung der ökologischen Vernetzung bei.		

	Massnahmen	Priorität
Aufwertung	Heckenpflege durch abschnittswisen Rückschnitt und/oder Auf-den-Stock-Setzen, Belassen eines Krautsaums.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Schaffung von Verbindungszonen für die ökolog. Vernetzung.	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3
	Schaffung eines gestuften Waldrands mit Sträuchern und Krautsaum.	<input type="checkbox"/> 1 <input checked="" type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Unterhalt	Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung ohne die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
	Intensive Bewässerung der Hecken vermeiden.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Perimeter	Neuer Perimeter	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	-	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation



Fotostandort 1: Blick Richtung S mit offener Heckenlandschaft bei Guttet.



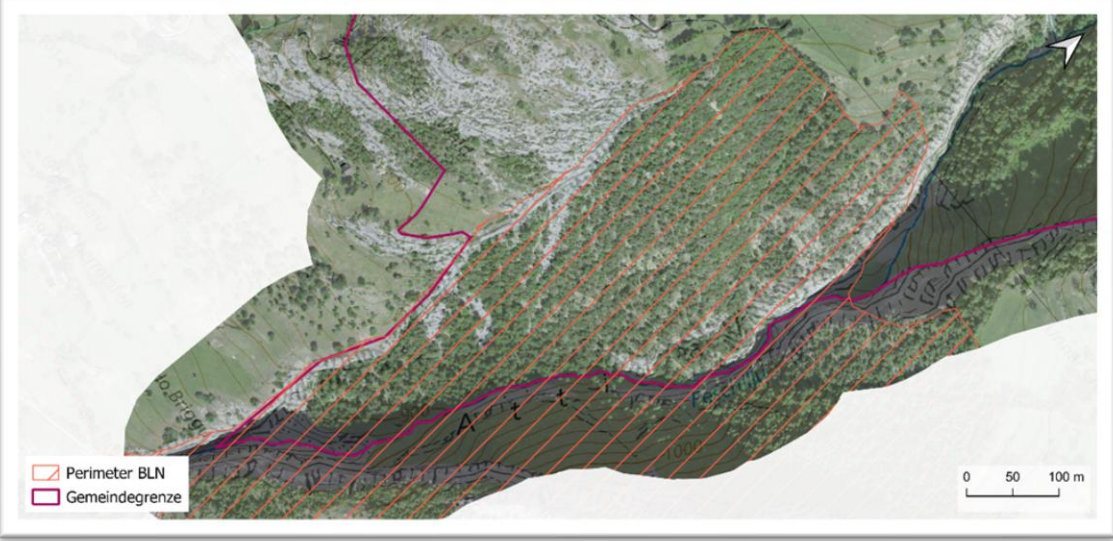
Fotostandort 2: Blick Richtung SW über Hecken und Feldgehölze in der Landwirtschaftszone.



Fotostandort 3: Blick Richtung O mit Heckenlandschaft um Feschel.



Fotostandort 4: Blick Richtung SO mit Heckenlandschaft um Feschel.

Landschafts- schutzzone	Bundesinventar der Landschaften & Naturdenkmäler (BLN) Bergji-Platten, Objekt Nr. 1714		LSZ-03
Beschreibung	Das Teilgebiet des BLN -Objekts auf dem Gemeindegelände Guttet-Feschel ist geprägt durch Bergföhrenwald. Südöstlich befindet sich die Feschilju, die in einem engen Tal Richtung Rotten fliesst. Westlich grenzen Trockenrasen an, die durch ein TWW geschützt sind.	Schutzstatus	National
		Zustand	<input checked="" type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Beeinträchtigt <input type="checkbox"/> Stark beeinträchtigt
Aktuelle Zuordnung	Unproduktive Fläche	Fläche	Aktuell: 14,57 ha Vorschlag: 14,57 ha
			
Ziellebensräume	Bergföhrenwald, Geröllfluren	Zielarten	Ziegenmelker (EN) , Heidelerche (VU)
Gefährdungskategorien der Roten Liste der Schweiz: RE – in der Schweiz ausgestorben, CR – vom Aussterben bedroht , EN – stark gefährdet und VU – verletzlich. Weitere Kategorien: NT – potenziell gefährdet, LC – nicht gefährdet.			
Schutzziel	1. Erhalt des aktuellen Zustands mit seinem Strukturreichtum, 2. Bewahrung der Naturbelassenheit, 3. Sicherstellung einer biodiversitätsfördernden Waldbewirtschaftung		
Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/> Verbuschung <input type="checkbox"/> Waldeinwuchs <input type="checkbox"/> Neophyten <input type="checkbox"/> Überdüngung <input type="checkbox"/> Unangepasster Unterhalt (Zeitpunkt oder Häufigkeit)	<input type="checkbox"/> Trittbelastung (Zertrampelung) <input type="checkbox"/> Ungünstige Waldbewirtschaftung für die Biodiversität <input type="checkbox"/> Intensivierung der Bewirtschaftung <input type="checkbox"/> Wenig strukturierter Waldrand (fehlender Krautsaum und Jungaufwuchs) <input type="checkbox"/> Andere:	

Netzwerk & Verbindungen	Der trockene Wald wird gegen Norden von der landwirtschaftlichen Fläche unterbrochen. Erhalt und Pflege der Hecken sind innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Gebiets zentral, um die Vernetzung zu weiteren Waldbereichen zu gewährleisten.

	Massnahmen	Priorität
Revitalisierung	-	-
Unterhalt	Kein Unterhalt notwendig.	-
Perimeter	Übertrag des aktuellen Perimeters.	<input checked="" type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Bemerkungen	Zur Förderung des stark gefährdeten Ziegenmelkers (<i>Caprimulgus europaeus</i> , EN), dessen Förderung in der Schweiz sehr hohe Priorität hat, sind lichter Wald mit vegetationsarmem, steinigem und sandigem Boden und der Erhalt der Trockenwiesen mit einem reichen Angebot an Nachtfaltern essenziell (siehe Objektblatt PA 1 Ziegenmelker).	
Projekte im Sektor	-	

Fotodokumentation

Keine Fotos vorhanden.

Neophyten	Gemeinde Guttet-Feschel	NEO-01
------------------	--------------------------------	---------------

Beschreibung	<p>Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzenarten, die über verschiedene Wege in die Schweiz gebracht wurden, sich hier stark verbreiten und relevante Schäden für die Umwelt verursachen. Sie sind eine der Hauptursachen für den weltweiten Rückgang der Biodiversität</p> <p>Das BAFU hat 2022 eine Übersicht zu den gebietsfremden Arten in der Schweiz veröffentlicht. Die Neophyten werden in eine Liste der 'invasiven' und der 'potenziell invasiven' Pflanzenarten eingeteilt.</p> <p>Invasiv: Die Pflanzenarten verursachen nachweislich Schäden</p> <p>Potenziell invasiv: Es ist davon auszugehen, dass die Pflanzenarten Schäden verursachen.</p>		
Ziellebensräume	Alle Lebensraumtypen sind betroffen	Zielarten	Invasiv: Sommerflieder, Einjähriges Berufkraut, Vielblättrige Lupine, Kirschlorbeer, Essigbaum, Robinie, Nordamerikanische Goldruten
Schutzziele	Eliminierung aller invasiver Neophyten auf Gemeindegebiet.		
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigung der Biodiversität <input checked="" type="checkbox"/> Zerstörung natürlicher Lebensräume <input type="checkbox"/> Gesundheitsgefährdung (durch Allergie, Verbrennungen, u.v.m.) <input type="checkbox"/> Destabilisierung von Flussufern <input checked="" type="checkbox"/> Ertragseinbussen in der Landwirtschaft, Gefahr für das Vieh <input checked="" type="checkbox"/> Schäden an Infrastrukturen (u.a. Mauern, Gebäude) <input checked="" type="checkbox"/> Einschränkung der Landnutzung (Auswirkungen auf Bauprojekte, Wertverlust des Bodens)		

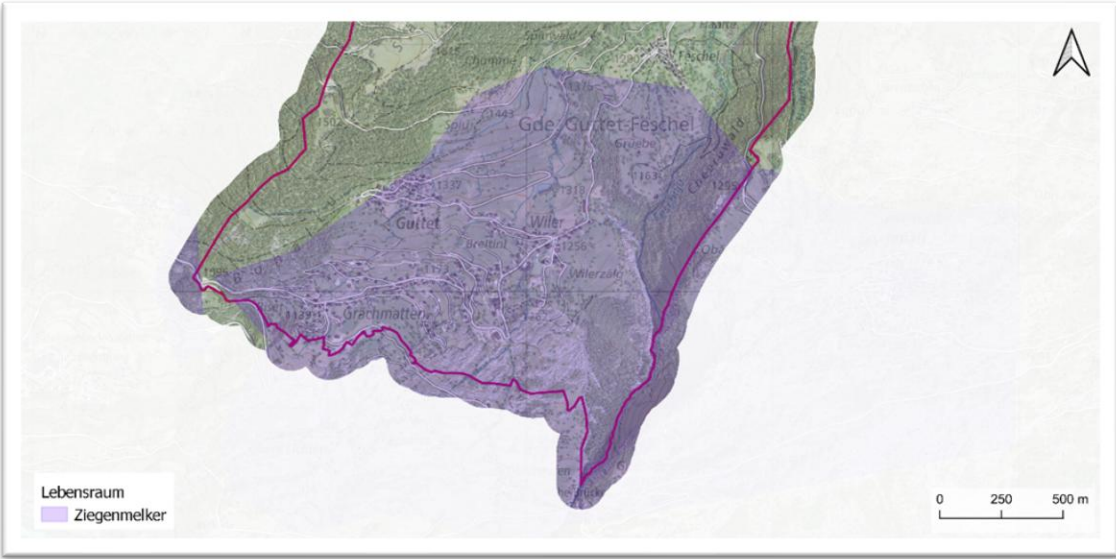
Massnahmen (Grobkonzept)	
Verhinderung der Ausbreitung	Vermeidung der Samenverbreitung: Mahd, Ausreissen, Schnitt vor der Fruchtreife
Mechanische Bekämpfung	<p>Gehölzarten: Ringeln oder mitsamt den Wurzeln ausgraben, zweimal jährliches Ausreissen der Wurzelschösslinge</p> <p>Krautige Arten: mitsamt den Wurzeln ausreissen/ausgraben</p> <p>Für detaillierte Informationen zur Bekämpfung der einzelnen Arten siehe die Praxishilfe invasive Neophyten vom Kanton Wallis.</p>
Chemische Bekämpfung	Nur unter Berücksichtigung der Einschränkungen der Herbizidanwendung (Praxishilfe invasive Neophyten , Seite 9)
Fortführung der Massnahmen	Weitere Kontrollen und Bekämpfungen über mind. 5 Jahre nach der ersten Bekämpfung sind notwendig, um invasive Neophyten erfolgreich bekämpfen zu können.

Bemerkungen	Für detaillierte Informationen zur Bekämpfung der einzelnen Arten siehe die Praxishilfe invasive Neophyten vom Kanton Wallis.
--------------------	---

FotodokumentationSommerflieder (*Buddleja davidii*)Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllos*)Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)Essigbaum (*Rhus typhina*)Robinie (*Robinia pseudoacacia*)



Nordamerikanische Goldrute (*Solidago canadensis* aggr.)

Prioritäre Arten	Ziegenmelker		PA-01
Beschreibung	<p>Der Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) bevorzugt halboffene Standorte mit vegetationsarmem, steinigem oder sandigem Boden in lichten Baumbeständen und Heiden bis zu einer Höhe von 1'800 m. Wiesen mit starkem Vorkommen von Nachtfaltern sind die bevorzugten Jagdgebiete. Die Brutreviere befinden sich in der angrenzenden Waldbrandfläche in Leuk.</p> <p>Mehrere Ursachen sind für der Rückgang des Ziegenmelkers verantwortlich, darunter sind vor allem die starke Abnahme von Grossinsekten, die Verdichtung der Wälder und das Verschwinden von Jagd- und Brutgebieten zu erwähnen.</p> <p>Der Ziegenmelker ist in der Schweiz eine gemäss Roter Liste stark gefährdete (EN) Art.</p>		
			
Ziellebensräume	Extensive, strukturreiche Wiesen und Weiden mit Hecken.	Zielarten	Ziegenmelker
Schutzziele	Stärkung des Bestands.		
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Vergandung, Waldeinwuchs <input checked="" type="checkbox"/> Intensive Bewirtschaftung (stellenweise Bewässerung durch Sprinkler, Überdüngung)		
Massnahmen			
Erhaltung	Erhalt der extensiv genutzten Wiesen mit wartenreichen Hecken.		
Förderung	Insektenfördernde Bewirtschaftung der Wiesen & Weiden: <ul style="list-style-type: none"> - Alternierende Mahd zwischen den Parzellen, Stehenlassen von Altgrasstreifen bis ins Folgejahr - Schnitthöhe von 7-9 cm, Nutzung von Balkenmähern, keine Mahdgutaufbereitung 		

	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bewässerung durch starke Sprinkler, da solche Bewässerungssysteme negative Effekte auf die Kleintierfauna und die Pflanzenvielfalt haben. - Verhinderung von Vergandung, wobei Hecken mit grossen Einzelbäumen als Sitzwarte erhalten bleiben sollen.
Fortführung der Massnahmen	Überwachung der Massnahmen und gegebenenfalls Anpassung.
Priorität der Massnahme	Der Ziegenmelker zählt zu national prioritären Arten und sein Schutz hat in der Schweiz sehr hohe Priorität.
Bemerkungen	Der Ziegenmelker brütet in der Schweiz nur noch im Oberwallis, im Tessin und in einigen Bündner Tälern, was die Wichtigkeit des Vorkommens in Guttet-Feschel und Umgebung hervorhebt.

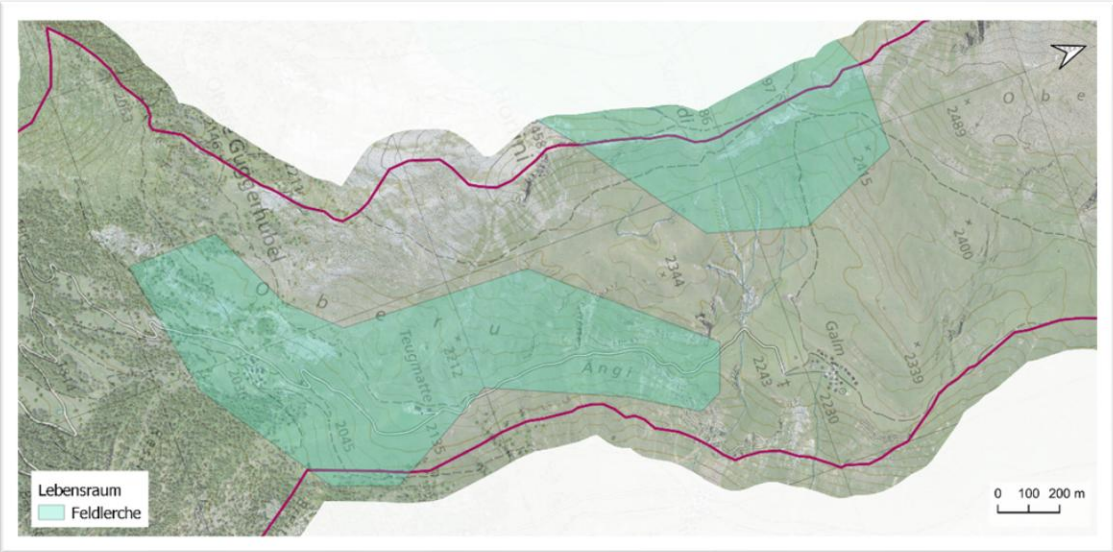
Fotodokumentation



Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (Foto: Duncan McKenzie CC BY-NC)



Extensiv genutzte Wiesen mit Sträuchern und Altgrasstreifen.

Prioritäre Arten	Feldlerche	PA-02	
Beschreibung	<p>Die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) brütet in der Schweiz bevorzugt in trockenen Getreideanbaugebieten im westlichen Mittelland, hat jedoch einige grössere Bestände auf alpinen Hochplateaus. Sie besiedelt offene, weite Landschaften, im alpinen Raum vor allem weite Mähwiesen und Kuppenlagen bis zu 2'400 m, und meidet Wälder, Siedlungen oder Freileitungen. Es werden Habitate mit relativ niedriger und lückiger Vegetation bevorzugt. Sie ist Bodenbrüterin und reagiert daher sensibel auf frühe Mahd.</p> <p>Die Feldlerche ist in der Schweiz eine gemäss Roter Liste verletzte (VU) Art.</p>		
			
Ziellebensräume	Extensive Wiesen und Weiden	Zielarten	Feldlerche
Schutzziele	Stärkung des Bestands.		
Beeinträchtigungen	<input checked="" type="checkbox"/> Vergandung, Waldeinwuchs <input checked="" type="checkbox"/> Störungen während der Brutzeit (Mai-Juli)		
Massnahmen			
Erhaltung	Erhalt der extensiv genutzten Wiesen und Weiden.		
Förderung	Minimierung der Störungen durch Wanderer und Hunde während der Brutzeit zwischen Mai und Juli, z.B. durch Leinenzwang und Wegegebot.		
Fortführung der Massnahmen	Überwachung der Massnahmen und gegebenenfalls Anpassungen.		
Priorität der Massnahme	Die Feldlerche zählt zu national prioritären Arten und ihr Schutz hat in der Schweiz sehr hohe Priorität.		
Bemerkungen	Die Bestände der Feldlerche sind in der gesamten Schweiz stark rückläufig - seit etwa 1990 gebietsweise um mehr als 50 %. Der Erhalt der aktuellen Populationen ist daher sehr wichtig, vor allem, da auch in den alpinen Lagen die Bestände abnehmen.		

Fotodokumentation



Feldlerche (Foto: Imran Shah CC BY-SA).



Nest mit Eiern der Feldlerche (Foto: Jérémie Février CC BY-SA).



Lebensraum der Feldlerche im Gebiet Oberu.

